

## Unterrichtung

durch die Bundesregierung

### Maskuline und feminine Personenbezeichnungen in der Rechtssprache

#### Bericht der Arbeitsgruppe Rechtssprache vom 17. Januar 1990

##### Inhaltsübersicht

	Seite
<b>I. Einführung</b> .....	4
1. Einsetzung und Auftrag der Arbeitsgruppe .....	4
1.1 Zur Arbeitsgruppe Rechtssprache .....	4
1.2 Die Anträge der Fraktionen des Deutschen Bundestages .....	4
1.3 Schwerpunkte der Arbeit .....	5
1.4 Die Entwicklungen in den Bundesländern und im deutschsprachigen Ausland .....	5
2. Bestandsaufnahme der Kritikpunkte an der Rechtssprache .....	7
3. Bestandsaufnahme der Forderungen und Lösungsvorschläge .....	7
3.1 Zusammenfassung der vorgeschlagenen oder geforderten Verände- rungen der Rechtssprache .....	7
3.2 Die Reichweite der Vorschläge .....	8
4. Eigenheiten der deutschen Sprache — sprachwissenschaftliche Klar- stellungen .....	8
4.1 Personenbezeichnungen .....	8
4.2 Unterscheidung zwischen grammatischem und biologischem Ge- schlecht (Genus-Sexus) .....	8
4.3 Generische Maskulina .....	8
4.4 Zur Kritik an den generischen Maskulina .....	9
4.5 Geschlechtsindifferente Ausdrucksweise .....	9
5. Hindernisse für eine sachliche Auseinandersetzung über notwendige und mögliche Veränderungen der Rechtssprache .....	10
5.1 Die Meinung: Die deutsche Rechtssprache ist männlich. ....	10
5.2 Die Meinung: Es gibt gar kein Problem. ....	10

	Seite
5.3 Die Meinung: Männer lassen sich auch nicht einfach „mitmeinen“ oder „abgeleitet“ bezeichnen. ....	10
5.4 Die Meinung: Früher gab es auch schon tüchtige Frauen, die es trotz der „männlichen“ Sprache zu etwas gebracht haben, und auch jetzt stören sich die meisten Frauen nicht an dem Sprachgebrauch. ....	10
5.5 Die Meinung: Sprache läßt sich nicht oder nur schwer beeinflussen und verändern. ....	11
5.6 Die Meinung: Wohin wird das führen? ....	11
5.7 Die Meinung: Da keine perfekte Lösung vorgeschlagen wird, sollte man Veränderungen gar nicht erst versuchen. ....	11
5.8 Die Meinung: Gibt es keine wichtigeren Probleme für Frauen? ....	11
6. Handlungsbedarf aus Gründen der Gleichbehandlung und Gleichberechtigung? ....	11
6.1 Gleiche Anwendung der Vorschriften auf Männer und Frauen ....	11
6.2 Verfassungsauftrag – politischer Gestaltungsspielraum ....	12
6.3 Geschlechtsspezifische Amtssprache ....	12
7. Zwischenbilanz ....	13
<b>II. Amtssprache und normgebundene Verwaltungssprache</b> ....	<b>13</b>
8. Geschlechtsspezifische Personenbezeichnungen in der Amtssprache	13
9. Normgebundene Verwaltungssprache ....	13
9.1 Personenbezeichnungen in den Mustern für amtliche Texte ....	14
9.1.1 Beispiel: Personenstandsbücher ....	14
9.1.2 Beispiel: Vordrucke ....	14
9.1.3 Beispiel: persönliche Dokumente ....	15
9.2 Berufs-, Amts- und Funktionsbezeichnungen im geltenden Recht ..	15
9.2.1 Festlegung durch Paarformeln ....	15
9.2.2 Maskuline Bezeichnung mit Anwendungsregeln ....	17
9.2.3 Maskuline Bezeichnung ohne Anwendungsregeln ....	18
9.2.4 Verzicht auf Vorgaben ....	18
9.2.5 Vorgaben bei übertragenen Dienstaufgaben ....	19
9.2.6 Allgemeine Klauseln zur Interpretation und Anwendung ....	20
9.2.7 Bezeichnungen [ ] mit der Endsilbe -mann ....	21
9.3 Amtsbezeichnungen im Bundeshaushaltsplan ....	23
9.4 Behördenbezeichnungen ....	24
9.5 Zusammenfassung der Empfehlungen ....	27
<b>III. Vorschriftensprache</b> ....	<b>29</b>
10. Veränderungen der Vorschriftensprache ....	29
10.1 Vorschriftensprache als Fachsprache ....	29
10.2 Zur Kritik ....	30
10.3 Lösung durch Paarformeln ....	31
10.3.1 Problem: Zusammentreffen von Paarformeln und generischen Maskulina ....	31
10.3.2 Problem: Befruchtung der Vorschriftensprache ....	32
10.3.3 Problem: Sprachliche Schwierigkeiten ....	32
10.3.4 Schreibweise mit Schrägstrich oder Klammer ....	33
10.3.5 Schreibweise mit großem I ....	33
10.3.6 Empfehlungen ....	34

	Seite
10.4 Lösung durch geschlechtsindifferente Formulierungen . . . . .	34
10.4.1 Pluralformen von substantivierten Partizipien und Adjektiven . . . . .	35
10.4.2 Andere Satzgestaltungen . . . . .	35
10.4.3 Ersetzung einzelner generischer Maskulina durch geschlechtsindifferente verwendete Substantive . . . . .	36
10.4.4 Besonderheit: Regelungen im Zusammenhang mit Schwangerschaften . . . . .	37
10.4.5 Empfehlung . . . . .	37
<b>IV. Umsetzung der Empfehlungen . . . . .</b>	<b>38</b>
11. Verfahrensvorschläge . . . . .	38

Auszug aus dem Zuleitungsschreiben:

Das Bundeskabinett hat in seiner Sitzung vom 24. Juli 1991 den folgenden Beschluß gefaßt:

1. Der Deutsche Bundestag hat folgenden Beschluß gefaßt:

*„Die Bundesregierung wird aufgefordert, ab sofort in allen Gesetzentwürfen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften geschlechtsspezifische Benennungen/Bezeichnungen zu vermeiden und entweder geschlechtsneutrale Formulierungen zu wählen oder solche zu verwenden, die beide Geschlechter benennen, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist und Lesbarkeit und Verständlichkeit des Gesetzestextes nicht beeinträchtigt werden.*

*Darüber hinaus wird die Bundesregierung aufgefordert, bei grundlegenden Änderungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften diese auf ihre geschlechtsspezifischen Formulierungen hin zu überprüfen und entsprechend den in Absatz 1 genannten Grundsätzen in angemessener Zeit zu ändern.*

*Dieser Beschluß des Bundestages vom 11. Mai 1990 geht zurück auf einen Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP vom 4. November 1987 (Drucksache 11/1043).“*

2. Eine interministerielle Arbeitsgruppe unter Leitung des Bundesministeriums der Justiz und Mitarbeit der Bundesministerien des Innern, für Arbeit und Sozialordnung sowie – damals – für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat sich mit diesem Thema befaßt. Die Arbeitsgruppe hat Sachverständige gehört und eine Bund-Länder-Besprechung durchgeführt. Sie hat den Bericht „Maskuline und feminine Personenbezeichnungen in der Rechtssprache“ vorgelegt.

*Der Bericht enthält wichtige Anregungen, ohne daß sich die Bundesregierung alle Aussagen der Arbeitsgruppe zu eigen macht.*

3. Die Arbeitsgruppe kommt im wesentlichen zu folgenden Ergebnissen:

– Die korrekte Anrede und Bezeichnung von Frauen hat große Bedeutung für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der sozialen Wirklichkeit. Dies gilt insbesondere für die auf konkrete Sachverhalte und Personen bezogene Amtssprache. Aber auch die Wortwahl der Vorschriften bedarf einer Überprüfung.

– Die Bezeichnungen, die auf die Silbe „-mann“ enden, wie z. B. Ersatzmann, Wahlmann, Vertrauensmann, sollten durch andere Bezeichnungen ersetzt oder um entsprechende Bezeichnungen, die auf die Silbe „-frau“ enden, ergänzt werden. Auch die Vorschriften, die die Gestaltung und Wortwahl für Formulare, Urkunden, Dokumente etc. festlegen, sind auf die Personenbezeichnungen hin zu überprüfen.

– Im übrigen gibt es zahlreiche geschlechtsindifferente Formulierungen, die im Einzelfall in Gesetzen und Rechtsverordnungen ohne Beeinträchtigung der fachlichen Aussage verwendet werden können. Hierzu sind in dem Bericht der Arbeitsgruppe Formulierungsalternativen aufgezeigt. Sie können in vielen Fällen Anwendung finden.

– Schematisch anzuwendende Lösungen, wie z. B. die durchgängige Verwendung von Paarformeln (der Käufer oder die Käuferin) oder die Verwendung des großen I (der/die AntragstellerIn) werden abgelehnt. Diese Lösungen sind für die Vorschriftenprache sachfremd. Sie erschweren die Lesbarkeit und Verständlichkeit der Texte.

4. Die Empfehlungen der Arbeitsgruppe können als Richtschnur für die künftige Rechtssetzung dienen. Die Ressorts werden gebeten, sich bei der Vorlage von Gesetz- und Verordnungsentwürfen an den Empfehlungen der Arbeitsgruppe Rechtssprache zu orientieren und die weiteren Anregungen aufzugreifen. Der Bundesminister der Justiz wird im Einzelfall – ggf. mit sprachwissenschaftlicher Unterstützung – Formulierungshilfen geben.

5. Der Bericht der interministeriellen Arbeitsgruppe wird dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat zur Unterrichtung zugeleitet.

## I. Einführung

### 1. Einsetzung und Auftrag der Arbeitsgruppe

#### 1.1 Zur Arbeitsgruppe Rechtssprache

Die interministerielle Arbeitsgruppe Rechtssprache wurde im Herbst 1987 eingesetzt. In ihr waren die Bundesminister des Innern, für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, für Arbeit und Sozialordnung und der Justiz, der die Federführung für diese Arbeitsgruppe hatte, vertreten.

Die Arbeitsgruppe hatte den Auftrag, die Rechtssprache, insbesondere die Vorschriftenprache, im Hinblick auf die Forderungen nach Gleichstellung von Frauen und Männern zu untersuchen, die vor allem von Sprachwissenschaftlerinnen und Juristinnen erhoben werden und auch in den Anträgen aller Fraktionen des Deutschen Bundestages zum Ausdruck kommen. Dazu sollte die Arbeitsgruppe prüfen, welcher Regelungsbedarf besteht und in welcher Weise die gegenwärtige Rechtssprache veränderbar ist; sie sollte sprachliche Alternativen darstellen und konkrete Verbesserungen vorschlagen.

Die Arbeitsgruppe befaßte sich mit der Rechtssprache. Dazu zählt sie

- die sog. Amtssprache, in der amtliche und gerichtliche Entscheidungen, Mitteilungen, Aufforderungen und Vordrucke verfaßt sind,
- die sog. normgebundene Verwaltungssprache, d. h. den Teil der Amtssprache, der durch Rechtsvorschriften festgelegt ist,
- die sog. Vorschriftenprache, d. h. die sprachliche Fassung der Gesetze und Rechtsverordnungen.

Die Arbeitsgruppe legt hiermit ihren Bericht vor und faßt ihre Empfehlungen an die Bundesregierung zusammen.

#### 1.2 Die Anträge der Fraktionen des Deutschen Bundestages

Unmittelbarer Anlaß für die Einsetzung der Arbeitsgruppe Rechtssprache waren die Anträge der Bundestags-Fraktionen, durch die — wenn auch mit unterschiedlichen Akzenten — die Bundesregierung zur Überprüfung der Rechtssprache auf geschlechtsbezogene Formulierungen hin aufgefordert wird:

##### **Antrag der Fraktion der SPD (Drucksache 11/118) vom 31. März 1987**

###### *Geschlechtsneutrale Bezeichnungen*

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, alle Gesetze auf ihre geschlechtsspezifischen Formulierungen hin zu überprüfen und dem Parlament bis zum

1. September 1987 einen Bericht vorzulegen, welche Gesetze geändert werden müssen und in welcher zeitlichen Folge dies geschehen wird.

###### *Begründung*

Die Entsendung von Mitgliedern des Deutschen Bundestages in verschiedene Gremien beruht auf Gesetzen, die offensichtlich die Frage der Gleichbehandlung nicht berücksichtigt haben. So kann z. B. der „Wahlmännerausschuß“ nicht einfach umbenannt, vielmehr muß hier eine Gesetzesänderung vorgenommen werden. Auch in anderen Bereichen treffen wir auf dieses Problem, so z. B. im Bundeswahlgesetz § 5, in dem es heißt „in jedem Wahlkreis wird ein Abgeordneter gewählt“. Auch in der Gesetzessprache muß deutlich werden, daß Artikel 3 GG ernst genommen wird.

##### **Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN (Drucksache 11/860) vom 25. September 1987**

###### *Geschlechtsneutrale Bezeichnungen*

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, alle Gesetzestexte auf ihre geschlechtsspezifischen Formulierungen hin zu überprüfen. Alle personenbezogenen Bezeichnungen sind, wenn sie nicht notwendig ausschließlich auf ein Geschlecht bezogen sind, geschlechtsneutral oder gleichzeitig weiblich und männlich abzufassen. Die Bundesregierung wird weiterhin aufgefordert, dem Deutschen Bundestag bis zum 8. März 1988 einen Gesetzentwurf mit entsprechenden Änderungen für alle Gesetzestexte vorzulegen.

###### *Begründung*

Die deutsche Sprache trägt dem männlichen Herrschaftsanspruch Rechnung, indem sie für Begriffe, Bezeichnungen, Titel usw. ausschließlich die männliche Form kennt. Dies gilt besonders für die deutsche Amts-, Gerichts- und Gesetzessprache. In der deutschen Gesetzessprache kommen Frauen so gut wie nicht vor.

Es wird zwar behauptet, daß Frauen in Wörtern wie „Wähler, Steuerzahler, Verkehrsteilnehmer, Arbeitgeber, Arbeiter, Politiker“ immer mitangesprochen seien, daß diese angeblich objektiven Wörter in Wahrheit Herrschaft ausdrücken, ergibt sich aber sogleich, wenn von „Professoren mit ihren Gemahlinnen . . . oder Arbeitern, die mit ihren Frauen und Kindern in Urlaub fahren“ die Rede ist. Sprache ist demnach sexistisch, wenn sie Frauen und ihre Leistung ignoriert, wenn sie Frauen nur in Abhängigkeit von und Unterordnung zu Männern beschreibt. Die beantragte Verpflichtung zur Bereinigung der Gesetzestexte soll in einem wichtigen gesellschaft-

lichen Bereich Sexismus in der Sprache abbauen. Dies kann Anstoß und Signal sein, sexistische Sprachregelungen in der Amts-, Gerichts-, Umgangs- und Wissenschaftssprache etc. ebenfalls zu beseitigen.

**Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und der F.D.P. (Drucksache 11/1043)  
vom 4. November 1987**

*Geschlechtsbezogene Formulierungen in Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften*

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, ab sofort in allen Gesetzentwürfen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften geschlechtsspezifische Benennungen/Bezeichnungen zu vermeiden und entweder geschlechtsneutrale Formulierungen zu wählen oder solche zu verwenden, die beide Geschlechter benennen, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist und Lesbarkeit und Verständlichkeit des Gesetzestextes nicht beeinträchtigt werden.

Darüber hinaus wird die Bundesregierung aufgefordert, bei grundlegenden Änderungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften diese auf ihre geschlechtsspezifischen Formulierungen hin zu überprüfen und entsprechend den in Absatz 1 genannten Grundsätzen in angemessener Zeit zu ändern.

**1.3 Schwerpunkte der Arbeit**

Die Arbeitsgruppe Rechtssprache verfolgte die parlamentarischen Beratungen der Fraktionsanträge (Beratung im Bundestag am 6. November 1987, Protokoll der 37. Sitzung, 11. WP; Beratungen im Rechtsausschuß und Innenausschuß am 9. Dezember 1987, im Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit am 13. Januar 1988; Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses vom 18. April 1988, BT-Drucksache 11/2152). Ein Beschluß des Bundestages ist noch nicht ergangen.')

Die Arbeitsgruppe Rechtssprache führte im Mai 1988 eine zweitägige Besprechung mit Vertretern der Landesjustizverwaltungen durch, bei der auch für Gleichstellungs- und Frauenfragen zuständige Stellen vertreten waren.

Sie hörte am 15. September 1988 als Sachverständige Herrn Prof. Dr. Friauf vom Institut für Staatsrecht der Universität Köln, Frau Akademische Oberrätin Dr. Guentherodt vom Fachbereich Germanistische Linguistik der Universität Trier, Herrn Sektionschef Hauck vom Zentralen Sprach- und Übersetzungsdienst der Schweizerischen Bundeskanzlei aus Bern, die Leiterin des Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann, Frau Dr. Kaufmann vom Bundesamt für Kulturpflege aus Bern, Frau Prof. Dr. Limbach vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin, Herrn Privatdozenten Dr. Schulze-Fielitz, Bonn/Bayreuth, Herrn Prof. Dr. Stickel vom Institut für

deutsche Sprache, Mannheim, Frau Prof. Dr. Ruth Wodak vom Institut für Sprachwissenschaft der Universität Wien. Das Protokoll der Sachverständigenanhörung und der zugrundeliegende Fragenkatalog sind in diesem Bericht ausgewertet worden. Die Arbeitsgruppe bat außerdem einzelne Personen und Verbände um schriftliche Stellungnahmen zu dem Fragenkatalog. Die Stellungnahmen sind ebenfalls berücksichtigt.

**1.4 Die Entwicklungen in den Bundesländern und im deutschsprachigen Ausland**

Die Arbeitsgruppe Rechtssprache sieht die Anträge der Fraktionen des Deutschen Bundestages im Zusammenhang mit den Diskussionen und Initiativen in verschiedenen Bundesländern. Seit den siebziger Jahren wird in der Bundesrepublik Deutschland die sprachliche Ungleichbehandlung von Frauen thematisiert. 1981 gaben Sprachwissenschaftlerinnen „Richtlinien zur Vermeidung sexistischen Sprachgebrauchs“ heraus<sup>1)</sup>. Der Deutsche Frauenrat hat diese Diskussionen aufgegriffen und auf die Rechtssprache bezogen, 1982 eine Resolution gegen die „Diskriminierung von Frauen in der Gesetzessprache“ verabschiedet und den Gesetzgeber aufgefordert, „in allen Gesetzen und sonstigen Rechtsnormen die bisher üblichen einseitig männlich ausgerichteten Definitionen zu beseitigen, sie durch die entsprechenden weiblichen Definitionen oder durch Formulierungen zu ersetzen, die geschlechtsneutral sind“<sup>2)</sup>.

Diesen Anstoß zur politisch-parlamentarischen Behandlung hat zunächst der Hessische Landtag aufgegriffen. Nach einer Sachverständigenanhörung<sup>3)</sup> beschloß er am 17. Dezember 1986 Formulierungsvorgaben für künftige Gesetzgebung und für Organ- und Behördenbezeichnungen<sup>4)</sup>. Etwa zur gleichen Zeit wurden einzelne Gesetze und einzelne Vorschriften in XXX

1) Guentherodt, Hellinger, Pusch und Trömel-Plötz, 1981, „Richtlinien zur Vermeidung sexistischen Sprachgebrauchs“, Linguistische Berichte 71, S. 1 ff.

2) Wiedergegeben in „Informationen für die Frau“ 11-12/1982

3) Anhörung zum Thema „Gleichbehandlung von Frauen und Männern in Gesetzestexten“ vor dem Hauptausschuß, Rechtsausschuß und Sonderausschuß „Arbeitssituation der Frauen in Hessen“ am 6. März 1986, Stenographischer Bericht.

4) Entschließung des Hessischen Landtages vom 17. Dezember 1986 gemäß Landtagsdrucksache 11/6910

„1. Der Landtag wird bei allen künftig zu verabschiedenden Gesetzen dafür Sorge tragen, daß der Grundsatz der Gleichbehandlung von Frauen und Männern beachtet wird. Im Gesetzestext sollen grundsätzlich die weibliche und männliche Form einer Personenbezeichnung aufgeführt werden. Die männliche Form einer Bezeichnung kann nicht als Oberbegriff angesehen werden, der die weibliche und die männliche Form einschließt.

2. Die Landesregierung wird aufgefordert, bei künftigen eigenen Gesetzentwürfen ebenso zu verfahren. Gleiches gilt für Änderungsgesetze, Verordnungen und Erlasse.

3. Die Landesregierung wird aufgefordert, bei Organ- und Behördenbezeichnungen eine neutrale Bezeichnung wie ‚Das Hessische Ministerium‘ . . . einzuführen.“

’) Abschluß des Berichts: 17. Januar 1990.

Nordrhein-Westfalen, im Saarland und auf Bundesebene in einer von der herkömmlichen Vorschriftenprache abweichenden Fassung erlassen<sup>5)</sup>. Ähnliche Formulierungen sind später auch in Berlin und Schleswig-Holstein beschlossen worden<sup>6)</sup>.

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat durch Änderung des Landesverwaltungsgesetzes Änderungen der Behördenbezeichnungen beschlossen<sup>7)</sup>. Die Ministerien, die von Frauen geleitet werden, sind umbenannt worden (etwa „Die Finanzministerin des Landes Schleswig-Holstein“).

Der Niedersächsische Landtag hat ein Gesetz zur Förderung der Gleichstellung der Frau in der Rechts- und Verwaltungssprache verabschiedet<sup>8)</sup>. Der Ausschuß für Gleichberechtigung und Frauenfragen hat hierzu

<sup>5)</sup> vgl. etwa

*Nordrhein-Westfalen*

Landesrundfunkgesetz vom 22. Januar 1987, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 22  
*Saarland*

Rundfunkgesetz für das Saarland (Landesrundfunkgesetz), Neubekanntmachung vom 11. August 1987, Amtsblatt des Saarlandes S. 1005

Krankenhausgesetz des Saarlandes vom 15. Juli 1987, Amtsblatt des Saarlandes S. 921

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Beamten und Beamtinnen des mittleren Verwaltungsdienstes an Justizvollzugsanstalten (AOJ Vollz. m.D.) vom 14. April 1987, Amtsblatt des Saarlandes S. 505

*Bund*

Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz) vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893)

Gesetz über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspfleger (Hebammengesetz) vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902)

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen vom 3. September 1981 (BGBl. I S. 923)

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege vom 16. Oktober 1985 (BGBl. I S. 1973)

§ 43 des Künstlersozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 19. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2794)

<sup>6)</sup> *Berlin*

4. Gesetz zur Änderung des Straßenreinigungsgesetzes vom 30. Juni 1988 (GVBl. S. 977)

Gesetz über die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen (Landeswahlgesetz) vom 25. September 1987 (GVBl. S. 2370)

*Schleswig-Holstein*

§ 1 Abs. 3 der Arbeitszeitverordnung in der Fassung der Verordnung vom 23. Februar 1989 (GVBl. für Schleswig-Holstein S. 18)

<sup>7)</sup> Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes vom 18. Oktober 1988 (GVBl. für Schleswig-Holstein S. 196) § 5 Abs. 1:

„Oberste Landesbehörde sind die Landesregierung, der Ministerpräsident oder die Ministerpräsidentin, die Minister und die Ministerinnen sowie der Landesrechnungshof.

Soweit der Landtagspräsident oder die Landtagspräsidentin öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit ausübt, ist auch er oder sie oberste Landesbehörde.“

<sup>8)</sup> Gesetz zur Förderung der Gleichstellung der Frau in der Rechts- und Verwaltungssprache vom 27. Februar 1989 (Nieders. GVBl. S. 50):

§ 1

In Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Landes sowie der seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind Bezeichnungen so zu wählen, daß sie Frauen nicht diskriminieren, sondern dem Grundsatz der Gleichberechtigung (Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes) entsprechen.

am 9. Mai 1988 eine Sachverständigenanhörung durchgeführt.

Zur Thematik allgemein und losgelöst von konkreten Gesetzgebungsinitiativen haben Anhörungen der SPD-Fraktion im Bayerischen Landtag am 10. März 1988 sowie vor Ausschüssen des Landtages Nordrhein-Westfalen am 7. Oktober 1988 und des Schleswig-Holsteinischen Landtages am 20. April 1989 stattgefunden<sup>9)</sup>. Der Bayerische Landtag hat am 30. November 1988 einen Beschluß zur Gleichbehandlung von Frauen und Männern in Gesetzestexten gefaßt<sup>10)</sup>, und der Schleswig-Holsteinische Landtag hat am 11. Oktober 1989 Grundsätze für eine geschlechtergerechte Rechtssprache beschlossen<sup>11)</sup>.

Die herkömmliche Rechtssprache wird im wesentlichen mit den gleichen Thesen bzw. Feststellungen auch in Österreich und in der deutschsprachigen

§ 2

Sind in Rechts- und Verwaltungsvorschriften Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, nur in männlicher Sprachform enthalten, so ist im amtlichen Sprachgebrauch im Einzelfall die jeweils zutreffende weibliche oder männliche Sprachform zu verwenden.

§ 3

In Vordrucken des Landes und der seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind die für einzelne Personen geltenden Bezeichnungen nebeneinander in weiblicher und männlicher Sprachform aufzunehmen. Es kann auch eine nicht geschlechtsbezogene Sprachform gewählt werden.

<sup>9)</sup> Anhörung der SPD-Fraktion im Bayerischen Landtag zum Thema „Gleichbehandlung von Frauen und Männern in Rechtssprache und Gesetzestexten“ am 10. März 1988

Werkstattgespräch des Ausschusses für Frauenpolitik zum Thema „Sprache und Gleichstellung“ am 7. Oktober 1988 (Ausschußprotokoll 10/1005 des Landtages Nordrhein-Westfalen)

Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages unter Beteiligung des Frauenministeriums am 19. und 20. April 1989

<sup>10)</sup> Beschluß des Bayerischen Landtags vom 30. November 1988 (Drucksache 11/9017):

„Die Staatsregierung wird gebeten, bei der Vorlage von Gesetzentwürfen die vorgeschlagenen Normentexte auf ihre geschlechtsspezifischen Formulierungen hin zu überprüfen. Personenbezogene Bezeichnungen sollen, wenn sie nicht notwendig ausschließlich auf ein Geschlecht bezogen sind, nach Möglichkeit geschlechtsneutral abgefaßt werden.“

<sup>11)</sup> Beschluß des Schleswig-Holsteinischen Landtags vom 11. Oktober 1989 gemäß dem Antrag Drucksache 12/490:

„1. Der Landtag geht bei seiner Rechtsetzung künftig von folgenden Grundsätzen für eine geschlechtergerechte Rechtssprache aus:

Auf die ausschließliche Benutzung männlicher Bezeichnungen von Personen, bei denen Personen weiblichen Geschlechts ‚mitgemeint‘ sind, wird verzichtet.

Entsprechendes gilt für die personalisierte Bezeichnung von Funktionen und Institutionen. Wenn Regelungen sich sowohl auf Frauen als auch auf Männer beziehen, wird dies in der Formulierung zum Ausdruck gebracht. In Regelungen, die nur Personen eines bestimmten Geschlechts betreffen, werden die entsprechenden geschlechtsspezifischen Bezeichnungen verwendet.

Für eine geschlechtergerechte Formulierung der Gesetzestexte werden alle vorhandenen Möglichkeiten der deutschen Sprache mit folgenden Maßgaben genutzt:

Schweiz in Frage gestellt<sup>12)</sup>. Allgemein ist die Sensibilität im Sprachgebrauch (bei manchen auch die Verunsicherung), soweit von Frauen gesprochen wird, größer geworden.

## 2. Bestandsaufnahme der Kritikpunkte an der Rechtssprache

Die Kritik läßt sich in folgenden Punkten zusammenfassen:

- a) Die Rechtssprache sei – wie die Sprache insgesamt – männlich geprägt. Dies sei Ergebnis einer jahrhundertelangen patriarchalischen Festlegung der Rollen von Mann und Frau.
- b) Frauen würden nicht ausdrücklich als Frauen angesprochen und damit übersehen, verschwiegen und ausgegrenzt.

- a) Um den (hohen) Frauenanteil an den durch Regelungen betroffenen Personenkreis hervorzuheben und bewußt zu machen, sollen weibliche und männliche Bezeichnungen in voll ausgeschriebener Form verwendet werden; die weibliche Form ist grundsätzlich voranzustellen. Im übrigen kann auf eine zusammenfassende, im Plural stehende Personenbezeichnung zurückgegriffen werden, wenn dadurch der Satzaufbau einfacher und der Inhalt verständlicher wird.
  - b) Um eine Regelung nicht durch Doppelbenennungen, die sich aus dem Gebot geschlechtergerechter Formulierung ergeben, sprachlich zu überlasten, sollen gegebenenfalls institutionelle Bezeichnungen, Neutralformen oder Umschreiben verwendet werden.
2. Bei Änderung eines bestehenden Gesetzes kann die Anwendung der Grundsätze für eine geschlechtergerechte Rechtssprache auf die geänderten Teile des Gesetzes beschränkt werden, wenn zugleich eine Frist bestimmt wird, innerhalb derer das Gesetz insgesamt sprachlich anzupassen ist.
  3. Die Landesregierung wird aufgefordert, bei von ihr zu erlassenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie in ihrem Schriftverkehr die Nummern 1. und 2. entsprechend anzuwenden.
  4. Die Landesregierung wird aufgefordert, darauf hinzuwirken, daß alle Träger der öffentlichen Verwaltung im Sinne von § 2 LVwG bei der Rechtsetzung und im Schriftverkehr in entsprechender Anwendung der Nummern 1. und 2. verfahren“.

<sup>12)</sup> In Österreich: vgl. Bundesverfassungsgesetz vom 23. Juni 1988 (Gesetzblatt S. 2537) durch den in Artikel 7 folgender Absatz 3 eingefügt wurde: „Amtsbezeichnungen können in der Form verwendet werden, die das Geschlecht des Amtsinhabers oder der Amtsinhaberin zum Ausdruck bringen. Gleiches gilt für Titel.“

Vgl. die Ausarbeitung von Wodak, Freistritzer, Moosmüller, Doleschal „Sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann im öffentlichen Bereich (Berufsbezeichnungen, Titel, Anredeformen, Funktionsbezeichnungen, Stellenausschreibungen) – Schriftenreihe zur sozialen und beruflichen Stellung der Frau 16/1987, herausgegeben vom Bundesministerium für soziale Verwaltung

In der Schweiz: vgl. „Merkblatt für den nicht-sexistischen Sprachgebrauch“ herausgegeben von dem Bundesamt für Kulturpflege, Bern.

Unter der Leitung der Bundeskanzlei ist eine interdepartementale und interdisziplinäre Arbeitsgruppe mit Vertretern und Vertreterinnen der drei Amtssprachen mit dem Thema befaßt.

- c) Frauen würden bei maskulinen Personenbezeichnungen „mitgemeint“ und dadurch sprachlich ungleich behandelt und diskriminiert.
- d) Frauen würden männliche Berufs- und Funktionsbezeichnungen zugemutet. Sie fühlten sich durch einzelne Bezeichnungen diskriminiert und in ihrem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt.
- e) Frauen, die in den Vorschriften nicht ausdrücklich als Frauen angesprochen würden, nähmen ihre Rechte nicht in gleichem Maße wahr wie Männer. Die männliche Rechtssprache sei ein wesentlicher Grund für die – im Vergleich zu Männern – größere Rechtsdistanziertheit von Frauen.
- f) Die männliche Rechtssprache verfestige überkommene gesellschaftliche Strukturen und behindere weitere gesellschaftliche Veränderungen zugunsten der Frauen.

## 3. Bestandsaufnahme der Forderungen und Lösungsvorschläge

Die Grundforderung lautet: Wenn Frauen gemeint oder mitgemeint sind, muß dies sprachlich unmißverständlich zum Ausdruck kommen. Wird eine Frau angesprochen, muß sie sich durch die Anredeform bezeichnet fühlen.

### 3.1 Zusammenfassung der vorgeschlagenen oder geforderten Veränderungen in der Rechtssprache:

- a) Bezeichnungen, die auf *-mann* oder *-herr* enden, insbesondere Amts- und Funktionsbezeichnungen (*Vertrauensmann, Wahlmann, Lehrherr* etc.), sollten ersetzt werden.
- b) Maskuline Personenbezeichnungen sollten vermieden, geschlechtsindifferente Ausdrücke verwendet werden (Formulierungen etwa mit *Person, Mitglied*; Verwendung substantivierter Partizipien und Adjektive im Plural wie *die Berechtigten, die Antragstellenden*).
- c) Die personalisierten Behördenbezeichnungen sollten durch sächliche Bezeichnungen ersetzt werden (*das Ministerium* statt *der Minister*).
- d) Durch eine Grundsatznorm sollte bestimmt werden, daß im amtlichen Sprachgebrauch die im Einzelfall jeweils zutreffende geschlechtsspezifische Bezeichnung verwendet wird.
- e) Überall sollten Paarformeln (*der Antragsteller – die Antragstellerin*) verwendet werden, um Frauen ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

#### Varianten:

- Paarformeln mit voll ausgeschriebenen Substantiven (*der Käufer und die Käuferin, der Lehrer oder die Lehrerin, die Direktorin bzw. der Direktor, die Ärztin/der Arzt*)
- gekürzte Paarformeln, bei denen Grundform und Suffix durch einen Schrägstrich, eine Klam-

mer oder einen Bindestrich abgegrenzt werden (*der/die Sekretär/in; der (die) Helfer(in); die Meister-innen*)

- gekürzte Paarformeln mit dem Großbuchstaben I als Ersatz für Schrägstrich, Klammer oder Bindestrich (*die ArbeiterInnen, die KundInnen*)

- f) Die Sprache sollte feminisiert werden. An die Stelle der männlich geprägten sollte die weiblich geprägte Rechtssprache treten.
- g) Das grammatische System sollte verändert werden (*das Direktor, der Direktor, die Direktor*).

### 3.2 Die Reichweite der Vorschläge

- a) Die Veränderungen sollten die Rechtssprache allgemein erfassen, also alle bestehenden und neuen Gesetze, Verordnungen, Benutzungsordnungen, Bescheide, Urteile, Vordrucke, Formulare etc.
- b) Die Veränderungen sollten vordringlich dort vorgenommen werden, wo es um die Umsetzung von Vorschriften, die Fassung von Bescheiden, Urteilen, Formularen geht, also bei der Amtssprache.
- c) Die Forderungen sollten nur bei den neuen Texten beachtet werden.
- d) Auch die vorhandenen Texte sollten aus Anlaß grundlegender Änderungen „entrümpelt“ werden.
- e) Vorhandene Texte sollten mit einer klarstellenden Grundsatznorm versehen werden, um Änderungen im einzelnen zu vermeiden.

## 4. Eigenheiten der deutschen Sprache – Sprachwissenschaftliche Klarstellungen

Die sprachwissenschaftlichen Sachverständigen<sup>13)</sup> grenzen die Frage, um die es hier geht, folgendermaßen ein: es handelt sich um Personenbezeichnungen, also um Substantive und andere nominale Ausdrücke, mit denen einzelne oder mehrere Personen mit bestimmten Fähigkeiten, Funktionen, Eigenschaften etc. bezeichnet oder angeredet werden.

### 4.1

Zu unterscheiden sind in der Umgangssprache ebenso wie in der Rechtssprache:

- die (schriftliche oder mündliche) Anrede konkreter Personen; z. B. *Meine Damen und Herren! Herr Präsident! Sehr geehrte Frau Dr. X;*
- die Bezeichnung konkreter Personen; z. B. *Der Vorsitzende des Vereins eröffnete die Versammlung; Die Ministerin ist einverstanden; Beifall bei den Abgeordneten der Opposition;*

<sup>13)</sup> Die Arbeitsgruppe stützt sich hier auf die Ausführungen der sprachwissenschaftlichen Sachverständigen, wie sie u. a. auch in der Anhörung zum Ausdruck gekommen sind.

- die abstrakte Bezeichnung oder Kennzeichnung von Personen besonders in allgemeinen Aussagen und Vorschriften; z. B. *Das Institut hat 200 Mitarbeiter; Der Minderjährige bedarf . . . der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.*

Im Bereich der Rechtssprache sind die ersten beiden Gebrauchsweisen wichtig für die Amtssprache, die dritte für die Vorschriftenprache.

### 4.2

Grundlegend für die Feststellung und Bewertung der zur Personenbezeichnung verwendeten sprachlichen Ausdrücke ist die Unterscheidung zwischen Genus und Sexus. Mit Genus, dem sogenannten grammatischen Geschlecht, werden bestimmte grammatische Formeigenschaften der Substantive und einiger Personalpronomina benannt. Jedes Substantiv im Deutschen hat ein Genus, das sich im Singular auf die Form des jeweils zugehörigen Artikels, Adjektivs oder Pronomens auswirkt (*ein großer Tisch, eine lange Bank, ein altes Haus*). Während es im Deutschen die drei Genera Maskulin, Feminin und Neutrum gibt, haben andere Sprachen nur zwei Genera: das Französische z. B. nur Maskulin und Feminin, das Schwedische nur Neutrum und Utrum. In manchen Sprachen, etwa im Ungarischen und Finnischen, gibt es überhaupt kein Genus. Das Genus hat als grammatische Formkategorie seine Hauptfunktion in der Kennzeichnung syntaktischer Zusammenhänge; es kennzeichnet die grammatischen Beziehungen zwischen den nominalen Satzteilen (*Das Kind, dessen Mutter krank ist, wird von seinem Vater versorgt*).

Sexus ist eine von sprachlichen Gegebenheiten unabhängige biologische Eigenschaft von Menschen und anderen Lebewesen. Sexus umfaßt die beiden Geschlechtseigenschaften männlich und weiblich.

### 4.3

Das Genus der allermeisten deutschen Substantive hat mit den Eigenschaften „weiblich“ und „männlich“ nichts zu tun, zumal die meisten Substantive keine Lebewesen bezeichnen. Im Hinblick auf die vielen nominalen Ausdrücke wie *der Verstand, der Mond, der Baum, die Sonne, die Vernunft, das Brett, das Glück* sollten mißverständliche Wendungen wie „männliche, weibliche und sächliche Sprachform“ vermieden und stattdessen die üblichen grammatischen Bezeichnungen Maskulin, Feminin und Neutrum gebraucht werden.

Sexuseindeutig sind unter den Substantiven zur Bezeichnung von Menschen unter anderem *Frau, Vater, Mutter, Bruder, Schwester, Sohn, Tochter, Onkel, Tante, Amme*. Bei diesen Substantiven gehören die Eigenschaften männlich bzw. weiblich fest zur Wortbedeutung. Die Maskulina haben hierbei stets die Bedeutung männlich, die Feminina die Bedeutung



weiblich<sup>14</sup>). Es gibt deshalb auch keine Ableitung von den Wörtern wie *Onkel* oder *Amme* zur Bezeichnung des jeweils anderen Geschlechts. Metaphorische Wendungen wie *die Väter des Grundgesetzes* sind irreführend, weil sie suggerieren, daß es nur Männer waren.

Die meisten Substantive zur Bezeichnung von Menschen nach ihren Funktionen, Fähigkeiten oder anderen Eigenschaften sind in ihrer einfachen Form Maskulina: *Bürger, Lehrer, Student, Arzt*. Zu diesen Ausdrücken gibt es feminine Entsprechungen mit dem Suffix *-in*: *Bürgerin, Lehrerin, Studentin, Ärztin*<sup>15</sup>). Diese sog. movierten, d. h. aus den Maskulina abgeleiteten Feminina haben stets die Bedeutungseigenschaft weiblich.

Anders als die sexuseindeutigen, movierten Feminina haben viele der unmarkierten Maskulina zwei Verwendungsarten: einmal zur Bezeichnung von männlichen Personen, zum anderen zur sexusindifferenten Bezeichnung von Personen, deren Geschlecht nicht bekannt ist oder für den jeweiligen Zusammenhang unwichtig ist<sup>16</sup>). Zum Beispiel: Das durch Suffix markierte Substantiv *Studentin* bezieht sich ausschließlich auf weibliche Studierende. Das unmarkierte Maskulinum *Student* dagegen kann sowohl zur Bezeichnung männlicher Studierender als auch geschlechtsindifferent verwendet werden. Mit einem Satz wie *Alle Studenten schreiben morgen eine Klausur* sind im allgemeinen Studierende beiderlei Geschlechts gemeint, während in dem Satz *Alle Studentinnen schreiben eine Klausur* eindeutig nur von den weiblichen Studierenden die Rede ist.

Dieser bisherige Sprachgebrauch wird in einer deutschen Grammatik nach wie vor so zusammengefaßt:

„Besonders bei Berufsbezeichnungen und Substantiven, die den Träger eines Geschehens bezeichnen (Nomina agentis) verwendet man die maskuline Form vielfach auch dann, wenn das natürliche Geschlecht unwichtig ist oder männliche und weibliche Personen gleichermaßen gemeint sind. Man empfindet hier das Maskulinum als neutralisierend bzw. verallgemeinernd. Wenn man jedoch das weibliche Geschlecht deutlich zum Ausdruck bringen will, wählt man entweder die feminine Form (z. B. auf ‚-in‘) oder eine entsprechende Umschreibung“<sup>17</sup>).

Geschlechtsindifferent werden die maskulinen Grundformen der Personenbezeichnungen durchweg auch in Wortzusammensetzungen und -ableitungen verwendet: z. B. in *studentisch, Lehrerkollegium, Bürgerinitiative, Ärztekammer*.

<sup>14</sup>) Von dieser Parallelität gibt es Ausnahmen. Z. B. ist Mädchen ein Neutrum. Das maskuline Substantiv Mensch ist sexusindifferent, ebenso das Femininum Person.

<sup>15</sup>) Auf diese Weise können mit wenigen Einschränkungen auch feminine Entsprechungen neu gebildet werden, z. B. Zimmerer, Zimmerin, Kanzler, Kanzlerin.

<sup>16</sup>) Solche Neutralisierung von Bedeutungselementen gibt es auch in anderen Sprachbereichen. Ein Adjektiv wie „lang“ bezeichnet entweder das Gegenteil von „kurz“ oder „neutral“ eine Ausdehnungsdimension z. B. drei Meter lang. Vgl. auch „Tag“ einmal im Verhältnis zu „Nacht“, zum anderen etwa in „Ein Tag hat 24 Stunden“.

<sup>17</sup>) Duden, Grammatik der deutschen Gegenwartssprache, 4. Neuauflage 1984, Rz. 332.

Bei der geschlechtsindifferenten Verwendung maskuliner Personenbezeichnungen spricht man auch von generischen Maskulina. Die Bedeutungsunschärfe maskuliner Personenbezeichnungen wird im konkreten Sprachgebrauch meist ausgeglichen durch den Textzusammenhang oder die Gebrauchssituation sowie die Wirklichkeitserfahrung und Sachkenntnis der Lesenden und Hörenden.

#### 4.4 Zur Kritik an den generischen Maskulina

Die generische Verwendung der maskulinen Personenbezeichnungen wird kritisiert, weil beim Lesen oder Hören aufgrund einer verbreiteten Gleichsetzung von Genus mit Sexus diese Personenbezeichnungen häufig nicht geschlechtsindifferent verstanden werden, sondern mit ihnen vielmehr Männer assoziiert würden. Diese Gedankenverbindung liege besonders in Fällen nahe, in denen von Ämtern und Funktionen die Rede sei, die bisher überwiegend oder ausschließlich von Männern wahrgenommen würden.

Im Hinblick auf die überkommene Rechtssprache ist diese Gedankenverknüpfung insofern verständlich, als die großen Gesetzeskodifikationen zu Zeiten patriarchalischer Gesellschaftsordnungen entstanden. Die Kodifikationen spiegelten lange noch die damals festgefühten gesellschaftlichen Rollenzuweisungen und Leitbilder wider, welche den familiären „Binnenbereich“ der Frau und den gesellschaftlichen „Außenbereich“ dem Mann zuordneten.

Männer hatten damals die meisten Ämter und Funktionen inne. Frauen konnten bei der Gestaltung der Gesetze nicht mitwirken und Einfluß nehmen. Heute hat sich das grundsätzlich geändert. Die Rechtsordnung garantiert Frauen die Gleichberechtigung. Sie sind nicht mehr von Ämtern, Funktionen und Tätigkeiten im gesellschaftlichen Bereich ausgeschlossen. Dennoch wirkte sich dies auf die Rechtssprache nicht aus.

#### 4.5 Geschlechtsindifferente Ausdrucksweise

In der deutschen Sprache gibt es mehrere Möglichkeiten, generische Maskulina zu vermeiden und stattdessen andere Ausdrücke zu verwenden. Zunächst sind dies Substantive, die in der Standardsprache generell geschlechtsdifferent gebraucht werden: *Person, Mensch, Mitglied*, Bildungen mit *-kraft* (*Arbeitskraft, Hilfskraft, Lehrkraft*) und *-teil* (*Elternteil*). Hinzu kommen substantivierte Adjektive und Partizipien, die im Plural keine Genusunterscheidung haben (*die Deutschen, die Minderjährigen, die Abgeordneten, die Studierenden, die Angestellten*).

Auch Ableitungen mit dem Suffix *-ung* (*Leitung, Vertretung*) oder mit *-ium* (*Präsidium, Ministerium*) sind in einigen Fällen Ausdrucksalternativen.

Sobald maskuline Personenbezeichnungen und entsprechend movierte Feminina zusammen verwendet werden (sog. Paarformeln), ist die generische Lesart der maskulinen Personenbezeichnungen ausge-

geschlossen: Bürgerinnen und Bürger, Student oder Studentin, Präsident bzw. Präsidentin. In diesen sog. Doppel- oder Paarformeln hat das jeweilige Maskulinum eindeutig die Bedeutungseigenschaft „männlich“.

### 5. Hindernisse für eine sachliche Auseinandersetzung über notwendige und mögliche Veränderungen der Rechtssprache

In der politischen Diskussion darüber, ob Forderungen nach Veränderungen der Rechtssprache überhaupt berechtigt sind, welche Veränderungen sachgerecht und welche durchsetzbar sind, zeigt sich, daß eine sachliche Erörterung unnötig erschwert, fast unmöglich gemacht wird durch zum Teil bewußte Mißverständnisse, überzogene Argumente und Gegenargumente oder die Strategie des Lächerlichmachens.

Die Diskussion ist von der Thematik her emotionalisiert und polarisiert. Sie wird auch erschwert, weil Männer und Frauen, Juristen und Juristinnen, Sprachwissenschaftler und Sprachwissenschaftlerinnen ihre jeweiligen Erkenntnisse, Erfahrungen und Wertungen einbringen und Mühe haben, sich miteinander zu verständigen.

Die Arbeitsgruppe will Hindernisse aufzeigen, um sie auch für die Diskussion über ihre Analyse und ihre Empfehlungen aus dem Weg zu räumen. Sie kann nur Gehör finden, wenn Männer und Frauen in der Diskussion gleichermaßen sachlich und offen und zu Differenzierungen bereit sind.

#### 5.1 Die Meinung: Die deutsche Rechtssprache ist männlich.

In der Vorschriftensprache kommen Frauen nicht vor. Die deutsche Sprache insgesamt ist männlich.

Diese Kurzformeln werden als Schlagwörter gebraucht. Sie unterstellen Benachteiligung für Frauen. Die Eigenheiten der deutschen Sprache werden dabei nicht klargestellt. „Männlich“ und „maskulin“ werden gleichgesetzt. Es wird „verwischt“, daß maskuline Substantive zur Bezeichnung von Personen in allgemeinen Vorschriften nicht geschlechtsspezifisch, sondern geschlechtsindifferent verwendet werden. Es wird nicht erwähnt, daß die Anrede oder Bezeichnung konkreter Personen in der Amtssprache im allgemeinen geschlechtsspezifisch durch Substantive in der jeweils zutreffenden maskulinen oder femininen Form erfolgt.

#### 5.2 Die Meinung: Es gibt gar kein Problem!

Der Sprachgebrauch ist eindeutig. Die Gesetzmäßigkeiten der deutschen Sprache sind klar. Die Rechtsanwendung wird nicht in Frage gestellt; Frauen sind gleichberechtigt. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Männer.

Dieser Einwand setzt an der Wurzel an. Es wird bestritten, daß das Stets-nur-mit-gemeint-werden über-

haupt relevant ist und Frauen stört. Der Einwand kommt meist von Männern. Manche Frauen, die bei dem herkömmlichen Sprachgebrauch für sich keine Probleme sehen, schließen sich an.

Festzustellen ist, daß für Männer der Gebrauch des generischen Maskulinums unproblematisch ist. Stets sind sie gleichzeitig unmittelbar angesprochen. Sie wissen nicht, wie Frauen empfinden, wenn sie etwa als *Inhaber* eines Reisepasses unterschreiben müssen oder *Antragsteller* oder *Erziehungsberechtigter* sind. Männer unterschreiben immer als *Inhaber* eines Reisepasses. Sie sind *Antragsteller*, *Erziehungsberechtigter* etc. Sie müssen zur Kenntnis nehmen, wenn Frauen ihre Betroffenheit äußern und diesen sprachlichen Gegebenheiten Bedeutung beimessen. Das Problem der subjektiven Betroffenheit kann auch nicht beiseite geschoben werden mit dem Hinweis, das Gemeinte sei ja klar.

#### 5.3 Die Meinung: Männer lassen sich auch nicht einfach „mitmeinen“ oder „abgeleitet“ bezeichnen.

Häufig bringen Frauen das Argument, Männer müteten ihnen zu, bei maskulinen Bezeichnungen mitgemeint zu sein, während sie selbst umgekehrt es nicht ertragen könnten, mitgemeint zu werden oder Bezeichnungen zu führen, die aus femininen Bezeichnungen abgeleitet werden. Als Beispiel wird auf die Berufsbezeichnung *Entbindungspfleger* verwiesen, die eingeführt wurde, nachdem der bislang nur Frauen vorbehaltene Beruf der Hebamme für Männer geöffnet wurde.

*Hebamme* gehört zu den wenigen nicht abgeleiteten Berufsbezeichnungen, die eindeutig und ausschließlich auf das weibliche Geschlecht bezogen sind (vgl. oben 4.3). Deshalb gibt es hier keine abgeleitete Sprachform für Männer.

Die sprachliche Neuschöpfung *Entbindungspfleger* beruht daher auf sprachlichen Gegebenheiten und weniger auf männlichen Empfindsamkeiten.

#### 5.4 Die Meinung: Früher gab es auch schon tüchtige Frauen, die es trotz der „männlichen“ Sprache zu etwas gebracht haben, und auch jetzt stören sich die meisten Frauen nicht an dem Sprachgebrauch.

Zu allen Zeiten gab es einzelne Frauen, die gesellschaftliche oder rechtliche Grenzen und auch durch Sprache zugewiesene oder verfestigte Rollen nicht akzeptierten. Doch ist eindeutig, daß solche Einzelpersonlichkeiten und Einzelleistungen nicht stellvertretend für die Lebens- und Arbeitsbedingungen aller Frauen zu der jeweiligen Zeit hervorgehoben werden können. Ebenso wenig kann die indifferente Einstellung von Frauen gegenüber dem herkömmlichen Sprachgebrauch angeführt werden, um anderen Frauen die Betroffenheit abzuspüren.

### 5.5 Die Meinung: Sprache läßt sich nicht oder nur schwer beeinflussen und verändern. Sprache ist etwas Gewachsenes.

Die Bedeutung eines Wortes steht nicht ein für allemal fest. Auch der Sprachgebrauch ist im Fluß. Wie die Menschen mit dem Wort umgehen, welche Bedeutung sie ihm beilegen, verläuft nicht losgelöst von den gesellschaftlichen Verhältnissen, hier insbesondere nicht losgelöst von den Beziehungen und Strukturen zwischen Frauen und Männern. Sprache entwickelt sich auch durch Veränderungen der sozialen Wirklichkeit.

Sprachveränderung kann bis zu einem gewissen Grade auch gezielt beeinflusst werden durch Wiederholung, Unterstützung bestimmter erkennbarer Strömungen. Daß eine aufgezwungene Sprachpolitik letztlich nicht Erfolg haben kann, ist ebenfalls einleuchtend. Zwischen sanften Veränderungen, die mit den sprachlichen Möglichkeiten des Deutschen in Einklang stehen, und aufgezwungener Sprachpolitik gibt es jedoch ein weites Feld. Hier kann ausgelotet werden, welche Sprachveränderungen von den Menschen aufgenommen werden.

### 5.6 Die Meinung: Wohin wird das führen?

Daß in der Diskussion Beispiele zur Veranschaulichung gebracht werden müssen, ist selbstverständlich. Manche Beispiele jedoch scheinen bewußt oder unbewußt eingesetzt zu werden, um eine differenzierende Erörterung möglichst frühzeitig zu unterbinden. Anders sind die Beispiele nicht zu verstehen, die unsachlich sind und mit Personenbezeichnungen gar nichts zu tun haben (*die Mond* oder *der Sonne*). Die Kritik von Frauen entzündet sich auch nicht, wie unterstellt wird, an Wörtern wie *Bürgersteig* und *herrenloses Fahrrad* und will diese nicht in *Bürgerinnensteig* und in *damenloses Fahrrad* umwandeln. Es ist auch nicht sachdienlich, Eigennamen an den neuen Kriterien zu messen. Dieses Abgleiten ins Lächerliche mag naheliegen, weil herkömmliche Sprachgewohnheiten und männliche Dominanz in Frage gestellt werden.

### 5.7 Die Meinung: Da keine perfekte Lösung vorgeschlagen wird, sollte man Veränderungen gar nicht erst versuchen!

Häufig wird die Problematik zwar anerkannt, aber bezweifelt, ob jemals perfekte Lösungen gefunden werden können. Mit Beispielen wird aufgezeigt, daß es zwar richtig sei, den *Wahlmännerausschuß* in *Wahlausschuß* umzubenennen, aber eine akzeptable Alternative zu den Bezeichnungen *Zimmermann* und *Seemann* noch gar nicht in Sicht sei. Mit Beispielen wird aufgezeigt, wie unlesbar einzelne sprachlich und inhaltlich höchst differenzierte Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches werden, würde man durch Schrägstrich getrennte maskuline und feminine Personenbezeichnungen einführen. Es werden Beispiele angeführt, die auf den ersten Blick und aus dem Zusammenhang gerissen, tatsächlich unlösbar erscheinen.

Hier gilt es, vom Alles-oder-nichts-Prinzip weg und wieder zu einer sachlichen und differenzierenden Beurteilung hinzukommen und zu fragen, welche Texte welchen Veränderungen überhaupt zugänglich sind und welche Veränderungen in welcher Reihenfolge durchsetzbar erscheinen.

### 5.8 Die Meinung: Gibt es keine wichtigeren Probleme für Frauen?

Manche halten den Frauen vor, daß die Situation der Frauen effektiv nicht verbessert würde. Der ganze Aufwand lohne nicht. Die wahren Probleme würden nicht angepackt.

Die Vorschläge zur Veränderung der Rechtssprache werden von Skeptikern oder Gegnern wegen der von ihnen geforderten Perfektion als Aufgabe hochgespielt, die den Gesetzgeber über Jahre beschäftigen würde, um dann dem Vorhaben eine geringe frauenpolitische Bedeutung beizumessen.

Es ist sicher richtig, daß die Wichtigkeit eines Vorhabens sich schwerlich objektiv bestimmen läßt. Die Diskussionswürdigkeit kann jedoch nicht bestritten werden. Und dies schon gar nicht, wenn auch das Parlament auf der Grundlage von Anträgen aller Fraktionen darüber debattiert hat. Die Fragen, wo und wie sprachliche Veränderungen vorgenommen werden sollen und mit welcher Dringlichkeit Lösungen verfolgt werden, sollten bei den jeweiligen konkreten Entscheidungspunkten gestellt werden.

## 6. Handlungsbedarf aus Gründen der Gleichbehandlung und Gleichberechtigung?

In sprachwissenschaftlichen Abhandlungen taucht ebenso wie bei den politisch-parlamentarischen Diskussionen die Forderung nach Gleichbehandlung auf. Die Verwendung des generischen Maskulinums führe zu einer Ungleichbehandlung von Frauen und Männern. Es wird direkt oder indirekt ein Bezug zu Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes hergestellt, der besagt, daß Männer und Frauen gleichberechtigt sind, und zu Artikel 3 Abs. 3 des Grundgesetzes, nach dem niemand wegen seines Geschlechts benachteiligt oder bevorzugt werden darf.

Auf die verfassungsrechtliche Relevanz dieser Aussagen ist näher einzugehen.

### 6.1 Gleiche Anwendung der Vorschriften auf Männer und Frauen

Unbestritten ist, daß grundsätzlich alle Vorschriften gleichermaßen auf Männer und Frauen Anwendung finden. Dies ergibt sich schon aus den oben dargestellten Besonderheiten der deutschen Sprache: die maskulinen Personenbezeichnungen in den Vorschriften sind verallgemeinernd zu verstehen und auf Männer und Frauen gleichermaßen zu beziehen. Es bedarf, da insofern keine Unklarheit besteht, nicht einmal des Hinweises auf das Gebot einer verfassungskonformen

Auslegung. Die gleiche Rechtsanwendung wird darüber hinaus auch durch Artikel 3 Abs. 2 GG ausdrücklich garantiert. Demgemäß steht der Wahl einer Frau zur Bundespräsidentin oder zur Präsidentin des Deutschen Bundestages die sprachliche Fassung der Artikel 54 oder 40 GG ebensowenig entgegen wie die des Artikels 65 GG der Ernennung einer Bundesministerin. Auch kann eine Frau sich gegebenenfalls Bundeskanzlerin, Bundesministerin oder Bundespräsidentin nennen, obwohl diese Bezeichnungen im Grundgesetz nicht ausdrücklich vorgesehen sind.

## 6.2 Verfassungsauftrag – politischer Gestaltungsspielraum

Zum Teil wird eine Benachteiligung von Frauen schon in dem ausschließlichen Gebrauch maskuliner Personenbezeichnungen gesehen. Artikel 3 Abs. 2 und 3 GG solle deshalb eine Pflicht zur Änderung der Rechtssprache auslösen. Diese Feststellung reicht jedoch nicht aus, um einen rechtlichen Nachteil für Frauen nachzuweisen, denn es handelt sich um eine sprachliche Asymmetrie, die als solche verfassungsrechtlich ohne Bedeutung ist.

Eine rechtliche Benachteiligung könnte angenommen werden, wenn als Folge der sprachlichen Asymmetrie ungleiche Chancen von Frauen bei der Wahrnehmung von Rechten, insbesondere auch beim Zugang zu Ämtern und Funktionen festgestellt werden könnten. Ob eine solche ungleiche Wirkung der an sich geschlechtsindifferent verwendeten und verstandenen Vorschriftenprache als indirekte Diskriminierung und als Verstoß gegen Artikel 3 Abs. 2 und 3 GG zu werten wäre, kann hier dahingestellt bleiben, weil ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Verwendung maskuliner Personenbezeichnungen und schlechteren Chancen von Frauen nicht nachgewiesen ist. Rechtssoziologische Befunde scheinen darauf hinzudeuten, daß eine gewisse Rechtsdistanziertheit von Frauen besteht und diese auch damit erklärt werden könnte, daß die Frauen in den Vorschriften nicht ausdrücklich angesprochen werden. Derartige Zusammenhänge sind jedoch unzureichend erforscht.

Auch die weitere Frage, ob der Gesetzgeber zu einer Änderung der Vorschriftenprache verpflichtet sein könnte, weil sie in Verbindung mit überkommenen gesellschaftlichen Anschauungen das Erreichen tatsächlicher Chancengleichheit erschweren könnte, kann hier dahingestellt bleiben. In der Verfassungsrechtslehre gibt es keine eindeutige Meinung dazu, ob es einen verfassungsrechtlichen Auftrag des Gesetzgebers gibt, sei es unmittelbar aus Artikel 3 Abs. 2 GG, sei es aus dem Gleichberechtigungsgrundsatz in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip. Das Bundesverfassungsgericht hat die Frage, ob dem Gleichberechtigungsgebot ebenso wie anderen Grundrechten neben dem Charakter als Abwehrrecht auch positive Verpflichtungen des Gesetzgebers zur Förderung und Unterstützung der Grundrechtsverwirklichung zu entnehmen sind, in einer jüngeren Entscheidung weder bejaht noch verneint, sondern ausdrücklich offen gelassen (BVerfGE 74, 163, 179).

Selbst wenn man denjenigen Verfassungsrechtlern zustimmt, die einen Handlungsauftrag zur Förderung der Gleichberechtigung bejahen, würde dem Gesetzgeber jedenfalls ein breiter Beurteilungs- und Handlungsspielraum hinsichtlich der Maßnahmen offenstehen, die zur Förderung der Chancengleichheit ergriffen werden können. Konkrete Lösungen können daher auch im Hinblick auf die Vorschriftenprache aus einem Verfassungsauftrag nicht hergeleitet werden. Außerdem müßte der Gesetzgeber bei der Erfüllung eines solchen Verfassungsauftrages andere verfassungsrechtliche Grundsätze, wie etwa die Gebote der Rechtsklarheit und der Rechtssicherheit, beachten, die bei der Vorschriftenprache besondere Bedeutung haben.

Dem Gesetz- und Verordnungsgeber bleibt es selbstverständlich unbenommen, die Diskussion über die Vorschriftenprache unabhängig vom Bestehen eines verfassungsrechtlichen Auftrages zum Anlaß zu nehmen, um ihm geeignet erscheinende Lösungen zu verfolgen. Dabei können auch Veränderungen in der sprachlichen Fassung von Vorschriften in Betracht kommen, um etwa die Rechtsdistanziertheit von Frauen abzubauen und den Zugang zum Recht zu verbessern. Der hier bestehende politische Gestaltungsspielraum kann jederzeit genutzt werden.

## 6.3 Geschlechtsspezifische Amtssprache

Eine andere verfassungsrechtliche Ausgangslage besteht für die Personenbezeichnungen in der Amtssprache. Während in Rechtsvorschriften abstrakt und generell Sachverhalte beschrieben werden, aus denen Rechte und Pflichten für Personen folgen, deren Geschlecht in diesem Zusammenhang unwichtig ist, bezieht sich die Amtssprache auf einzelne Männer und Frauen oder Personengruppen. Hier werden die Vorschriften auf konkrete Sachverhalte angewendet und auf einzelne Menschen bezogen. Ob Urteile oder Bescheide, Ausschreibungen oder Verträge – sie alle haben einen konkreten Bezug.

Dabei wird nach unseren sozialen Konventionen stets auf das Geschlecht der einzelnen Person Rücksicht genommen und in der konkreten Anrede oder Bezeichnung für Männer die maskuline, für Frauen die feminine Form verwendet. Während andere Persönlichkeitseigenschaften (Hautfarbe, Alter, Beruf, Religion etc.) nicht immer, sondern nur bei Bedarf sprachlich ausgedrückt werden, gehört das Geschlecht zu den wesentlichen individuellen Merkmalen, die auch sprachlich berücksichtigt werden. Würden diese Konventionen nicht beachtet und Frauen in der individuellen Anrede oder Bezeichnung nicht geschlechtsspezifisch, sondern mit Ausdrücken in maskuliner Form benannt (z. B. nur *Sehr geehrte Herren! Ministerialrat Sigrid Müller; der Zeuge Sabine Schmidt*), so könnte darin eine Benachteiligung von Frauen gesehen werden, deren Vereinbarkeit mit Artikel 3 Abs. 2 und 3 GG fraglich erscheint. Jedenfalls würde eine solche Praxis das Persönlichkeitsrecht aus Artikel 2 GG in Verbindung mit Artikel 1 GG verletzen. Insofern müssen neben den maskulinen Berufs-, Amts- und Funktionsbezeichnungen auch die entsprechenden femininen Bezeichnungen vorgesehen werden, um Männer

und Frauen individuell, auf das Geschlecht Rücksicht nehmend, bezeichnen zu können.

## 7. Zwischenbilanz

Nach den sprachwissenschaftlichen und verfassungsrechtlichen Erörterungen lassen sich die unter Punkt 2 wiedergegebenen Kritikpunkte und die Fragestellungen eingrenzen:

- Unterschieden werden muß zwischen der auf konkrete Personen bezogenen Amtssprache und der abstrakt generell formulierten Vorschriftensprache.
- In der Amtssprache sind zur konkreten Anrede und Bezeichnung von Frauen im Hinblick auf die gesellschaftlichen Konventionen und das Persönlichkeitsrecht stets feminine Bezeichnungen zu verwenden.
- Die Vorschriften enthalten dagegen generell abstrakte Beschreibungen von Sachverhalten. In ihnen werden Personen in verallgemeinernder Weise bezeichnet. Dafür stehen im Deutschen generische Maskulina zur Verfügung, d. h. maskuline Ausdrücke, die geschlechtsindifferent, verall-

gemeinernd, verwendet werden. Diese Maskulina können in anderen Zusammenhängen auch geschlechtsspezifisch, nur auf männliche Personen bezogen gebraucht werden. Daraus abgeleitete feminine Bezeichnungen werden nicht geschlechtsindifferent, sondern nur auf Frauen bezogen verwendet. Diese sprachlichen Unterschiede, die in der Vorschriftensprache besonders auffallend sind, führen nicht zu einer rechtlichen Ungleichbehandlung oder Diskriminierung, denn die Vorschriften finden gleichermaßen auf Männer und Frauen Anwendung. Dies ist durch Artikel 3 Abs. 2 GG klargestellt und garantiert. Da die Rechtsanwendung nicht berührt ist, sollte in diesem Zusammenhang nicht von Gleichbehandlung oder Ungleichbehandlung, sondern von sprachlicher Asymmetrie gesprochen werden.

- Es besteht keine rechtliche Notwendigkeit, die Vorschriftensprache wegen dieser sprachlichen Asymmetrie aus Gründen rechtlicher Gleichbehandlung nach Artikel 3 GG zu ändern. Ob sie geändert werden kann und gegebenenfalls wie sie aus rechtspolitischen und frauenpolitischen Erwägungen zu verändern ist, muß unter Berücksichtigung der spezifischen Besonderheiten der Vorschriftensprache untersucht werden.

## II. Amtssprache und normgebundene Verwaltungssprache

### 8. Geschlechtsspezifische Personenbezeichnungen in der Amtssprache

Die Sprache, in der amtliche und gerichtliche Entscheidungen, Mitteilungen, Aufforderungen und Vordrucke verfaßt sind, wird seit langem aufmerksam verfolgt. Maßgebend ist dabei der Gedanke, daß die fachlich präzise Aussage so bürgernah und verständlich wie möglich formuliert werden soll. In den Hilfestellungen etwa für „bürgernahe Sprache in der Verwaltung“<sup>18)</sup> wird die Bedeutung der persönlichen Ansprache hervorgehoben. Neben dem Namen gehören dazu auch Amts- und Berufsbezeichnungen sowie Titel, bei Frauen in femininer Form, „soweit das sprachüblich und nicht amtlich abweichend festgesetzt ist“. Besonders sorgfältig sollte formuliert werden, wenn mehrere Personen gemeinsam im Einzelfall bezeichnet werden (Sammelanrede, geschlechtsindifferente Ausdrucksweise, Ausweichen auf voll ausgeschriebene Paarformeln). Für Ehepaare komme stets eine doppelte Anrede in Betracht.

Die Arbeitsgruppe stimmt mit den Empfehlungen zur individuell konkreten Anrede und Bezeichnung von Frauen in der Amtssprache überein. Auch wenn in-

<sup>18)</sup> „Bürgernahe Sprache in der Verwaltung“, herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, 1987. Vgl. auch Merkblatt M 18 „Bürgernahe Verwaltungssprache“ der Bundesstelle für Büroorganisation und Bürotechnik im Bundesverwaltungsamt Köln 1986.

zwischen in der Praxis weitgehend so verfahren wird, bleibt hier eine Aufgabe für die Gleichstellungsbeauftragten in den Kommunen und in den Ländern. Sie können die Praxis beobachten und weitere Verbesserungsvorschläge unterbreiten. Sie können auch entsprechende Anregungen für den nichtamtlichen Sprachgebrauch weitergeben.

Besondere Aufmerksamkeit sollte auf Texte gelenkt werden, die Frauen in Verantwortung für ein Kind oder in der Stellung als Ehefrau betreffen. Hier muß nicht nur auf geschlechtsspezifische Formulierungen, sondern auch darauf geachtet werden, daß sie „gleichrangig“ zu dem Ehemann bzw. Vater benannt werden. Bezeichnungen wie etwa *der Erziehungsberechtigte* oder *der Haushaltungsvorstand* können ein Rollenverständnis von Mann und Frau, Vater und Mutter verfestigen, das rechtlich nicht mehr besteht.

### 9. Normgebundene Verwaltungssprache

Die eigentlichen verbleibenden Probleme der Amtssprache liegen in der sogenannten normgebundenen Verwaltungssprache. So klar der Grundsatz für die Amtssprache auch ist, daß Frauen in der konkreten Benennung oder Anrede zutreffend bezeichnet werden müssen, so gibt es doch für die Umsetzung dieses Grundsatzes Grenzen durch rechtliche Vorgaben. Dies soll an einzelnen Beispielen aus der sog. norm-

gebundenen Verwaltungssprache gezeigt werden. Diese Beispiele sind zufällig herausgegriffen. Ist der Blick für die jeweilige Problematik und die Lösungsmöglichkeiten geschärft, werden sich weitere Anwendungsfälle ergeben.

### 9.1 Personenbezeichnungen in den Mustern für amtliche Texte

In bestimmten Texten, etwa in amtlichen Vordrucken für Anträge und Bescheide, in Mustern für Urkunden und Ausweise, sind konkrete Eintragungen für Einzelpersonen vorgesehen. Sie enthalten persönliche Angaben dieser Personen und werden von Männern oder Frauen unterschrieben. Diese Texte enthalten häufig noch im Text und bei den Unterschriften maskuline Personenbezeichnungen. Diese können nicht mit dem Hinweis auf die generische Verwendung gerechtfertigt werden, denn die Texte werden, sobald sie ausgefüllt und unterschrieben sind, Texte, die sich auf einzelne Personen beziehen. Die maskulinen Bezeichnungen müßten also im Sinne der vorangegangenen Empfehlungen durch neutrale Umschreibungen oder maskuline und feminine Bezeichnungen ersetzt werden. Die Texte können aber nicht ohne weiteres verändert werden, da die Verwaltung hier gebunden ist, die durch Rechtsverordnung festgelegten Sprachformen zu verwenden.

#### 9.1.1 Beispiel: Personenstandsbücher

So ist z. B. vorgesehen, daß Standesbeamte die Heiratsbücher, Geburtenbücher, Sterbebücher und Familienbücher (Personenstandsbücher) nach Vordrucken führen, die als Anlage der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes beigefügt sind<sup>19)</sup>. In diesen Vordrucken ist die Unterschrift *Der Standesbeamte* vorgesehen.

Empfehlung: Die Arbeitsgruppe ist der Ansicht, daß der Vordruck hier geändert werden soll, um auch Standesbeamtinnen die zutreffende Unterschrift zu ermöglichen (vgl. im einzelnen zu den Amtsbezeichnungen unter 9.2.5).

#### 9.1.2 Beispiel: Vordrucke

Für bestimmte Vordrucke gilt das Gleiche, etwa für das Mahnverfahren bei Gerichten<sup>20)</sup>, für die Erklärung

<sup>19)</sup> Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1977 (BGBl. I S. 377).

<sup>20)</sup> Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren vom 6. Mai 1977 (BGBl. I S. 693); Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren bei Gerichten, die das Verfahren maschinell bearbeiten vom 6. Juni 1978 (BGBl. I S. 705) geändert durch Verordnung vom 18. März 1983 (BGBl. I S. 308); Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das arbeitsgerichtliche Mahnverfahren vom 15. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2625).

über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozeßkostenhilfe<sup>21)</sup> oder für das vereinfachte Verfahren zur Abänderung von Unterhaltstiteln<sup>22)</sup>: Auch hier sind aus Gründen der Einheitlichkeit und der Verwaltungsvereinfachung die Einzelheiten der äußeren Gestaltung und der Texte der Vordrucke einschließlich der Unterschriften verbindlich vorgegeben. Die Vordrucke können also nur verändert werden, wenn die zugrunde liegenden Verordnungen mit den Mustern die Änderungen vorsehen.

Diese Vordrucke, z. B. für das Mahnverfahren, betreffen sowohl Anträge an die Gerichte als auch Mitteilungen der gerichtlichen Bescheide. Bei den Erläuterungen und Ausfüllhinweisen wird durchweg, bei den Vordrucken vereinzelt, die persönliche Anrede benutzt. Überwiegend enthalten die Vordrucke die Gegenüberstellungen *Antragsteller*, *Antragsgegner* sowie die Begriffe *gesetzlicher Vertreter*, *Prozeßbevollmächtigter des Antragstellers*, *Rechtsanwalt*, *Rechtsbeistand*. Am Ende ist die *Unterschrift des Antragstellers/Vertreters/Prozeßbevollmächtigten* vorgesehen. Bei den Bescheiden des Gerichts sind zwei Unterschriften vorgesehen *gezeichnet . . . Rechtspfleger und ausgefertigt . . . Urkundsbeamter der Geschäftsstelle*.

Auch bei der formularmäßigen Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, die dem Antrag auf Bewilligung der Prozeßkostenhilfe beizufügen ist, geht es um den *Antragsteller*, ferner um *Angehörige, denen der Antragsteller Unterhalt gewährt* und das *Familienverhältnis* (z. B. *Ehegatte, Kind, Schwiegermutter*). Schließlich wird gefragt *Welche Einkünfte (brutto) haben der Antragsteller und sein Ehegatte im Monat?* Außerdem sind Erklärungen über das *Vermögen des Antragstellers und seines Ehegatten* zu machen.

Bei den Vordrucken für das vereinfachte Verfahren zur Abänderung von Unterhaltstiteln ist in dem Antrag ein Feld vorgesehen *Antragsteller/Minderjährige(r), für den/die Unterhalt zu zahlen ist* und am Ende eine Leerzeile *Unterschrift*.

Empfehlung: Die Arbeitsgruppe ist der Ansicht, daß Vordrucke, die für Männer und Frauen anwendbar sein sollen, die also auch Angaben für Frauen enthalten und von Frauen ausgefüllt und unterschrieben werden, sprachlich so überarbeitet werden müssen, daß die Bezeichnungen auch auf Frauen zutreffen. Die Bezeichnungen *Antragsteller* und *Antragsgegner* sind zwar präzise, knapp und üblich (das Wort *Antragsteller* wird im geltenden Recht etwa 1 300 mal verwendet). Dennoch sind gerade auch diese Bezeichnungen in den Vordruk-

<sup>21)</sup> Verordnung zur Einführung eines Vordrucks für die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozeßkostenhilfe vom 24. November 1980 (BGBl. I S. 2163); vgl. auch die Verordnung zur Einführung von Vordrucken im Bereich der Beratungshilfe vom 2. Januar 1981 (BGBl. I S. 26).

<sup>22)</sup> Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das vereinfachte Verfahren zur Abänderung von Unterhaltstiteln vom 24. Juni 1977 (BGBl. I S. 978).

ken an den jeweiligen Stellen zu überprüfen und soweit wie möglich zu ersetzen. Z. B. erscheinen Formulierungen möglich wie *Der Antrag wird gestellt von ...* und *Der Antrag richtet sich gegen ...*

Kann im Einzelfall auf maskuline Bezeichnungen nicht verzichtet werden, empfiehlt die Arbeitsgruppe Paarformeln, also voll ausgeschriebene Bezeichnungen für Männer und Frauen. Zum Beispiel:

Antragsteller	Unterschrift
Antragstellerin	des Rechtsanwalts der Rechtsanwältin

Veränderungen im Text der Vordrucke werden durch Änderungen der Anlagen zu den jeweiligen Verordnungen herbeigeführt.

### 9.1.3 Beispiel: Persönliche Dokumente

Rechtlich vorgegeben sind auch die Texte für persönliche Dokumente wie Ausweise, Pässe, Urkunden. So sind z. B. durch Verordnungen mit anliegenden Mustern die Einzelheiten für den Führerschein<sup>23)</sup>, für den Personalausweis der Bundesrepublik Deutschland<sup>24)</sup>, für die Reisepässe<sup>25)</sup> und die amtlichen Pässe der Bundesrepublik Deutschland<sup>26)</sup> festgelegt, zu denen der Dienstpaß, der Ministerialpaß und der Diplomatpaß gehören. Problematisch ist bei den Ausweisen und Pässen die Unterschrift, zum Teil auch der Text. Bei dem Führerschein und bei dem Personalausweis ist die *Unterschrift des Inhabers*, bei dem Reisepaß die *Unterschrift des Paßinhabers* vorgesehen. Soweit hier nicht auf den Zusatz ganz verzichtet und allein *Unterschrift* vorgesehen werden kann, ermöglichen unterschiedliche Dokumente für Frauen und Männer die jeweils zutreffenden Bezeichnungen. Die einen würden dann die *Unterschrift der Inhaberin*, die anderen die *Unterschrift des Inhabers* enthalten. Diese Lösung mit unterschiedlichen Dokumenten gibt es bereits für den Reiseausweis als Paßersatz ebenso wie für den Dienstpaß, den Ministerialpaß und den Diplomatpaß. Die Muster für Frauen sehen die *Unterschrift der Paßinhaberin* vor und enthalten außerdem die Klausel „Alle Behörden und Dienststellen des In- und Auslandes werden hiermit ersucht, die *Inhaberin* dieses Pas-

<sup>23)</sup> Muster 1 zu § 10 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793).

<sup>24)</sup> Verordnung zur Bestimmung der Muster der Personalausweise der Bundesrepublik Deutschland vom 2. Juli 1986 (BGBl. I S. 1009).

<sup>25)</sup> Verordnung zur Bestimmung der Muster des Reisepasses der Bundesrepublik Deutschland vom 2. Januar 1988 (BGBl. I S. 2).

<sup>26)</sup> Verordnung über amtliche Pässe der Bundesrepublik Deutschland vom 2. Januar 1988 (BGBl. I S. 22).

ses frei und ungehindert reisen zu lassen sowie ihr nötigenfalls Schutz und Beistand zu gewähren“<sup>27)</sup>).

Empfehlung: Soweit die Wortwahl für persönliche Dokumente wie z. B. Ausweise, Pässe, Urkunden festgelegt sind und diese Texte maskuline Personenbezeichnungen enthalten (z. B. *Unterschrift des Inhabers*), sollen sie so verändert werden, daß sie geschlechtsindifferente Formulierungen enthalten. Ist dieses im Einzelfall nicht möglich, sollen die persönlichen Dokumente mit den jeweils zutreffenden Bezeichnungen für Männer und Frauen gesondert ausgestellt werden.

## 9.2 Berufs-, Amts- und Funktionsbezeichnungen im geltenden Recht

Ein weiterer Anwendungsfall der normgebundenen Verwaltungssprache sind die Berufs-, Amts- und Funktionsbezeichnungen. Alle diese Bezeichnungen kennzeichnen Männer und Frauen in ihrer Tätigkeit oder Qualifikation. Frauen haben in der konkreten Amtssprache Anspruch auf eine für ihr Geschlecht zutreffende Bezeichnung. Dies mag auf den ersten Blick als selbstverständliche Praxis erscheinen, ist es aber in manchen Fällen noch nicht. Von daher ist es verständlich, daß gerade die Berufsbezeichnungen Ausgangspunkt kritischer Betrachtungen waren<sup>28)</sup>. So geht es darum, die zutreffenden Bezeichnungen zu finden und festzulegen und ihre Anwendung in der konkreten Amtssprache sicherzustellen.

### 9.2.1 Festlegung durch Paarformeln

Bei den Berufsbezeichnungen ist frühzeitig erkannt worden, daß die Bezeichnungen für Frauen normativ festgelegt werden müssen, weil die richtige Bezeichnung nicht immer eindeutig ist oder sich nicht immer von selbst versteht. Dies galt insbesondere für Ausbildungsberufe, die von Frauen gar nicht oder nur selten gewählt werden<sup>29)</sup>. Zugleich sollte mit der ausdrück-

<sup>27)</sup> In der Verordnung über amtliche Pässe der Bundesrepublik Deutschland vom 2. Januar 1988 (BGBl. I S. 22) ist bestimmt, daß die Pässe nach den in den Anlagen abgedruckten Mustern auszustellen sind. Welches Muster für Männer und welches für Frauen gilt, ist – weil selbstverständlich – nicht näher erläutert. Im übrigen Text der Verordnung ist jedoch von dem „persönlichen Erscheinen des Paßbewerbers“ die Rede. Der Paß ist zurückzugeben, wenn „der Paßinhaber aus dem Dienst ausscheidet“. Ausnahmen sind möglich, wenn „ein besonderes Interesse des Paßinhabers am weiteren Besitz des Passes vorliegt“. Da es keinen sachlichen Grund gibt, daß für Paßinhaberinnen etwas anderes gelten soll, wird die Verordnung so auszulegen sein, daß alle Vorschriften auf Männer und Frauen Anwendung finden. Besser wäre jedoch eine eindeutige, auf Männer und Frauen bezogene Wortwahl.

<sup>28)</sup> Wichtige Vorarbeiten zu den Berufsbezeichnungen sind geleistet worden von Els Oksaar, Luise F. Pusch, Marlis Hellinger, Ingrid Guentherodt. Nachweise bei Regina Wittemöller „Weibliche Berufsbezeichnungen im gegenwärtigen Deutsch“, 1988.

<sup>29)</sup> Die entsprechende feminine Bezeichnung zu Schiffszimmerer ist Schiffszimmerin, zu Müller Müllerin, zu Hafenschiffer Hafenschifferin, zu Molkereifachmann Molkereifachfrau.

lichen Angabe der femininen Berufsbezeichnung verdeutlicht werden, daß dieser Beruf Frauen offensteht oder – anders ausgedrückt – der Vorstellung entgegengewirkt werden, daß die maskulin umschriebenen Berufe nur oder vorwiegend Männerberufe seien. Dieses sprachliche Signal ist im Zusammenhang mit den Verbesserungen der Berufswahlchancen für Frauen zu sehen<sup>30)</sup>.

Die Ausbildungsordnungen nach § 25 des Berufsbildungsgesetzes sind – soweit nicht gesetzliche Beschäftigungsverbote für Frauen bestehen – nach folgendem Muster aufgebaut: In der Überschrift der Verordnung werden die Berufsbezeichnungen in vollem Wortlaut zuerst in maskuliner, dann in femininer Form<sup>31)</sup> aufgeführt, z. B. *Verordnung über die Berufsausbildung zum Korbmacher/zur Korbmacherin* vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1532). In § 1 der Verordnung folgt dann die staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufs: *Der Ausbildungsberuf Korbmacher/Korbmacherin wird staatlich anerkannt*. Ebenso gibt es eine Verordnung über die Berufsausbildung zum Leuchtröhrenglasbläser/zur Leuchtröhrenglasbläserin vom 13. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2291) und viele andere mehr. Daneben werden im Verordnungstext keine weiteren Paarformeln verwendet.

Nach dem gleichen Muster – Paarformeln in der Überschrift und bei der Berufsbezeichnung, im übrigen herkömmliche Formulierungen – sind die Ausbildungsordnungen für die anerkannten Ausbildungsberufe des Handwerkes nach § 25 der Handwerksordnung aufgebaut<sup>32)</sup>. Es gibt noch einige

Altregelungen<sup>33)</sup>, die in den nächsten Jahren nach den dargestellten Mustern sprachlich und inhaltlich überarbeitet werden. Aber auch sie sind in dem Verzeichnis aller anerkannten Ausbildungsberufe<sup>34)</sup> bereits mit maskulinen und femininen Berufsbezeichnungen aufgeführt.

Bei den Fortbildungsverordnungen nach § 46 des Berufsbildungsgesetzes und § 42 der Handwerksordnung ist die Lage ähnlich wie im Ausbildungsbereich. Nach § 51 der Handwerksordnung darf die Bezeichnung *Meister* in Verbindung mit einem Handwerk nur führen, wer für dieses Handwerk die Meisterprüfung bestanden hat. Manche Prüfungsordnungen sind bereits umgestellt, wie etwa die „Verordnung über die Prüfung zum Meister/zur Meisterin im Gastgewerbe mit den anerkannten Abschlüssen Geprüfter Küchenmeister/Geprüfte Küchenmeisterin, Geprüfter Restaurateurmeister/Geprüfte Restaurateurmeisterin, Geprüfter Hotelmeister/ Geprüfte Hotelmeisterin vom 5. März 1985 (BGBl. I S. 506)“. Die Zeugnisse lauten dementsprechend.

Außerhalb der Ausbildungs- und Fortbildungsverordnungen sind Berufsbezeichnungen im Gesundheitswesen in maskuliner und femininer Form durch Bundesgesetze festgelegt worden. § 2 Abs. 5 der Bundesärzteordnung<sup>35)</sup> enthält die Erläuterung, daß Ausübung des ärztlichen Berufs die Ausübung der Heilkunde unter der Berufsbezeichnung *Arzt* oder *Ärztin* ist. Nach § 2 a darf die Berufsbezeichnung *Arzt* oder *Ärztin* nur führen, wer als *Arzt* approbiert oder zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs befugt ist. Nach § 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde<sup>36)</sup> berechtigt die Approbation zur Führung der Bezeichnung *Zahnarzt* oder *Zahnärztin*. Im nichtärztlichen Bereich sind die Berufsbezeichnungen *Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutin*, *Diätassistentin* und *Logopädin* bereits eingeführt<sup>37)</sup>. Die Berufsbezeichnungen *Masseurin*, *Masseurin* und *Medizinische Bademeisterin* sowie *Orthoptistin* und

<sup>30)</sup> Ab 1976 sind diese Anstöße vom Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft zusammen mit den betroffenen Bundesressorts und dem Bundesinstitut für berufliche Bildung aufgegriffen worden. Die Konzentration der weiblichen Auszubildenden auf die typischen Frauenberufe (Berufe mit einem Frauenanteil von über 80%) wird langsam abgebaut. Wurden 1977 noch 47,1% aller weiblichen Auszubildenden in diesen Berufen ausgebildet, so ist dieser Anteil 1986 auf 40,9% gesunken. Dies ist sicher zu einem großen Teil der verstärkten Werbung für andere Berufe, auch für die „Männerberufe“, zu verdanken. Eine wesentliche Voraussetzung für diesen Erfolg war aber auch die Einführung der weiblichen Berufsbezeichnungen.

<sup>31)</sup> Diese Reihenfolge wird auch beibehalten bei Berufen, in denen traditionell (noch) überwiegend Frauen ausgebildet werden, z. B. *Arzthelfer/Arzthelferin*; *Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin*; *Sekretär (Geprüfter)/Sekretärin (Geprüfte)*.

<sup>32)</sup> Vgl. etwa die Verordnung über die Berufsausbildung zum Klavier- und Cembalobauer/zur Klavier- und Cembalobauerin (Klavier- und Cembalobauer-Ausbildungsverordnung) vom 7. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1647)

– § 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Berufsausbildung in dem Ausbildungsberuf Klavier- und Cembalobauer/Klavier- und Cembalobauerin nach der Handwerksordnung und für die Berufsausbildung in dem nach § 2 anerkannten Ausbildungsberuf.

– § 2 Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Klavier- und Cembalobauer/Klavier- und Cembalobauerin wird staatlich anerkannt.

Weitere Beispiele: Verordnung über die Berufsausbildung zum Müller/zur Müllerin vom 7. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1670); Verordnung über die Berufsausbildung zum Sattler/zur Sattlerin vom 29. Dezember 1983 (BGBl. I 1984, S. 16) etc.

<sup>33)</sup> Dies sind bereits nach § 25 Berufsbildungsgesetz/Handwerksordnung geregelte Ausbildungsberufe und solche, die nach § 108 Berufsbildungsgesetz und § 122 Handwerksordnung als anerkannt fortgelten.

<sup>34)</sup> Bekanntmachung des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe und des Verzeichnisses der zuständigen Stellen vom 28. Juli 1989 (BAnz Nr. 218 a vom 18. November 1989).

<sup>35)</sup> Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218).

<sup>36)</sup> Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1225).

<sup>37)</sup> § 1 des Gesetzes über den Beruf des Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246): Wer eine Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung „Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut“ oder „Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutin“ ausüben will, bedarf der Erlaubnis.

§ 1 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden vom 17. Juli 1973 (BGBl. I S. 853): Wer eine Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung „Diätassistent“ oder „Diätassistentin“ ausüben will, bedarf der Erlaubnis.

§ 1 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529): Wer eine Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung „Logopäde“ oder „Logopädin“ ausüben will, bedarf der Erlaubnis.



*Rettungsassistentin* sind vorgesehen<sup>38)</sup>. Im Bereich der Krankenpflege gelten die Berufsbezeichnungen *Krankenschwester* oder *Krankenpfleger*, *Kinderkrankenschwester* oder *Kinderkrankenpfleger* sowie *Krankenpflegehelferin* oder *Krankenpflegehelfer*<sup>39)</sup>. Außerdem gibt es die Berufsbezeichnungen *Hebamme* oder *Entbindungspfleger*<sup>40)</sup>.

Durch Änderung des Steuerberatungsgesetzes sind jetzt auch die Berufsbezeichnungen *Steuerberaterin* und *Steuerbevollmächtigte* eingeführt<sup>41)</sup>.

Empfehlung: Die Arbeitsgruppe hält die ausdrückliche Bestimmung der Berufsbezeichnungen für Männer und Frauen, wie z. B. in den Ausbildungsverordnungen, für sachgerecht und richtungweisend. Bei der Bezeichnung des Berufs und der Regelung über die Führung der Berufsbezeichnung sollen voll ausgeschriebene Paarformeln verwendet werden.

### 9.2.2 Maskuline Bezeichnungen mit Anwendungsregeln

Anders als bei diesen ausdrücklich durch Paarformeln festgelegten Berufsbezeichnungen ist bei den Amtsbezeichnungen für Richter, Beamte und Hochschullehrer der Weg der zusammenfassenden Regelung gewählt worden.

Die Amtsbezeichnungen der Richter sind in § 19 a des Deutschen Richtergesetzes festgelegt: *Richter*, *Vorsitzender Richter*, *Direktor*, *Vizepräsident* oder *Präsident*. Die ehrenamtlichen Richter in der Strafgerichtsbarkeit führen die Bezeichnung *Schöffe*, bei den Kammern für Handelssachen *Handelsrichter* und im übrigen die Bezeichnung *ehrenamtliche Richter* (§ 45 a DRiG). Das Amt der Staatsanwaltschaft wird ausgeübt durch den *Generalbundesanwalt*, die *Bundesanwälte*, die *Staatsanwälte* oder *Amtsanwälte* (§ 142 GVG). In der Bundesbesoldungsordnung R, Anlage III zum Bundesbesoldungsgesetz, werden die Ämter den Besoldungsgruppen zugeordnet. In der Vorbemerkung 1 zur Bundesbesoldungsordnung R heißt es zu den Amtsbezeichnungen: „Weibliche Richter und Staatsanwälte führen die Amtsbezeichnungen in der weiblichen Form“.

Für Bundesbeamte bestimmt § 81 Abs. 2 Bundesbeamtengesetz: „Der Beamte führt im Dienst die Amtsbezeichnung des ihm übertragenen Amtes; er darf sie auch außerhalb des Dienstes führen“. Wie bei den

Richtern sind die Bundesbesoldungsordnungen A und B für die Ämter der Beamten und Soldaten aufgebaut. Die Ämter sind maskulin bezeichnet, z. B. *Inspektor*, *Amtmann*, *Direktor*, *Ministerialdirigent*, *Staatssekretär*. In den Bundesbesoldungsordnungen A und B heißt es zu den Amtsbezeichnungen in den Allgemeinen Vorbemerkungen „Weibliche Beamte führen die Amtsbezeichnung soweit möglich in der weiblichen Form“<sup>42)</sup>. Dagegen hat der Bundesminister für Post und Telekommunikation bei der Festsetzung der Amtsbezeichnungen für die in § 47 Abs. 1 des Postverfassungsgesetzes<sup>43)</sup> näher bestimmten Dienstposten eine entsprechende Klausel nicht für notwendig gehalten. Die Amtsbezeichnungen sind ausschließlich maskulin<sup>44)</sup>. Eine Klausel, daß Frauen auf solchen Dienstposten die Amtsbezeichnungen in femininer Form führen, fehlt.

In der praktischen Umsetzung haben diese zusammenfassenden Klauseln (bis auf die Unsicherheit bei der Ableitung von *Amtmann*) keine Schwierigkeiten bereitet. Frauen werden mit den für sie zutreffenden Amtsbezeichnungen angesprochen. Diese sind in den Ernennungsurkunden enthalten und werden im Dienst benutzt. Frauen können wählen, ob sie zur *Amtmännin* oder *Amtfrau* ernannt werden wollen<sup>45)</sup>.

Dennoch: Zusammenfassende Klauseln an untergeordneter Stelle erfüllen nicht den Zweck der eindeutigen, klar ausgesprochenen, für Frauen wichtigen Bestimmung ihrer Berufs- und Amtsbezeichnungen. Dieses Ziel wird nur erreicht, wenn die jeweiligen Berufs- und Amtsbezeichnungen für Männer und Frauen ausdrücklich festgelegt werden. Die §§ 19 a, 45 DRiG, § 142 GVG – um die angeführten Beispiele wieder aufzugreifen – müßten um die femininen Bezeichnungen ergänzt werden. Auch wenn sich hier in der Praxis keine Probleme mehr ergeben, sollten ebenfalls die Angaben in den Bundesbesoldungsordnungen in allen Besoldungsgruppen – abgesehen von den Ämtern, die Frauen nicht offenstehen – ergänzt werden z. B. um *Inspektorin*, *Amtfrau*, *Direktorin*, *Ministerialdirigentin*, *Staatssekretärin*. Es kann hier durchaus offen bleiben, in welcher äußeren Gestaltung die Paarformeln erscheinen, z. B. untereinander geschrieben ohne Verbindung oder nebeneinander geschrieben und durch Schrägstrich oder Komma getrennt. Günstig wäre es jedoch, wenn auch diese Bezeichnungen voll ausgeschrieben werden, wie es auch für die übrigen Berufsgesetze empfohlen wird. Damit würde zugleich sprachlich verdeutlicht, daß

<sup>38)</sup> Gesetz über den Beruf der Rettungsassistentin und des Rettungsassistenten (Rettungsassistentengesetz) vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1484); Gesetz über den Beruf der Orthoptistin und des Orthoptisten (Orthoptistengesetz) vom 28. November 1989 (BGBl. I S. 2061).

<sup>39)</sup> Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz) vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 993).

<sup>40)</sup> Gesetz über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers (Hebammengesetz) vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902).

<sup>41)</sup> § 43 des Steuerberatungsgesetzes, geändert durch Gesetz vom 9. Juni 1989 (BGBl. I S. 1062) lautet: Die Berufsbezeichnung lautet „Steuerberater“ oder „Steuerbevollmächtigter“. Frauen können die Berufsbezeichnung „Steuerberaterin“ oder „Steuerbevollmächtigte“ wählen. Die Berufsangehörigen haben im beruflichen Verkehr diese Berufsbezeichnung zu führen.

<sup>42)</sup> Ziffer 7 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung C mit den Amtsbezeichnungen Dozent, Assistent, Professor lautet entsprechend: „Weibliche Beamte führen die Amtsbezeichnung in der weiblichen Form“.

<sup>43)</sup> Gesetz zur Neustrukturierung des Post- und Fernmeldewesens und der Deutschen Bundespost (Poststrukturgesetz) vom 8. Juni 1989; Artikel 1: Postverfassungsgesetz (BGBl. I S. 1026).

<sup>44)</sup> Anordnung des Bundesministers für Post und Telekommunikation über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen vom 19. September 1989 (BGBl. I S. 1782).

<sup>45)</sup> Nach Angaben des BMI entscheiden sich etwa zwei Drittel der Frauen im BMI für die Bezeichnung *Amtfrau*. Die Ableitung *Amtmännin* wird von Linguistinnen durchweg abgelehnt (vgl. dazu auch Wittemöller, Weibliche Berufsbezeichnungen im gegenwärtigen Deutsch, 1988, S. 137 ff.).

auch die Ämter in höheren und höchsten Besoldungsgruppen für Frauen zugänglich sind. Die Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B, C und R könnten dann entfallen. Für § 81 Abs. 2 Bundesbeamtengesetz bietet sich etwa folgende Fassung an „Männer und Frauen führen im Dienst die Amtsbezeichnungen der ihnen übertragenen Ämter; diese dürfen auch außerhalb des Dienstes geführt werden“.

Empfehlung: Die Arbeitsgruppe ist der Ansicht, daß Anwendungsklauseln an versteckter Stelle nicht den Zweck der eindeutigen, klar ausgesprochenen, für Frauen wichtigen Bestimmung ihrer Berufs- und Amtsbezeichnungen erfüllen. Die jeweiligen Berufs- und Amtsbezeichnungen für Männer und Frauen sollen ausdrücklich festgelegt werden. Die dem *Amtmann* entsprechende Bezeichnung soll für die Zukunft auf Amtfrau festgelegt werden, sofern nicht eine ganz andere Paarformel vorgesehen wird. Die Bezeichnung *Amtmännin* kann nach Ansicht der Arbeitsgruppe nur noch fortgelten für Frauen, die diese Bezeichnung bisher führten und weiter so bezeichnet werden möchten.

### 9.2.3 Maskuline Bezeichnungen ohne Anwendungsregeln

In den meisten Gesetzen überwiegen maskuline Bezeichnungen. Hier gibt es weder ausdrückliche Festlegungen der Bezeichnungen für Frauen noch Anwendungsregeln.

Z. B. ist in § 12 Abs. 3 der Bundesrechtsanwaltsordnung festgelegt: „Nach der Zulassung ist der Bewerber berechtigt, die Berufsbezeichnung ‚Rechtsanwalt‘ zu führen“. Als bald nach der ersten Zulassung hat der Rechtsanwalt in einer öffentlichen Sitzung des Gerichts, bei dem er zugelassen ist, folgenden Eid zu leisten: „Ich schwöre . . . , die verfassungsmäßige Ordnung zu wahren und die Pflichten eines Rechtsanwalts gewissenhaft zu erfüllen . . .“ (§ 26 Abs. 1 BRAO)<sup>46)</sup>. In der Praxis besteht seit Jahrzehnten Einigkeit darüber, daß ungeachtet des Wortlauts des § 12 Abs. 3 BRAO die Berufsbezeichnung in einer geschlechtsspezifischen Weise geführt werden kann, also Frauen Rechtsanwältinnen sind und so benannt werden. Rechtsanwältinnen müßten nach dem Wortlaut des § 26 BRAO bei der Vereidigung schwören, daß sie *die Pflichten eines Rechtsanwalts* gewissen-

<sup>46)</sup> Entsprechendes gilt auch für den Eid der Notare nach § 13 BNotO („ich schwöre . . . , die Pflichten eines Notars gewissenhaft . . . zu erfüllen . . .“) und den Eid der Wirtschaftsprüfer nach § 17 der Wirtschaftsprüferordnung („ich schwöre, daß ich . . . die Pflichten eines Wirtschaftsprüfers . . . erfüllen . . . werde“).

Keine Schwierigkeiten ergeben sich bei den im Bundesrecht enthaltenen Eidesformeln mit der Formulierung „ich schwöre, daß ich . . . meine Pflichten gewissenhaft erfüllen . . . werde“ (so der Eid des Bundespräsidenten, der Parlamentarischen Staatssekretäre, des Bundesbeauftragten für den Datenschutz). Anders bei dem Eid der Richter des Bundesverfassungsgerichts, der lautet „ich schwöre, daß ich als gerechter Richter . . . meine richterlichen Pflichten . . . gewissenhaft erfüllen werde“. Während die übrigen Richter schwören „das Richteramt . . . getreu dem Gesetz auszuüben . . .“ leisten die ehrenamtlichen Richter einen Eid, in dem es heißt „ich schwöre, die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters . . . getreu dem Gesetz zu erfüllen . . .“.

haft erfüllen werden. Erst in jüngster Zeit gab es dazu vereinzelte Beanstandungen. Eine Rundfrage bei den Landesjustizverwaltungen hat ergeben, daß keine Bedenken bestehen, bei der Leistung des Eides auf die Pflichten *einer Rechtsanwältin* Bezug zu nehmen. In der Praxis werden bereits entsprechende Protokollvordrucke für die Vereidigung von Rechtsanwältinnen verwendet, oder es wird auf Wunsch der Rechtsanwältin die Eidesformel entsprechend abgeändert.

Wie bei der Bundesrechtsanwaltsordnung ist in der Patentanwaltsordnung vorgesehen, daß der Bewerber auf Grund der bestandenen Prüfung berechtigt ist, die Bezeichnung *Patentassessor* zu führen (§ 11), und er nach der Zulassung berechtigt ist, die Berufsbezeichnung *Patentanwalt* zu führen (§ 19). Als bald nach der Zulassung hat der Patentanwalt vor dem Präsidenten des Patentamts folgenden Eid zu leisten: „Ich schwöre . . . , die verfassungsmäßige Ordnung zu wahren und die Pflichten eines Patentanwalts gewissenhaft zu erfüllen . . .“ (§ 25). In der Praxis scheint es bei der Berufsbezeichnung *Patentanwältin* keine Probleme zu geben.

Empfehlung: Die Arbeitsgruppe ist der Ansicht, daß auch die in der Praxis unproblematischen und gebräuchlichen Berufsbezeichnungen für Frauen (z. B. *Rechtsanwältin*, *Patentanwältin*) im Gesetz ausdrücklich vorgesehen werden sollen.

Bei der gesetzlichen Festlegung der Eidesformel muß wegen des persönlichen Charakters besonders sorgfältig auf die zutreffende Wortwahl geachtet werden. So kann zum Beispiel die Verwendung maskuliner Berufsbezeichnungen vermieden werden (anwaltliche Pflichten statt Pflichten eines Rechtsanwalts). Falls aus fachlichen Gründen nicht auf diese personenbezogene Ausdrucksweise verzichtet werden kann, sollte die Eidesformel für Männer und Frauen unterschiedlich formuliert werden (z. B. *Pflichten eines Rechtsanwalts* – *Pflichten einer Rechtsanwältin*).

### 9.2.4 Verzicht auf Vorgaben

In manchen Gesetzen gibt es überhaupt keine Regelungen über die Berufsbezeichnung oder das Führen der Berufsbezeichnung.

Die Bundesnotarordnung z. B. betrifft die Notare, ohne daß bislang ein Bedürfnis für eine ausdrückliche Regelung der Amtsbezeichnung gesehen wurde. Bestimmungen über das Amtssiegel und das Amtsschild der Notare sind in den §§ 2 und 3 der Dienstordnung für Notare, einer bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschrift der Landesjustizverwaltungen enthalten:

„Der Notar führt ein Amtssiegel mit dem Landeswappen. Die Umschrift enthält den Namen des Notars nebst den Worten ‚. . . Notar in . . . (Ort)‘. Der Notar ist berechtigt, am Eingang zu der Geschäftsstelle . . . ein Amtsschild anzubringen. Das Amtsschild enthält das Landeswappen und die Aufschrift ‚Notar‘.“

Dies hat zu Unsicherheiten geführt, ob und wie eine Amtsinhaberin unter der Bezeichnung *Notarin* tätig werden kann. Die Notarkammern sind überwiegend

der Ansicht, daß nur das Namensschild zur Kennzeichnung der Person und des Geschlechts des Amtsinhabers diene. Das Amtsschild und das Siegel bezeichne das Amt, nicht die Person. Es heiße dort auch nur *Notar* und nicht etwa der *Notar*. Deshalb bestehe kein Bedürfnis für eine Änderung. In den Landesjustizverwaltungen ist man anderer Ansicht. In manchen Bundesländern werden bereits Frauen in der Bestallungsurkunde zur *Notarin* bestellt. Auch Amtssiegel und Amtsschild enthalten hier schon die Aufschrift *Notarin*. In anderen Bundesländern gab es lediglich bei dem Amtsschild keine Schwierigkeiten. Inzwischen haben alle Landesjustizverwaltungen zugestimmt, daß auch die Vorschriften über Amtsschild und Siegel für Notare bei Gelegenheit anderer Änderungen der Dienstordnung für Notare geändert werden könnten. Dabei soll nach Ansicht der Landesjustizverwaltungen die weibliche Amtsbezeichnung bei dem Amtsschild fakultativ sein, damit bei Gemeinschaftspraxen keine doppelten Schilder notwendig werden<sup>47)</sup>.

Empfehlung: Die Arbeitsgruppe ist der Ansicht, daß die Berufs- und Amtsbezeichnungen für Männer und Frauen im vollen Wortlaut in den jeweiligen Gesetzen festgelegt werden sollen und nicht auf eine Regelung verzichtet werden darf. So sollen die Regelungen über die Amtsbezeichnung der Notare, über Amtssiegel und ggf. auch über das Amtsschild in der Notarordnung statt in der Dienstordnung für Notare enthalten sein. Zum Amtssiegel könnte vorgesehen werden: „Die Umschrift enthält den Namen nebst den Worten . . . *Notar* in . . . oder . . . *Notarin* in . . . Das Amtsschild enthält das Landeswappen und die Aufschrift *Notar* oder *Notarin*.“

Die Arbeitsgruppe hält eine Wahlmöglichkeit für Frauen, auch die maskuline Bezeichnung zu führen, allenfalls als Übergangsregelung für angebracht. Für neubestellte Notarinnen z. B. soll es nur noch die feminine Bezeichnung geben.

Auch für Bundesminister und Parlamentarische Staatssekretäre gibt es zwar Gesetze, aber keine Regelungen über die Amtsbezeichnungen<sup>48)</sup>. Für Frauen in diesen Ämtern ist nichts ausdrücklich vorgesehen. Entsprechend der üblichen Ableitung der femininen Form müßten Frauen die Amtsbezeichnung *Ministerin* oder *Parlamentarische Staatssekretärin* führen. Dies ist erstaunlicherweise in der Praxis die Ausnahme (vgl. dazu unten 9.4). Auch wenn im Grundgesetz von den Bundesministern die Rede ist, ist dadurch weder die Berufung von Frauen in diese Ämter noch ihre geschlechtsspezifische Bezeichnung ausgeschlossen. Das gleiche gilt auch für die anderen im Grundgesetz ausschließlich in maskuliner Form

<sup>47)</sup> Die neutrale Umschreibung „Notariat“ kann nicht für das Amt verwendet werden, weil damit die Geschäftsstelle bezeichnet wird (vgl. Beschluß des BGH vom 26. September 1983, DNotZ 1984, 246).

<sup>48)</sup> Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung (Bundesministergesetz). Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre. § 8 sieht hier vor, daß der Bundespräsident einem Parlamentarischen Staatssekretär für die Dauer seines Amtsverhältnisses oder für die Wahrnehmung einer bestimmten Aufgabe das Recht verleihen kann, die Bezeichnung „Staatsminister“ zu führen.

umschriebenen höchsten Staatsämter. Frauen in diesen Ämtern können bzw. könnten die Amtsbezeichnung *Bundespräsidentin*, *Bundeskanzlerin*, *Präsidentin des Bundestages* etc. führen. Auch hier wäre es an sich folgerichtig, wenn im Grundgesetz die Bezeichnungen für Frauen in diesen Ämtern ausdrücklich erwähnt würden.

Empfehlung: Nach Ansicht der Arbeitsgruppe gibt es keine überzeugenden Gründe, die der Bezeichnung *Ministerin* oder *Parlamentarische Staatssekretärin* in der Amtssprache, z. B. bei der konkreten Anrede oder in den Ernennungs- und Entlassungsurkunden, entgegenstehen. Eine Verfassungsänderung allein zur Klarstellung der femininen Bezeichnungen erscheint angesichts der verfahrensmäßigen Hürden und der allgemeinen Zurückhaltung bei Änderungen des Grundgesetzes unangebracht. Soweit angezeigt, können Änderungen auf Gesetzesebene vorgenommen werden, z. B. Änderung der Gesetze über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung bzw. der Parlamentarischen Staatssekretäre.

#### 9.2.5 Vorgaben bei übertragenen Dienstaufgaben

Besonderer Erwähnung bedürfen die Funktionsbezeichnungen, die den Richtern oder Beamten übertragene Dienstaufgaben kennzeichnen. Dazu zählen z. B. die Bezeichnungen *Urkundsbeamter der Geschäftsstelle* (§ 153 Gerichtsverfassungsgesetz) oder *Rechtspfleger* (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Rechtspflegergesetz) oder *Standesbeamter* (§ 1 Personenstandsgesetz)<sup>49)</sup>.

Bei jedem Gericht und jeder Staatsanwaltschaft wird nach § 153 des Gerichtsverfassungsgesetzes eine Geschäftsstelle eingerichtet, die mit der erforderlichen Zahl von Urkundsbeamten besetzt wird. Sind Frauen hier tätig, ist z. B. auf einer vollstreckbaren Ausfertigung eines Urteils zu lesen: „Verkündet am 15. Juli 1986, (Name), Justizobersekretärin als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts“.

Im Rechtspflegergesetz ist geregelt, wer mit den Aufgaben eines Rechtspflegers betraut werden kann. § 12 stellt dann klar: „Im Schriftverkehr und bei der Aufnahme von Urkunden in übertragenen Angelegenheiten hat der Rechtspfleger seiner Unterschrift das Wort *Rechtspfleger* beizufügen.“ In der Praxis scheint es jedoch üblich zu sein, daß Frauen ihre Beschlüsse etc. mit *Rechtspflegerin* unterschreiben.

Nach den Vordrucken müssen Standesbeamtinnen die Personenstandsurkunden, die der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes anliegen, mit *Der Standesbeamte* unterschreiben (vgl. dazu oben 9.1.1).

Bei den Funktionsbezeichnungen sind die für Frauen zutreffenden Bezeichnungen nicht ausdrücklich vorgesehen oder es dürfen – dem Wortlaut nach – nur maskuline Bezeichnungen verwendet werden.

<sup>49)</sup> Vgl. ferner die Bezeichnungen Gerichtsvollzieher, Konkursverwalter, Vergleichsverwalter, Zwangsverwalter, Treuhänder, Rechnungsverständiger, Liquidator etc.

Empfehlung: Sofern überhaupt ausdrückliche Regelungen über die Führung der Funktionsbezeichnung, für Unterschriften etc. notwendig sind, müssen auch hier die zutreffenden Bezeichnungen für Frauen vorgesehen werden (z. B. *die Standesbeamtin, die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*).

### 9.2.6 Allgemeine Klauseln zur Interpretation und Anwendung

Regelungen über die Führung von Berufs-, Amts- und Funktionsbezeichnungen mit Paarformeln sind mit Gesetzgebungsaufwand verbunden. So liegt es nahe, mit Klauseln zur Interpretation und Anwendung zu arbeiten. Derartige Lösungsansätze gibt es in Österreich und ähnlich auch in Niedersachsen und in England:

Mit Bundesverfassungsgesetz vom 23. Juni 1988<sup>50)</sup> wurde in die Österreichische Bundesverfassung folgende Regelung eingefügt: „Amtsbezeichnungen können in der Form verwendet werden, die das Geschlecht des Amtsinhabers oder der Amtsinhaberin zum Ausdruck bringen. Gleiches gilt für Titel“. Eine solche Regelung führt zu Unsicherheiten, weil den Frauen eine Wahlmöglichkeit eingeräumt wird. Außerdem bringt diese Klausel nicht die erforderlichen Klarstellungen. Bei der jeweiligen Regelung über die Führung der Amtsbezeichnung wird nicht sichtbar, daß Frauen andere Amtsbezeichnungen führen. Dieser Nachteil wird nicht dadurch ausgeglichen, daß die Regelung an höchster Stelle, in der Bundesverfassung, plaziert wird<sup>51)</sup>.

In dem niedersächsischen Gesetz zur Förderung der Gleichstellung der Frau in der Rechts- und Verwaltungssprache vom 27. Februar 1989<sup>52)</sup> ist in § 2 eine zusammenfassende Regelung enthalten, die über die Berufs-, Amts- und Funktionsbezeichnungen hinausgeht:

„Sind in Rechts- und Verwaltungsvorschriften Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, nur in männlicher Sprachform enthalten, so ist im amtlichen Sprachgebrauch im Einzelfall die jeweils zutreffende weibliche oder männliche Sprachform zu verwenden“.

Auch diese Klausel zur „Verwandlung“ maskuliner Bezeichnungen in feminine Bezeichnungen, soweit es in der Amtssprache im Einzelfall um Frauen geht, hat zwar den Vorteil, daß sie umfangreiche Gesetzesänderungen erübrigt und trotz herkömmlicher Formulierungen in der Vorschriftensprache die zutreffenden

<sup>50)</sup> Artikel 7 Absatz 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes, eingefügt durch Gesetz vom 23. Juni 1988 (BGBl. für die Republik Österreich 1988, S. 2537). Im Bericht des Verfassungsausschusses heißt es: Durch die vom Ausschuß vorgeschlagene Ergänzung des Artikel 7 B-VG soll generell die Möglichkeit einer geschlechtsspezifischen Verwendung von Amtsbezeichnungen und Titeln geschaffen werden.

<sup>51)</sup> Da im Grundgesetz anders als in Artikel 7 der Österreichischen Bundesverfassung der Gleichheitssatz und der Gleichberechtigungssatz in Artikel 3 GG und die Bestimmungen über den öffentlichen Dienst in Artikel 33 GG enthalten sind, würden sich Schwierigkeiten bei dem sachgerechten Standort einer solchen Klausel im Grundgesetz ergeben.

<sup>52)</sup> Nieders. GVBl. 1989, S. 50.

Bezeichnungen in der konkreten Amtssprache sicherstellt. Der Grundsatz der konkreten, das Geschlecht der Adressaten berücksichtigenden Amtssprache ist jedoch selbstverständlich. Eine solche Klausel trägt außerdem nicht dazu bei, bewußtseinsbildend durch ausdrückliche Benennungen deutlich zu machen, daß Frauen alle Berufe, Ämter und Funktionen – auch wo es heute noch nicht üblich ist – ausüben können.

Empfehlung: Die Arbeitsgruppe zieht ausdrückliche Regelungen über die Führung der konkreten Berufs-, Amts- und Funktionsbezeichnungen für Männer und Frauen in den jeweiligen Gesetzen einer Anwendungsklausel in der Verfassung vor.

Eine Interpretations-Klausel mag auf den ersten Blick in Betracht kommen<sup>53)</sup>, wenn bei der Berufsbezeichnung und der Regelung über die Führung der Berufsbezeichnung die für Männer und Frauen zutreffende Bezeichnung angegeben wird, im übrigen Regelungszusammenhang die Paarformel aber nicht mehr verwendet wird. In den unter 9.2.1 aufgeführten Ausbildungsverordnungen ergibt sich eine Notwendigkeit für eine derartige Klarstellung nicht, denn hier werden die Berufsbezeichnungen in Paarformeln festgelegt, im übrigen Text aber nicht mehr verwendet, sondern die Rechtsverhältnisse *der Auszubildenden* festgelegt. In anderen Berufsgesetzen dagegen, wie etwa der Bundesärzteordnung, der Bundesrechtsanwaltsordnung, werden neben den Bestimmungen über die Berufsbezeichnungen auch die Rechtsverhältnisse der Ärzte und der Rechtsanwälte geregelt, ohne daß es hier auf das Geschlecht der betroffenen Personen ankommt und deshalb Paarformeln benutzt werden müßten (vgl. dazu unten 10.1). Wenn hier deshalb weiterhin die einzelnen Rechte und Pflichten des Arztes, des Rechtsanwalts geregelt werden und dabei die Wörter *der Arzt, der Rechtsanwalt* in verallgemeinernder Bedeutung gebraucht werden, könnte eine klarstellende Klausel erwogen werden. Mit einer solchen Klausel würden Umkehrschlüsse und damit eventuell vorhandene Zweifel an der Anwendung der allgemeinen Regelungen auf Männer und Frauen ausgeschlossen. Eine ähnliche Funktion hat die Klausel, die im Interpretation Act von 1978 in Großbritannien unter 6. enthalten ist:

In any Act, unless the contrary intention appears,

- a) words importing the masculine gender include the feminine;
- b) words importing the feminine gender include the masculine;
- c) words in the singular include the plural and words in the plural include the singular.

<sup>53)</sup> Zwar nicht wegen Anwendungunklarheiten, aber zur Klarstellung und Vermeidung hier überflüssiger Paarformeln ist in der Hessischen Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft vom 8. Dezember 1987 (GVBl. für das Land Hessen, 1987, S. 206) folgende Formulierung gewählt worden: § 1 Die – männlichen und weiblichen – Angehörigen folgender Beamten- und Angestelltengruppen sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft: . . . (es folgen dann Bezeichnungen im Plural wie etwa Polizeihauptkommissare, Zollräte, Forstassistenten etc.).

Solche Klarstellungen sind in geltendem Bundesrecht bisher nicht als erforderlich angesehen worden<sup>54</sup>). Mit welchen logischen, sprachlichen Interpretationsgrundsätzen sollte es begründet werden, daß Frauen mit den erforderlichen Qualifikationen sich als Ärztinnen bezeichnen können, aber alle einzelnen Berufsregelungen etwa über das Ruhen oder die Rücknahme der Approbation oder die Erhebung von Gebühren nicht auf Ärztinnen Anwendung finden, nur weil bei den Einzelregelungen das Wort *der Arzt* verwendet wird? Wenn überhaupt einmal Unklarheiten über das vom Gesetzgeber Gewollte entstehen sollten, könnten diese Unsicherheiten allenfalls übergangsweise Einzelfälle betreffen. Solchen Unklarheiten könnte schon durch Hinweise in der Gesetzesbegründung vorgebeugt werden.

Empfehlung: Die Arbeitsgruppe hält allgemeine Klauseln als Interpretationsregelungen nicht für erforderlich. Paarformeln zu den Berufsbezeichnungen stehen der Verwendung generischer Maskulina im übrigen Text nicht entgegen.

### 9.2.7 Bezeichnungen auf *-mann*

Eine besondere Gruppe von Berufs-, Amts- und Funktionsbezeichnungen sind wegen ihrer Anwendung auf Frauen schon frühzeitig problematisiert worden. Es handelt sich um die Bezeichnungen, die auf *-mann* enden, wie z. B. *Wahlmann, Obmann, Ersatzmann, Vertrauensmann, Ombudsmann, Kaufmann, Zimmermann, Seemann, Obersteuermann, Feuerwehrmann, Schiedsmann, Fachmann, Amtmann*<sup>55</sup>). Es sind Bezeichnungen, die teils eine lange Tradition haben, und bei denen die damit benannten Berufe historisch gesehen lange Zeit tatsächlich nur von Männern ausgeübt wurden, wie etwa *Seemann* und *Kaufmann*. Teils sind es funktional orientierte Neuschöpfungen, wie *Obmann, Ombudsmann*. Allen ist gemeinsam, daß es Komposita sind, deren Wortbestandteil *-mann* als Einzelwort eindeutig und ausschließlich auf das

<sup>54</sup>) Als in Hessen der Gesetzentwurf zur Änderung wahrrechtlicher Vorschriften beraten wurde, empfahl der Hauptausschuß folgenden neuen § 50 des Landtagswahlgesetzes:

#### „§ 50

#### Gesetzessprache

Soweit in den Bestimmungen dieses Gesetzes männliche Bezeichnungen gebraucht werden, gelten die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen als gleichberechtigt eingeschlossen.“

Eine entsprechende Klausel sollte in § 39 a des Hessischen Kommunalwahlgesetzes eingefügt werden.

In einer kontroversen Zweiten Lesung am 7. Juni 1988 wurden diese Vorschriften abgelehnt. Als Ausweg wurde erwogen, den Innenminister zu ermächtigen, das Landtagswahlgesetz neu bekannt zu machen und dabei „Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen und geschlechtsneutral zu formulieren bzw. männliche und weibliche Anrede zu benutzen.“ Dieser Antrag fand keine Mehrheit. Das Wahlrechtsänderungsgesetz wurde in Dritter Lesung ohne die Klauseln zur Gesetzessprache und ohne die „weite“ Ermächtigung zur Neubekanntmachung verabschiedet (Wahlrechtsänderungsgesetz vom 16. Juni 1988, GVBl. für das Land Hessen 1988, S. 235).

<sup>55</sup>) Mit Hilfe der Datenbank JURIS können die einzelnen Bezeichnungen und ihre Fundstellen im Bundesrecht ermittelt werden. Für Ersatzmann z. B. gibt es 31 Fundstellen, für Vertrauensmann 139, für Wahlmann 189 Fundstellen.

männliche Geschlecht hindeutet (vgl. oben 4.3). Die so bezeichneten Berufe, Ämter, Funktionen können aber grundsätzlich und heute im besonderen auch von Frauen ausgeübt werden. So ergeben sich hier zwei Probleme: Einmal erwecken diese Bezeichnungen auf *-mann* den falschen Eindruck, daß die so umschriebenen Berufe, Ämter und Funktionen ausschließlich oder in erster Linie für Männer in Betracht kommen und für Frauen nicht offenstehen. Zum anderen müßten die Frauen, die tatsächlich diese Berufe, Ämter und Funktionen ausüben, konkret als *Wahlmann, Schiedsmann, Obmann* oder gar als der *Älteste der Wahlmänner* bezeichnet werden. Dies aber ist im Hinblick auf das aus Artikel 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Artikel 1 GG geschützte Persönlichkeitsrecht der Frauen problematisch.

Eine Lösungsmöglichkeit ist es, weiterhin die Bezeichnungen auf *-mann* in den Vorschriften zu verwenden und in einer besonderen Vorschrift die zutreffende Bezeichnung für Frauen (auf *-frau*) vorzusehen. Eine solche Lösung würde zwar die zutreffenden Bezeichnungen in der Amtssprache sicherstellen, aber durch Beibehaltung und Verwendung der Bezeichnungen auf *-mann* den Eindruck verfestigen, daß Frauen hier nicht in Betracht kommen. Im Bundesrecht gibt es – soweit ersichtlich – keine Beispiele für diese Lösung.

Eine weitere Lösungsmöglichkeit ist es, die entsprechende feminine Form auf *-frau* gleichzeitig vorzusehen. Dieser Weg ist bei den Ausbildungsordnungen beschränkt worden (siehe oben 9.2.1). Dort heißt es z. B. „Verordnung über die Berufsausbildung zum Verlagskaufmann/zur Verlagskauffrau“ vom 12. Januar 1981 (BGBl. I S. 47) und in § 1 der Verordnung „Der Ausbildungsberuf Verlagskaufmann/Verlagskauffrau wird staatlich anerkannt“. Da im übrigen Text der Verordnung die Bezeichnung *Kaufmann* nicht mehr vorkommt, ergeben sich in diesem Fall keine Schwierigkeiten. Anders dagegen etwa im Handelsgesetzbuch und in weiteren 27 Gesetzen und Verordnungen, in denen über 100 mal die Bezeichnung *Kaufmann* und außerdem das Adjektiv *kaufmännisch* enthalten sind. Hier wird bereits häufig die Pluralform *Kaufleute* genutzt. Soweit der Bezug zur Einzelperson sachlich geboten erscheint, werden jedoch die Rechte und Pflichten *des Kaufmanns* festgelegt. Z. B. enthalten die mit „Vorschriften für alle Kaufleute“ überschriebenen §§ 238 ff. HGB die Einzelpflichten zur Buchführung, Inventarisierung, Bilanzierung etc., die jeden Kaufmann treffen.

Die dritte Lösungsmöglichkeit besteht darin, eine andere Bezeichnung entweder in maskuliner und femininer Form oder in geschlechtsindifferenter Form einzuführen. Die erste Variante zeichnet sich ab, wenn anstelle von *Zimmermann* nunmehr *Zimmerer* tritt mit der femininen Version *Zimmerin* und anstelle von *Ersatzmann* *Ersatzdelegierter* und *Ersatzdelegierte*<sup>56</sup>). Ein Beispiel für die „neutrale“ Variante, die für Frauen und Männer gleichermaßen zutreffend ist, ist die Bezeichnung *Vertrauensperson* statt *Vertrauensmann* und *Ersatzperson* statt *Ersatzmann* im Europa-

<sup>56</sup>) Vgl. z. B. Ersetzung der Bezeichnung *Wahlmänner* durch *Delegierte* im Mitbestimmungsergänzungsgesetz durch Gesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I 2312).

wahlgesetz<sup>57)</sup> oder *Mitglied des Wahlausschusses* statt *Wahlmann* im Gesetz über das Bundesverfassungsgericht<sup>58)</sup> oder *Fachkraft* statt *Fachmann*<sup>59)</sup> oder *Personen-Monat* oder *Fachkräfte-Monat* statt *Mann-Monat* zur Berechnung von Personaleinsatz. Eine andere „neutrale“ Bezeichnung, die weitere Differenzierungen für Männer und Frauen notwendig macht, ist im Schwerbehindertengesetz gewählt worden<sup>60)</sup>. Hier ist in den §§ 23 ff. die Schwerbehindertenvertretung geregelt: „Wird die Schwerbehindertenvertretung von einer Frau wahrgenommen, führt sie die Bezeichnung Vertrauensfrau; wird die Schwerbehindertenvertretung von einem Mann wahrgenommen, führt er die Bezeichnung Vertrauensmann“ (§ 24 Absatz 9). Auch im übrigen Text des Schwerbehindertengesetzes wird neben dem Begriff *Schwerbehindertenvertretung* die Paarformel *Vertrauensmann* und *Vertrauensfrau* verwendet, z. B. soweit es um Rechte und Pflichten geht wie etwa die Führung des Amtes als unentgeltliches Ehrenamt, die Beendigung des Amtes, den Anspruch auf Arbeits- oder Dienstbefreiung, die Verschwiegenheitspflicht etc.

Alle aufgezeigten Lösungsmöglichkeiten und nicht nur ein einziges Ersatzschema kommen für die Bezeichnungen auf *-mann* in Betracht. Bei den Änderungen müssen, wie schon in der Vergangenheit, verschiedene Faktoren berücksichtigt werden. So z. B. ob bereits Ersatzbezeichnungen zur Verfügung stehen. *Kauffrau* wird z. B. allgemein verwendet, *Zimmerin* ist noch etwas neu. *Kauffrauisch* entsprechend zu *kaufmännisch* wäre zur Zeit noch ungewöhnlich. Hier müßte gegebenenfalls ein anderer Ausdruck gefunden oder ganz anders formuliert werden. Schwierigkeiten bereiten die Bezeichnungen *Seemann*, *Seemannsart*, *Seemannsrecht*, *Seemannsbrauch*, *seemannsamlich*, *seemannisch*, *Schiffsmann*, *Steuermann*, *Jungmann*, *Pumpenmann*, *Bootsmann*, *Maschinenvormann*, *Decksmann*, *Schiffsjunge*<sup>61)</sup>. Durch Angabe der zutreffenden Bezeichnungen für Frauen sollte deutlich gemacht werden, daß auch hier Frauen tätig werden können. Zur Zeit sind noch keine sprachlichen Alternativen oder Ergänzungen ersichtlich. Deshalb muß hier der Prozeß der Formulierungsfindung in Gang gesetzt werden. Gerade bei den Bezeichnungen *Kauffrau* und auch *Ombudsfrau* hat sich gezeigt, daß sie sich in relativ kurzer Zeit durchgesetzt haben, obwohl sie noch vor zehn bis fünfzehn Jahren

ungewöhnlich und ungebräuchlich waren. In den Bereichen, in denen Frauen jetzt noch nicht so selbstverständlich tätig sind, kann man davon ausgehen, daß sich auch hier neue Bezeichnungen relativ schnell einbürgern werden.

Neben der geeigneten Ersatzbezeichnung sollte auch der Änderungsumfang berücksichtigt werden. Die Bezeichnung *Kauffrau* z. B. wird in der Amtssprache durchgängig verwendet. Angesichts der großen Zahl von Kauffrauen wird mit der Bezeichnung *Kaufmann* auch nicht mehr so stark die Vorstellung verbunden, daß dies ausschließlich Männer sind. Dennoch ist es schwierig, die Bezeichnung *Kaufmann* an allen Stellen in der Rechtsordnung durchgängig zu ersetzen.

Soweit es für einzelne Materien angebracht ist, muß auf einen einheitlichen Sprachgebrauch geachtet werden. Die Bezeichnungen *Ersatzmann*, *Vertrauensmann* und *Wahlmann* z. B. werden im Wahlrecht des Bundes, der Länder und der Kommunen verwendet. Die zuständigen Stellen sollten darüber befinden, ob es z. B. einheitlich *Listennachfolger* oder *Ersatzperson* oder *Beauftragter* heißen soll oder Raum für unterschiedliche Bezeichnungen besteht<sup>62)</sup>. Ein ähnlicher Abstimmungs- bzw. Unterrichtsprozeß ist gegenwärtig zum Schiedsmannswesen im Gange, zu dem die Gesetzgebungskompetenz bei den Ländern liegt. Es zeichnet sich ab<sup>63)</sup>, daß die einzelnen Bundesländer neben anderen Änderungen bzw. Neuregelungen auch die herkömmlichen Bezeichnungen *Schiedsmann* und *Schiedsmannsordnung* ersetzen wollen. In Betracht kommt die Paarformel *Schiedsmann* und *Schiedsfrau*, im Plural *Schiedspersonen* oder *Schiedsleute* oder *die Schiedsstelle*, *die durch den Vorstand handelt* oder *das Schiedsamt*, *das mit einem Schiedsmann oder einer Schiedsfrau oder mehreren Schiedsleuten besetzt ist*.

**Empfehlung:** Die Berufs-, Amts- und Funktionsbezeichnungen auf *-mann*, wie z. B. *Wahlmann*, *Obmann*, *Ersatzmann*, *Vertrauensmann*, *Ombudsmann*, *Kaufmann*, *Zimmermann*, *Seemann*, *Feuerwehrmann*, *Schiedsmann*, *Amtmann*, *Fachmann*, sollen in der konkreten Amtssprache nicht auf Frauen angewendet werden. Sie sind um entsprechende Bezeichnungen auf *-frau* zu ergänzen oder durch geschlechtsindifferente Ausdrücke (z. B. *Ersatzperson*) zu ersetzen.

Die Arbeitsgruppe hält im gegenwärtigen Zeitpunkt ein Bereinigungsgesetz nicht für erforderlich, durch das alle Bezeichnungen auf *-mann* ersetzt werden sollen. Sie befürwortet bei nächstmöglichen Änderungen aus anderem Anlaß zunächst punktuelle Änderungen, bei denen die fachlichen und sprachlichen Gesichtspunkte, die Zusammenhänge zwischen Bundes- und Landesrecht und auch der Änderungsumfang berücksichtigt werden können. Es ist zu begrüßen, daß bereits Änderungen von Bezeichnungen auf *-mann* erfolgt sind. Die Ressorts

<sup>57)</sup> Erstes Gesetz zur Änderung des Europawahlgesetzes vom 30. März 1988 (BGBl. I 502): Z. B. „Die Vertrauensperson des Wahlvorschlages und die stellvertretene Vertrauensperson“ statt „der Vertrauensmann des Wahlvorschlages und sein Stellvertreter“, „Vertrauenspersonen“ statt „Vertrauensmänner“, „Ersatzpersonen“ statt „Ersatzmänner“, „die nächste Ersatzperson“ statt „der nächste Ersatzmann“.

<sup>58)</sup> Überlegungen zur Änderung des BVerfGG: Wahlausschuß statt Wahlmännerausschuß; das älteste Mitglied des Wahlausschusses statt der Älteste der Wahlmänner.

<sup>59)</sup> So könnten die Bezeichnungen *Fachmann* in der Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und der Ingenieure (HOAI) und in der Verordnung zur Durchführung der Künstlersozialversicherung ersetzt werden.

<sup>60)</sup> Neufassung des Schwerbehindertengesetzes vom 26. August 1986 (BGBl. I 1421).

<sup>61)</sup> Eine ganze Reihe von Bezeichnungen können dennoch ohne weiteres ersetzt werden, z. B. Bemannung durch Besatzung oder Schiffsmannschaft, Schiffsmann in § 297 StGB durch Mitglied der Schiffsbesatzung etc.

<sup>62)</sup> Die Formulierungen im Wahlrecht bedürfen besonderer Sorgfalt, damit deutlich wird, daß Männer und Frauen gleichermaßen das passive und aktive Wahlrecht haben.

<sup>63)</sup> Vgl. die Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der SPD-Fraktion zum Ausbau der Streiterledigung durch Schiedspersonen zur Entlastung der Justiz, BTDrucksache 11/3967 vom 10. Februar 1989.

sollten in ihren Zuständigkeitsbereichen entsprechend den aufgeführten Beispielen auf weitere Änderungen hinwirken.

Ähnlich problematisch wie die Bezeichnungen auf *-mann* sind auch diejenigen auf *-herr*. Wenig aufwendig ist es, einzelne nur an einigen Stellen im geltenden Recht verwendeten Bezeichnungen zu ersetzen. Wenn nur maskuline Bezeichnungen als Ersatz zur Verfügung stehen, ist es vorzuziehen, *Geschäftsinhaber* statt *Geschäftsherr* in § 31 ZPO, *Arbeitgeber* statt der auf private Arbeitgeber bezogenen Bezeichnung *Dienstherr* in den §§ 155, 156 Patentanwaltsordnung und in § 6 Rechtsberatungsgesetz, *Ausbildender* statt *Lehrherr* in §§ 24, 43 Jugendgerichtsgesetz zu sagen und die Bezeichnung *Bauherr* in der Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und der Ingenieure (HOAI) durch die dort übliche Bezeichnung *Auftraggeber* zu ersetzen.

Schwieriger ist es, die Bezeichnung *Bauherr* im übrigen Bundesrecht zu ersetzen. *Bauherr* wird in den Vorschriften häufig verwendet und in der Amtssprache durchgängig — soweit es um Frauen als Auftraggeberinnen geht — durch *Bauherrin* ergänzt. Eine geschlechtsindifferente Bezeichnung oder eine andere Paarformel anstelle von *Bauherr/Bauherrin*, die allgemein verwendet werden könnte, ist noch nicht gefunden. Insofern wird es hier zunächst darum gehen, die Bezeichnungen im konkreten Regelungszusammenhang, wenn möglich, zu vermeiden und ggf. Anwendungsklauseln für Frauen vorzusehen.

Die Bezeichnung *Ratsherr* kommt zwar nicht im Bundesrecht vor, hat aber durch die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg Aufmerksamkeit erhalten<sup>64</sup>). Das Gericht hat die Satzungsbestimmung „die Stadtvertreter führen die Bezeichnung *Ratsherr*“ verfassungskonform dahingehend ausgelegt, daß weibliche Mitglieder der Stadtvertretung die Bezeichnung *Ratsherrin* führen.

Empfehlung: Die Arbeitsgruppe empfiehlt bei den Bezeichnungen auf *-herr* wie bei den Bezeichnungen auf *-mann* zu verfahren.

### 9.3 Die Amtsbezeichnungen im Bundeshaushaltsplan

In einem gewissen Zusammenhang mit den Amtsbezeichnungen für Frauen stehen auch die Angaben im Bundeshaushaltsplan zu den Personalausgaben. Hier geht es zwar nicht um einen weiteren Anwendungsfall der Amtssprache, denn der Haushaltsplan richtet sich nicht unmittelbar an die dort aufgeführten einzelnen Personen oder Personengruppen. Er enthält vielmehr Ermächtigungen für einen bestimmten Personalbestand und zur Leistung der erforderlichen Personalausgaben. Dabei werden bei den Staatsämtern (z. B. Bundespräsident, Bundeskanzler, Bundesminister) die Ämter angegeben und bei den Beamten die Planstellen nach Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen gegliedert.

<sup>64</sup>) Urteil vom 6. Dezember 1988, abgedruckt in der NJW 1989, S. 1298.

Im Geschäftsbereich des von einer Bundesministerin geleiteten Bundesministeriums für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit wurden im Haushaltsplan 1988 z. B. unter den Personalausgaben zunächst die *Bezüge des Bundesministers und des Parlamentarischen Staatssekretärs* aufgeführt. Es hieß außerdem *Der Bundesminister erhält eine Dienstaufwandsentschädigung von jährlich . . .* und *Amtsbezüge des Ministers . . .* Die *Bezüge der planmäßigen Beamten* wurden wie folgt aufgliedert:

Planstellen	Bes.Gr.	Soll
Staatssekretär . . . . .	B 11	1
Ministerialdirektoren . . . . .	B 9	4
Ministerialräte . . . . .	B 3	38
Regierungsamtmänner . . . . .	A 11	12
Amtsmeister . . . . .	A 5	11

Als weiteres Beispiel die Personalausgaben für das Bundespatentgericht:

#### Bezüge der planmäßigen Richter und Beamten

a) Richter	Präsident des Bundespatentgerichts	1
	Vizepräsident des Bundespatentgerichts . . . . .	1
	Vorsitzende Richter am Bundespatentgericht . . . . .	28
	Richter am Bundespatentgericht . . . . .	123
b) Beamte	Oberregierungsrat . . . . .	1
	Justizamtmänner . . . . .	13

Die durchgängige Verwendung von maskulinen Bezeichnungen in verallgemeinernder Bedeutung entspricht herkömmlichem Sprachgebrauch. Wenn bei Planstellen die Bezeichnungen *Oberamtsräte*, *Regierungsräte*, *Ministerialräte* verwendet werden, sind nach bisheriger Übung wegen der verallgemeinernden Verwendung des Maskulinums auch die femininen Amtsbezeichnungen mitumfaßt. *Oberamtsräte* umfaßt auch die *Oberamtsrätinnen*, *Regierungsräte* die *Regierungsrätinnen*, *Ministerialräte* die *Ministerialrätinnen*. Problematisch ist diese Übung jedoch bei den Staatsämtern. Soweit Frauen diese Spitzenämter innehaben, treten sie bislang im Haushaltsplan nicht in Erscheinung. Obwohl seit Jahren Frauen das Ministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit leiten, werden im Einzelplan 15 die *Bezüge des Bundesministers* aufgeführt und ausgewiesen: *Der Bundesminister* erhält eine Dienstaufwandsentschädigung . . . *Die Ministerin* für innerdeutsche Beziehungen erscheint als *Bundesminister*, die *Präsidentin* des Bundespatentgerichts als *Präsident*, die *Staatsministerin* im Auswärtigen Amt als *Staatsminister* usw.

Diese Formulierungen im Haushaltsplan erscheinen der Arbeitsgruppe als unzureichend. Die Mehrheit der Arbeitsgruppe befürwortet, den Haushaltsplan künftig so zu gestalten, daß bei allen Planstellen Paar-

formeln erscheinen (*Staatssekretärin* neben *Staatssekretär*, *Ministerialrätin* neben *Ministerialrat*, *Präsidentin* des Bundespatentgerichts neben *Präsident* des Bundespatentgerichts, *Regierungsamtfrau* neben *Regierungsamtmann*).

Die Arbeitsgruppe hat sich ferner mit dem Vorschlag auseinandergesetzt, im Haushaltsplan auch Paarformeln bei den Staatsämtern vorzusehen. Auf der einen Seite wurde die Meinung vertreten, daß eine schematische Verwendung von Paarformeln hier verfrüht sei, zumal nicht alle Staatsämter in der Bundesrepublik schon einmal von Frauen wahrgenommen worden seien. Deshalb sollten hier nicht *Bundeskanzlerin* neben *Bundeskanzler* oder *Bundespräsidentin* neben *Bundespräsident* erscheinen. Es reiche zunächst aus, im Haushaltsplan auf den jeweiligen Ist-Zustand Bezug zu nehmen. Im Einzelplan 01 würde es dann lauten: *Bezüge des Bundespräsidenten*, im Einzelplan 02: *Bezüge der Präsidentin*, im Einzelplan 015: *Bezüge der Bundesministerin*.

Auf der anderen Seite vertrat die Mehrheit der Arbeitsgruppe die Meinung, daß die Angaben im Haushaltsplan bei Staatsämtern nicht anders lauten könnten als bei Planstellen, z. B. den Spitzen nachgeordneter Behörden. Auch sei es schwierig, den für die Wiedergabe des Ist-Zustandes maßgebenden Stichtag zu bestimmen. Der Haushaltsplan enthalte Angaben über künftige Personalausgaben, und die Besetzung der Ämter und Planstellen stehe nicht fest. Es sei deshalb ein einheitliches Muster für die Gestaltung des Haushaltsplanes vorzusehen, in dem durchgängig für die Staatsämter und Amtsbezeichnungen die voll ausgeschriebenen maskulinen und femininen Formen verwendet werden<sup>65</sup>). Deshalb sollten auch die Bezeichnungen *Bundespräsidentin*, *Bundeskanzlerin*, *Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts* verwendet werden. Im Einzelplan 04 würde dann z. B. die Aufwandsentschädigung für *die Präsidentin des Bundesrates* ebenso wie für *den Präsidenten des Bundesrates* auftauchen. Diese Gestaltung des Haushaltsplans habe den Vorteil, daß die einzelnen Staatsämter und Planstellen in jedem Zeitpunkt auch sprachlich zutreffend konkreten Personen zugeordnet werden können und das neu eingeführte Muster in Zukunft unverändert bleiben könne. Da der Haushaltsplan sich von seiner Textstruktur hier von anderen Gesetzen deutlich unterscheidet, würden die hier verwendeten Paarformeln auch kein Präjudiz für die übrige Gesetzgebung bedeuten.

Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages hat angesichts der herkömmlichen Formulierungen im Haushaltsplan am 24. Februar 1988 beschlossen: „Der Entwurf des Bundeshaushaltsplans soll künftig so gestaltet werden, daß bei den Personalausgaben nicht nur die männliche Form aufgeführt wird. Statt ‚Bezüge des Bundesministers‘ soll es künftig heißen ‚Bezüge des Bundesministers/der Bundesministerin‘. In entsprechender Form sind sämtliche anderen Personaltitel zu ändern.“

<sup>65</sup>) Eine Gestaltung wie etwa im Haushaltsplan des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1988 („Leitender/de Regierungsdirektor/in“) wird dem Anliegen nicht gerecht, die Offenheit der Ämter für Frauen auch sprachlich bei den Amtsbezeichnungen zu verdeutlichen.

Die Arbeitsgruppe hatte eine aus dem Gesamtzusammenhang gelöste Stellungnahme zu dem Beschluß des Haushaltsausschusses und eine Vorablösung dieses Teilaspekts nicht befürwortet. Der Haushaltsplan für das Jahr 1990 ist inzwischen in der Weise gestaltet worden, daß Paarformeln bei den Planstellen verwendet werden, bei den Staatsämtern aber jeweils entsprechend dem Amtsinhaber oder der Amtsinhaberin formuliert wird<sup>66</sup>). Die Mehrheit der Arbeitsgruppe empfiehlt, bei künftigen Haushaltsplänen weiter zu gehen und auch für alle Staatsämter durchgängig Paarformeln zu verwenden.

**Empfehlung:** Es soll ein Muster für die künftige Gestaltung des Haushaltsplanes entwickelt werden, nach dem für alle Planstellen und auch für alle Staatsämter bei den Personalausgaben maskuline und feminine Bezeichnungen verwendet werden.

#### 9.4 Behördenbezeichnungen

In der öffentlichen Diskussion ist ein Teilaspekt der Amtssprache besonders umstritten, nämlich die zutreffende Bezeichnung von Frauen, die Behörden, etwa ein Ministerium, leiten sowie die Bezeichnung der Behörde selbst. Die Aufmerksamkeit beruht darauf, daß es allmählich mehr Frauen auch in diesen Ämtern gibt und dadurch ein ehemals gefestigter Sprachgebrauch in Zweifel geraten ist, vor allem dort, wo die Behörde in personalisierter Form bezeichnet wird. Die maskuline Behördenbezeichnung war – historisch gesehen – auf den verantwortlichen männlichen Behördenleiter bezogen.

Es erscheint zweckmäßig, zunächst einen Überblick über die unterschiedlichen Arten von Behördenbezeichnungen (sächliche Behördenbezeichnungen, personalisierte Behördenbezeichnungen in maskuliner oder femininer Form) in der Bundesrepublik zu geben.

Im süddeutschen Raum sind sächliche Behördenbezeichnungen üblich. Hier läßt sich die Trennung zwischen den leitenden Personen und der Behörde sprachlich deutlich vollziehen. Die Behörde ist das Ministerium, das Regierungspräsidium, die Regierung von Oberbayern, das Landratsamt, das Staatsministerium etc.. Personen an der Spitze der Behörden sind der Minister oder die Ministerin, der Regierungspräsident oder die Regierungspräsidentin, der Landrat oder die Landrätin etc. In der konkreten Anrede, ebenso bei Schreiben an die Leitung, wird die geschlechtsspezifische Form verwendet. Ebenso tragen persönliche Schreiben der Minister oder Ministerinnen den Briefkopf *Der Minister* oder *Die Ministerin*. Behördenschreiben werden dagegen unter dem Briefkopf z. B. „Das Bayerische Staatsministerium der Justiz“ von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Auftrag unterzeichnet. Ermächtigungen, Zuständigkeiten etc. beziehen sich immer auf das Ministerium. Eine Frau als Leiterin einer Behörde und der Wechsel von Mann und Frau in der Behördenleitung schaffen

<sup>66</sup>) Der entsprechende Regierungsentwurf für den Haushalt 1990 ist inzwischen so vom Bundestag beschlossen worden.



hier keine sprachlichen Probleme. Hessen und Niedersachsen haben diese Form der Behördenbezeichnung erst in jüngerer Zeit eingeführt<sup>67)</sup>.

Schwierigkeiten ergeben sich dagegen bei den im norddeutschen Raum vorherrschenden und auch auf Bundesebene bestehenden personalisierten Behördenbezeichnungen<sup>68)</sup>. Hier werden die Organisationseinheiten ebenso wie die Person an der Spitze bezeichnet, und es sind immer nur maskuline Bezeichnungen. *Der Bundesminister der Justiz* ist der Minister persönlich und zugleich die Einheit aller zeichnungsberechtigter Personen, die im Auftrag des Bundesministers der Justiz nach außen hin tätig werden und in Erscheinung treten. *Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit* ist jedenfalls die Organisationseinheit aller zeichnungsberechtigter Personen. Ist *Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit* auch die zutreffende Bezeichnung für die Frau an der Spitze? Ihre Amtsbezeichnung ist nicht durch die Verfassung oder das Bundesministergesetz festgelegt<sup>69)</sup>. Hat sie deshalb nicht — unabhängig von der Behördenbezeichnung

<sup>67)</sup> So zum Beispiel in Baden-Württemberg, in Bayern, im Saarland, in Rheinland-Pfalz.

Durch Landtagsbeschluß vom 17. Dezember 1986 wurde die hessische Landesregierung aufgefordert, bei Organ- und Behördenbezeichnungen eine neutrale Bezeichnung wie „das Hessische Ministerium . . .“ einzuführen. Gemäß Beschluß der Landesregierung vom 2. Juni 1987 (Hessisches Gesetz- und Verordnungsblatt I S. 95) setzt sich die Landesregierung zusammen aus dem Hessischen Ministerpräsidenten, dem Hessischen Minister des Innern . . ., der Hessischen Ministerin für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz. Außerdem ist festgelegt: Die Ministerien führen im Dienstverkehr folgende Bezeichnungen: Hessisches Ministerium des Innern . . . Hessisches Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz. Die Geschäftsbereiche werden dann für den Ministerpräsidenten und die einzelnen Minister festgelegt, und hier taucht dann doch zum Schluß wieder der Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz auf.

Ab 1. Juni 1989 gilt in Niedersachsen der Beschluß des Landesministeriums über die Einführung neutraler Behördenbezeichnungen für den Ministerpräsidenten — Staatskanzlei — und die Ministerien. Sie führen folgende Bezeichnungen: Niedersächsische Staatskanzlei, Niedersächsisches Innenministerium etc. (vgl. Niedersächsisches Ministerialblatt Nummer 17, 1989, Seite 530).

<sup>68)</sup> So in Hamburg, Bremen, Nordrhein-Westfalen und auf Bundesebene.

Die Mitglieder des Berliner Senats führen ihren Schriftverkehr unter dem Behördennamen „Senatsverwaltung für . . .“

Durch Beschluß des Bundeskabinetts vom 14. Februar 1950 wurde die persönliche Form der Behördenbezeichnung der Bundesministerien eingeführt und allein die bisher vorhandene und auf Tradition beruhende Bezeichnung des Auswärtigen Amtes als Ausnahme zugelassen. Anfang der 70er Jahre wurde die Einführung der sächlichen Bezeichnungsförm ausführlich erörtert und schließlich abgelehnt. Auffallend ist jedoch, daß es auch hier am Rande Abweichungen gibt: Zum Beispiel im Überblick über die Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung, Bulletin vom 12. Mai 1989, Nummer 45, Seite 405 steht in der Spalte „Ressort“: Bundesministerium des Innern, Bundesministerium der Justiz, Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung etc.

<sup>69)</sup> Im Grundgesetz heißt es in Artikel 62: Die Bundesregierung besteht aus dem Bundeskanzler und den Bundesministern. Die Bundesminister werden auf Vorschlag des Bundeskanzlers vom Bundespräsidenten ernannt und entlassen (Arti-

kel 64 GG). Innerhalb der vom Bundeskanzler bestimmten Richtlinien leitet jeder Bundesminister seinen Geschäftsbereich selbständig und unter eigener Verantwortung (Artikel 65). „Der Minister“ ist hier keine Festlegung der Amtsbezeichnung, sondern wird generisch, verallgemeinernd verwendet. Auch im Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung (Bundesministergesetz) wird die Amtsbezeichnung nicht ausdrücklich geregelt. Ebenso verhält es sich bei den Bezeichnungen „der Bundeskanzler“, „der Bundespräsident“, „der Präsident des Bundestages“, (Artikel 40 GG: Der Bundestag wählt seinen Präsidenten, dessen Stellvertreter und die Schriftführer), „der Präsident des Bundesrates“, der den Bundespräsidenten vertritt etc.

Bei Männern als Ministern sind diese Unterscheidungen unbeachtlich, weil sie sprachlich nicht erkennbar sind. Bei Frauen kann man jedoch nicht einfach darüber hinweggehen. Erstaunlicherweise bereitet dies immer noch Schwierigkeiten, obwohl es schon (!) seit 1962 Frauen im Ministeramt gibt und von 1972 bis 1976 und jetzt wieder seit 1988 eine Frau das Amt des Bundestagspräsidenten innehat. Die amtlichen Mitteilungen über den Wechsel von Frau Prof. Dr. Süssmuth 1988 von dem einen in das andere Amt sind voll von sprachlichen Stolpersteinen:

Die Pressestelle des Bundespräsidenten teilte mit<sup>70)</sup>: „Bundespräsident Richard von Weizsäcker hat auf Vorschlag des Bundeskanzlers den Bundesminister Frau Prof. Dr. Rita Süssmuth aus dem Amt als Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit entlassen.“ Die Pressestelle des Bundespräsidenten teilte ferner mit<sup>71)</sup>: „Bundespräsident Richard von Weizsäcker hat auf Vorschlag des Bundeskanzlers . . . Professor Dr. Ursula Maria Lehr zum Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und Dr. Helmut Haussmann zum Bundesminister für Wirtschaft ernannt. Die neu ernannten Bundesminister Frau Prof. Dr. Ursula Maria Lehr und Dr. Helmut Haussmann leisteten in der 117. Sitzung des Deutschen Bundestages am 9. Dezember 1988 den im Grundgesetz vorgeschriebenen Amtseid.“

Inzwischen war Frau Prof. Dr. Süssmuth zur Präsidentin des Deutschen Bundestages gewählt worden. Im Protokoll der 111. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 25. November 1988 ist dazu festgehalten: „Neben Vizepräsident Frau Renger nehmen zwei Schriftführerinnen Platz. Vizepräsident Frau Renger eröffnet die Sitzung und ruft Punkt XI der Tagesordnung auf: Wahl der Präsidentin/des Präsidenten des Deutschen Bundestages. Die Fraktion der CDU/CSU schlägt Frau Professor Dr. Rita Süssmuth zur neuen Präsidentin des Deutschen Bundestages vor. Vizepräsident Frau Renger bittet die Schriftführer, die vorgesehenen Plätze einzunehmen und eröffnet die Wahl. Vizepräsident Frau Renger gibt das Abstimmungsergebnis für die Wahl der Präsidentin des Deutschen Bundestages be-

kel 64 GG). Innerhalb der vom Bundeskanzler bestimmten Richtlinien leitet jeder Bundesminister seinen Geschäftsbereich selbständig und unter eigener Verantwortung (Artikel 65). „Der Minister“ ist hier keine Festlegung der Amtsbezeichnung, sondern wird generisch, verallgemeinernd verwendet. Auch im Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung (Bundesministergesetz) wird die Amtsbezeichnung nicht ausdrücklich geregelt. Ebenso verhält es sich bei den Bezeichnungen „der Bundeskanzler“, „der Bundespräsident“, „der Präsident des Bundestages“, (Artikel 40 GG: Der Bundestag wählt seinen Präsidenten, dessen Stellvertreter und die Schriftführer), „der Präsident des Bundesrates“, der den Bundespräsidenten vertritt etc.

<sup>70)</sup> Bulletin Nummer 165 vom 29. November 1988, S. 1469.

<sup>71)</sup> Bulletin Nummer 173 vom 10. Dezember 1988, Seite 1540.

kannt. Die Abgeordnete Frau Professor Dr. Rita Süßmuth hat die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Hauses erhalten. Frau Dr. Süßmuth nimmt die Wahl an. Vizepräsident Frau Renger spricht Frau Präsidentin die Glückwünsche für das ganze Haus aus. Präsidentin Dr. Süßmuth dankt.“

Seitdem amtiert die Präsidentin und in ihrer Vertretung die Vizepräsidentin, und in den späteren Protokollen des Bundestages werden beide als solche bezeichnet.

Bei personalisierten Bezeichnungen wie etwa *Der Minister* oder *Der Präsident des Deutschen Bundestages* müssen sorgsam zwei Bereiche auseinandergelassen werden.

Zum einen geht es um die konkrete Ansprache oder Bezeichnung der einzelnen Frau in der Amtssprache. Ebenso wie Frauen Anspruch auf zutreffende Berufs-, Amts- und Funktionsbezeichnungen haben, sind auch Frauen in Staatsämtern, etwa als Ministerin, Präsidentin des Bundestages, künftig vielleicht auch als Bundeskanzlerin oder Bundespräsidentin, oder in kommunalen Ämtern, etwa als Oberbürgermeisterin, Stadtdirektorin, in einer ihr Geschlecht berücksichtigenden Weise anzusprechen. Entscheidend ist hier, ob eine Frau in den jeweiligen Texten als individuelle Person, z. B. in Verbindung mit ihrem Namen, erwähnt wird. Es ist daher in Zukunft darauf zu achten, daß die Ernennungs- und Entlassungsurkunden die Bezeichnungen *Ministerin* oder *Parlamentarische Staatssekretärin* enthalten. Dies setzt voraus, daß die Bundesregierung den Kabinettsbeschuß vom 14. Februar 1950 ergänzt und dazu das Einverständnis des Bundespräsidenten einholt. (Die personalisierten Behördenbezeichnungen sind Anfang der siebziger Jahre noch einmal eingehend erörtert worden. Das Ergebnis war, es bei dem Kabinettsbeschuß vom 14. Februar 1950 zu belassen.)

Schreiben, Einladungen etc. werden an *die Ministerin Frau . . .* oder an *Frau Ministerin . . .* gerichtet<sup>72)</sup>. Spricht eine Ministerin im Bundestag, muß auch im Protokoll stehen „Ministerin Dr. Wilms: . . .“. Im Bulletin muß es heißen „Die Bundesministerin für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, Frau Gerda Hasselfeldt, hielt beim 54. Deutschen Maklertag folgende Ansprache“, denn sie persönlich hat gesprochen<sup>73)</sup>. In einer Liste der Kabinettsmitglieder sollte es heißen

<sup>72)</sup> 1962 brachte die erste Bundesministerin Frau Dr. Schwarzhaupt einiges in Bewegung. So wurde den Bundesressorts folgendes bekanntgegeben: Der Bundesminister (!?) für Gesundheitswesen hat darauf aufmerksam gemacht, daß es dem Wunsche von Frau Ministerin Dr. Schwarzhaupt entspricht, in den an sie persönlich gerichteten Schreiben nicht als Frau Minister, sondern als Frau Ministerin angesprochen zu werden. In der Folgezeit gab es auch andere Beispiele. Frauen, die bewußt und betont auf Amtsbezeichnungen in maskuliner Form bestanden, haben sicherlich auch zu den aufgezeigten Verunsicherungen im Sprachgebrauch beigetragen.

<sup>73)</sup> Statt dessen steht zum Beispiel im Bulletin Nummer 45, Seite 401 vom 12. Mai 1989 „Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau Frau Gerda Hasselfeldt hielt beim 54. Deutschen Maklertag . . . folgende Ansprache“.

Bundesministerin für innerdeutsche Beziehungen  
Dr. Dorothee Wilms  
Bundesministerin für Jugend, Familie, Frauen und  
Gesundheit Prof. Dr. Lehr  
Bundesministerin für Raumordnung, Bauwesen und  
Städtebau Gerda Hasselfeldt

und in einer Liste der Parlamentarischen Staatssekretäre

Staatsministerin beim Bundesminister des Auswärtigen  
Dr. Irmgard Adam-Schwaetzer  
Parlamentarische Staatssekretärin beim Bundesminister  
der Verteidigung Agnes Hürland-Büning,

denn sie alle sind Frauen und werden in diesen Listen individuell bezeichnet.

Zum anderen geht es um die Bezeichnungen der Behörden in Abgrenzung zu anderen Behörden, z. B. um Zuständigkeitsregelungen, um die Festlegung von Mitwirkungsrechten, um die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen. Hier werden nie die Namen des konkreten Amtsinhabers oder der konkreten Amtsinhaberin auftauchen. Die individuelle Person und schon gar ihr Geschlecht sind in diesem Zusammenhang unwesentlich. Gleichwohl wird aber die Behörde in der personalisierten, maskulinen Form bezeichnet.

Dazu folgendes Beispiel: In § 4 der Bundesärzteordnung ist bestimmt, daß der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Approbationsordnung für Ärzte die Mindestanforderungen an das Studium der Medizin einschließlich der praktischen Ausbildung und der ärztlichen Prüfung etc. regelt. Auf dieser Ermächtigung beruhen die Approbationsordnung für Ärzte und ihre Änderungen. Diese Verordnungen werden im Bundesgesetzblatt verkündet. Diese Verordnungen waren z. B. unterschrieben: *Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, Rita Süßmuth*<sup>74)</sup>.

Ein weiteres Beispiel: Gesetzesvorlagen werden nach Artikel 76 GG beim Bundestag durch die Bundesregierung, aus der Mitte des Bundestages oder durch den Bundesrat eingebracht. Die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien sagt dazu in § 46, daß der Bundeskanzler den Gesetzentwurf dem Präsidenten des Bundestages zuleitet. Obwohl Frau Prof. Dr. Süßmuth die Amtsbezeichnung *Präsidentin des Deutschen Bundestages* gewählt hat, wird nach wie vor das Zuleitungsschreiben nach folgendem Muster verfaßt

<sup>74)</sup> Da hier Amtsbezeichnung und konkreter Name zusammenfallen, müßte die Amtsbezeichnung in femininer Form wiedergegeben werden. In der Gemeinsamen Geschäftsordnung der niedersächsischen Ministerien — Besonderer Teil (vgl. Niedersächsisches Ministerialblatt Nummer 17, 1989, Seite 530) ist in § 29 vorgesehen: Zur Zeichnung eines Gesetzes sind nur die Minister persönlich befugt, also zum Beispiel:

Der Niedersächsische Ministerpräsident  
— Name —  
Die Niedersächsische Finanzministerin  
— Name —

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler

An den  
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes . . .  
Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.  
Federführend ist . . . der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit . . .

Wird die personalisierte Behördenbezeichnung mit der Verantwortlichkeit des Ministers begründet, könnte diese „Übereinstimmung“ bei einer Frau an der Spitze, einer Ministerin, nur wiederhergestellt werden, wenn auch die Bezeichnung der Behörde lautet *Die Ministerin* . . . Dieser Lösungsweg wurde in Schleswig-Holstein beschritten. Das Landesverwaltungsgesetz wurde geändert<sup>75)</sup>:

„Oberste Landesbehörden sind die Landesregierung, der Ministerpräsident oder die Ministerpräsidentin, die Minister und die Ministerinnen sowie der Landesrechnungshof. Soweit der Landtagspräsident oder die Landtagspräsidentin öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit ausübt, ist auch er oder sie oberste Landesbehörde.“

Seitdem es in Schleswig-Holstein eine Ministerin in diesem Amt gibt, heißt es *Die Finanzministerin*. Sollte sie durch einen Mann abgelöst werden, würde es wiederum heißen *Der Finanzminister*. Bei Zuständigkeitsregelungen, Verordnungsermächtigungen etc., die sich bislang auf den Finanzminister beziehen, können sich nunmehr Schwierigkeiten ergeben. Müssen sie auf den jeweils amtierenden Minister oder die amtierende Ministerin Bezug nehmen? Dann müßten sie bei Amtswechseln ständig angepaßt werden. In Schleswig-Holstein ist — soweit bekannt — eine ständige Anpassung nicht vorgesehen. Jedwede Zweifel würden vermieden, wenn von vornherein die Paarformel verwendet wird, etwa „Der Finanzminister oder die Finanzministerin des Landes Schleswig-Holstein . . . ist zuständig . . . oder verordnet . . . oder wird ermächtigt . . .“.

Empfehlung: Die sächliche Behördenbezeichnung verhindert den gedanklichen Rückschluß, die leitende Person sei ein Mann. Sie verwischt jedoch die personelle Verantwortlichkeit. Die sächliche Behördenbezeichnung ermöglicht eine sprachlich klare Trennung zwischen der Bezeichnung der leitenden Person und der Behörde (z. B. *der Minister, die Ministerin — das Ministerium*). Damit ist die Bezeichnung stets zutreffend und ein Wechsel im Amt von Mann und Frau für den Sprachgebrauch

unproblematisch. Auch bei Zuständigkeitsregelungen, Ermächtigungen etc. ergeben sich keine Schwierigkeiten.

Soweit eine personalisierte Behördenbezeichnung in maskuliner Form besteht und eine Frau die Behörde leitet, muß besonders sorgfältig auf die zutreffende Amtssprache geachtet werden. Nach der Faustregel „Immer wenn der Name einer Frau hinzugefügt wird, ist die Bezeichnung in femininer Form zu verwenden“ ergeben sich — gerade auch für Ministerinnen — an vielen Stellen Veränderungen in der Amtssprache.

Wenn bei einer personalisierten Behördenbezeichnung diese jeweils mit dem Geschlecht der Person an der Spitze übereinstimmen soll, ist bei jedem Amtswechsel von Frau zu Mann oder Mann zu Frau die Behördenbezeichnung zu ändern. Bei Zuständigkeitsregelungen, Ermächtigungsnormen etc. sind ständige Anpassungen zu vermeiden. Sie sind so zu formulieren (ggf. mit Paarformeln), daß der Bezug unabhängig vom Geschlecht der jeweils leitenden Person und der aktuellen Behördenbezeichnung generell möglich ist.

## 9.5 Zusammenfassung der Empfehlungen

Im Bereich der sogenannten normgebundenen Verwaltungssprache ist darauf zu achten, daß durch Gesetze oder Verordnungen nicht rechtliche Festlegungen getroffen werden, durch die geschlechtsindifferente oder auch geschlechtsspezifische Bezeichnungen im Einzelfall gehindert oder erschwert werden. So müssen etwa die rechtlichen Vorgaben für die Muster von persönlichen Dokumenten, Formularen etc. geändert und auch die femininen Formen für Berufs-, Amts- und Funktionsbezeichnungen festgelegt werden. Die Änderungen betreffen ebenfalls die Bezeichnungen auf -mann. Sie wirken sich auf die Angabe der Personalausgaben im Bundeshaushaltsplan und auf die personalisierten Behördenbezeichnungen aus.

Die Arbeitsgruppe empfiehlt im einzelnen:

Vordrucke sollen daraufhin überprüft und geändert werden, daß die mitwirkenden Amtsträger mit der zutreffenden Amtsbezeichnung in maskuliner oder femininer Form unterschreiben können (z. B. *die Standesbeamtin*) (vgl. dazu 9.1.1 und 9.2.5).

Vordrucke und Formulare, die für Männer und Frauen anwendbar sind, die Angaben für Frauen enthalten und von Frauen ausgefüllt und unterschrieben werden, sollen so gestaltet sein, daß sie auch auf Frauen zutreffen. Es kann z. B. eine geschlechtsindifferente Formulierung verwendet werden oder eine Personenbezeichnung ganz vermieden werden. Kann im Einzelfall auf maskuline Personenbezeichnungen nicht verzichtet werden, empfiehlt die Arbeitsgruppe Paarformeln mit voll ausgeschriebenen Bezeichnungen für Männer und Frauen. Veränderungen im Text der Vordrucke werden durch Änderungen der Anlagen zu den jeweiligen Verordnungen herbeigeführt (vgl. dazu 9.1.2).

Soweit die Wortwahl für persönliche Dokumente wie z. B. Ausweise, Pässe, Urkunden festgelegt ist und

<sup>75)</sup> Vgl. Anm. 7). Außerdem wurde durch gemeinsame Allgemeine Verfügung des Justizministers und des Ministers für Soziales, Gesundheit und Energie vom 28. November 1988 (Amtsblatt Schl.-Holst. Seite 513) die Bezeichnung von Behörden, Behördenleitern und Behördenleiterinnen in Verwaltungsangelegenheiten bestimmt (zum Beispiel Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht; der Präsident/die Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts; Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht . . . ; der Leitende Oberstaatsanwalt/die Leitende Oberstaatsanwältin; Justizvollzugsanstalt Kiel — der Anstaltsleiter/die Anstaltsleiterin oder auch der Anstaltsarzt/die Anstaltsärztin).

diese Texte maskuline Personenbezeichnungen enthalten (z. B. *Unterschrift des Inhabers*), sollen sie so verändert werden, daß sie geschlechtsindifferente Formulierungen enthalten. Ist dieses im Einzelfall nicht möglich, sollen die persönlichen Dokumente mit den jeweils zutreffenden Bezeichnungen für Männer und Frauen gesondert ausgestellt werden (vgl. dazu 9.1.3).

Die Arbeitsgruppe hält die ausdrückliche Bestimmung der Berufsbezeichnungen für Männer und Frauen, wie z. B. in den Ausbildungsverordnungen, für sachgerecht und richtungweisend. Bei der Bezeichnung des Berufs und der Regelung über die Führung der Berufsbezeichnung sollen voll ausgeschriebene Paarformeln verwendet werden (vgl. dazu 9.2.1).

Die Arbeitsgruppe ist der Ansicht, daß Anwendungsklauseln (etwa *Frauen führen die Bezeichnungen in der weiblichen Form*) an versteckter Stelle nicht den Zweck der eindeutigen, klar ausgesprochenen, für Frauen wichtigen Bestimmung ihrer Berufs- und Amtsbezeichnungen erfüllen. Die jeweiligen Berufs- und Amtsbezeichnungen für Männer und Frauen sollen ausdrücklich festgelegt werden. Die dem *Amtmann* entsprechende Bezeichnung soll für die Zukunft auf *Amtfrau* festgelegt werden, sofern nicht eine ganz andere Paarformel vorgesehen wird. Die Bezeichnung *Amtmännin* kann nach Ansicht der Arbeitsgruppe nur noch fortgelten für Frauen, die diese Bezeichnung bisher führten und weiter so bezeichnet werden möchten (vgl. dazu 9.2.2). Auch die in der Praxis unproblematischen und gebräuchlichen Berufsbezeichnungen für Frauen (z. B. *Rechtsanwältin*, *Patentanwältin*) sollen im Gesetz ausdrücklich vorgesehen werden (vgl. dazu 9.2.3).

Bei der gesetzlichen Festlegung der Eidesformel muß wegen des persönlichen Charakters besonders sorgfältig auf die zutreffende Wortwahl geachtet werden. So kann zum Beispiel die Verwendung maskuliner Berufsbezeichnungen vermieden werden (*anwaltliche Pflichten* statt *Pflichten eines Rechtsanwalts*). Falls aus fachlichen Gründen nicht auf diese personenbezogene Ausdrucksweise verzichtet werden kann, sollte die Eidesformel für Männer und Frauen unterschiedlich formuliert werden (z. B. *Pflichten eines Rechtsanwalts – Pflichten einer Rechtsanwältin*) (vgl. dazu 9.2.3).

Die Arbeitsgruppe ist der Ansicht, daß auch die Gesetze geändert werden sollen, in denen bislang Festlegungen der Berufs- und Amtsbezeichnungen fehlten. Sie sollen für Männer und Frauen im vollen Wortlaut in den jeweiligen Gesetzen festgelegt werden. So sollen die Regelungen über die Amtsbezeichnung der Notare, über Amtssiegel und ggf. auch über das Amtsschild in der Notarordnung statt in der Dienstordnung für Notare enthalten sein. Zum Amtssiegel könnte vorgesehen werden: „Die Umschrift enthält den Namen nebst den Worten . . . *Notar* in . . . oder . . . *Notarin* in . . . Das Amtsschild enthält das Landeswappen und die Aufschrift *Notar* oder *Notarin*.“ Eine Wahlmöglichkeit für Frauen, auch die maskuline Bezeichnung zu führen, ist allenfalls als Übergangsregelung angebracht. Für neubestellte Notarinnen z. B. soll es

nur noch die feminine Bezeichnung geben (vgl. dazu 9.2.4).

Nach Ansicht der Arbeitsgruppe gibt es keine überzeugenden Gründe, die der Bezeichnung *Ministerin* oder *Parlamentarische Staatssekretärin* in der Amtssprache, z. B. bei der konkreten Anrede oder in den Ernennungs- und Entlassungsurkunden, entgegenstehen. Eine Verfassungsänderung allein zur Klarstellung der femininen Bezeichnungen erscheint angesichts der verfahrensmäßigen Hürden und der allgemeinen Zurückhaltung bei Änderungen des Grundgesetzes unangebracht. Soweit angezeigt, können Änderungen auf Gesetzesebene vorgenommen werden z. B. Änderung der Gesetze über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung bzw. der Parlamentarischen Staatssekretäre (vgl. dazu 9.2.4).

Sofern überhaupt ausdrückliche Regelungen über die Führung der Funktionsbezeichnung, für Unterschriften etc. notwendig sind, müssen auch hier die zutreffenden Bezeichnungen für Frauen vorgesehen werden (z. B. *die Standesbeamtin*, *die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*) (vgl. dazu 9.2.5).

Die Arbeitsgruppe zieht ausdrückliche Regelungen über die Führung der konkreten Berufs-, Amts- und Funktionsbezeichnungen für Männer und Frauen in den jeweiligen Gesetzen einer Anwendungsklausel in der Verfassung vor. Auch sind allgemeine Klauseln als Interpretationsregelungen nicht erforderlich. Paarformeln zu den Berufsbezeichnungen stehen der Verwendung generischer Maskulina im übrigen Text nicht entgegen (vgl. dazu 9.2.6).

Die Berufs-, Amts- und Funktionsbezeichnungen auf „-mann“ wie z. B. *Wahlmann*, *Obmann*, *Ersatzmann*, *Vertrauensmann*, *Ombudsmann*, *Kaufmann*, *Zimmermann*, *Seemann*, *Obersteuermann*, *Feuerwehrmann*, *Schiedsmann*, *Amtmann*, *Fachmann*, sollen in der konkreten Amtssprache nicht auf Frauen angewendet werden. Sie sind um entsprechende Bezeichnungen auf -frau zu ergänzen oder durch geschlechtsindifferente Ausdrücke (z. B. *Ersatzperson*) zu ersetzen.

Die Arbeitsgruppe hält im gegenwärtigen Zeitpunkt ein Bereinigungsgesetz nicht für erforderlich, durch das alle Bezeichnungen auf -mann ersetzt werden sollen. Sie befürwortet bei nächstmöglichen Änderungen aus anderem Anlaß zunächst punktuelle Änderungen, bei denen die fachlichen und sprachlichen Gesichtspunkte, die Zusammenhänge zwischen Bundes- und Landesrecht und auch der Änderungsumfang berücksichtigt werden können. Es ist zu begrüßen, daß bereits Änderungen von Bezeichnungen auf -mann erfolgt sind. Die Ressorts sollen in ihren Zuständigkeitsbereichen entsprechend den aufgeführten Beispielen auf weitere Änderungen hinwirken.

Bei den Bezeichnungen auf -herr sollte wie bei den Bezeichnungen auf -mann verfahren werden (vgl. dazu 9.2.7).

Es soll ein Muster für die künftige Gestaltung des Haushaltsplanes entwickelt werden, nach dem für alle Planstellen und auch für alle Staatsämter bei den Personalausgaben maskuline und feminine Bezeichnungen verwendet werden (vgl. dazu 9.3).

Die sächliche Behördenbezeichnung verhindert den gedanklichen Rückschluß, die leitende Person sei ein Mann. Sie verwischt jedoch die personelle Verantwortlichkeit. Die sächliche Behördenbezeichnung ermöglicht eine sprachlich klare Trennung zwischen der Bezeichnung der leitenden Person und der Behörde (z. B. *der Minister, die Ministerin – das Ministerium*). Damit ist die Bezeichnung stets zutreffend und die Wechsel im Amt von Mann und Frau für den Sprachgebrauch unproblematisch. Auch bei Zuständigkeitsregelungen, Ermächtigungen etc. ergeben sich keine Schwierigkeiten.

Soweit eine personalisierte Behördenbezeichnung in maskuliner Form besteht und eine Frau die Behörde leitet, muß besonders sorgfältig auf die zutreffende Amtssprache geachtet werden. Nach der Faustregel

„Immer wenn der Name einer Frau hinzugefügt wird, ist die Bezeichnung in femininer Form zu verwenden“ ergeben sich – gerade auch für Ministerinnen – an vielen Stellen Veränderungen in der Amtssprache.

Wenn bei einer personalisierten Behördenbezeichnung diese jeweils mit dem Geschlecht der Person an der Spitze übereinstimmen soll, ist bei jedem Amtswechsel von Frau zu Mann oder Mann zu Frau die Behördenbezeichnung zu ändern. Bei Zuständigkeitsregelungen, Ermächtigungsnormen etc. sind ständige Anpassungen zu vermeiden. Sie sind so zu formulieren (ggf. mit Paarformeln), daß der Bezug unabhängig vom Geschlecht der jeweils leitenden Person und der aktuellen Behördenbezeichnung generell möglich ist.

### III. Vorschriftensprache

#### 10. Veränderungen der Vorschriftensprache

Unter Punkt 9. wurden vor allem Änderungen von Gesetzen oder Verordnungen behandelt, die die individuelle, geschlechtsbezogene Anrede und Bezeichnung von Frauen in der Amtssprache ermöglichen sollen. Diese punktuellen Änderungen erscheinen notwendig, um rechtliche Hindernisse zu beseitigen oder aber die wünschenswerten Klarstellungen für die Amtssprache zu erhalten.

In diesem Kapitel geht es nun um allgemeine Veränderungen der Vorschriftensprache, weit über den Bereich der Berufs-, Amts- und Funktionsbezeichnungen hinaus. Die hierauf gerichteten Forderungen sind deshalb sowohl vom Ansatzpunkt her (Besonderheiten der Vorschriftensprache) als auch von der Zielsetzung her (Frauen überall ausdrücklich als solche zu bezeichnen oder die generischen Maskulina zurückzudrängen) zu untersuchen.

##### 10.1 Vorschriftensprache als Fachsprache

Mit dem Begriff Vorschriftensprache wird der Teil der Rechtssprache zusammengefaßt, der Gesetze, Rechtsverordnungen, Satzungen, Benutzungsordnungen etc. bestimmt. Sie ist geprägt von der Funktion der Vorschriften, abstrakt und generell Regelungen zu treffen. Die Anforderungen an Präzision, Klarheit, Bestimmtheit und Kürze der Vorschriftensprache vor dem Hintergrund der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit sind hoch. Auch wenn sie oft in der täglichen Praxis der Rechtsetzung nicht zufriedenstellend erfüllt werden, bleiben sie die Leitlinien, damit die zweifelsfreie und gleichmäßige Rechtsanwendung gewährleistet ist. Die Vorschriftensprache ist eine Fachsprache. Die Vorschriften stehen in einem engen Gefüge zueinander, das durch Auslegungsregeln und Geltungsgrundsätze erschlossen wird. Vorschriftensprache und Amtssprache unterscheiden sich ganz wesentlich voneinander. Die abstrakten Regelungen in den Vor-

schriften bedürfen der Umsetzung auf konkrete Sachverhalte und damit auch auf einzelne Personen. Die Sachverhalte werden in den Vorschriften abstrakt und generell umschrieben und von anderen Sachverhalten abgegrenzt. Dabei werden die wesentlichen Merkmale hervorgehoben und alle in diesem Zusammenhang für die Rechtsfolge unwesentlichen Dinge weggelassen.

Soweit in Vorschriften auf Personen Bezug genommen wird, werden sie so gefaßt, daß auch hier nur die für die Regelung wesentlichen Eigenschaften, Merkmale, Funktionen hervorgehoben werden. Die Betonung aller sonstigen zur Abgrenzung unwesentlichen Merkmale ist entbehrlich. Ist es für den Regelungsinhalt unwesentlich, ob die Person männlich oder weiblich ist, wird das Geschlecht nicht hervorgehoben und sprachlich die geschlechtsindifferente Bezeichnung, also in der Regel das generische Maskulinum verwendet.

So ist es zum Beispiel für die Umschreibung der Leistungspflicht aus einem Kaufvertrag allein wesentlich, daß ein Entgelt für die Überlassung der verkauften Sache an den Vertragspartner zu zahlen ist. Absolut unerheblich ist es, ob diese Leistungspflicht einen Mann, eine Frau, einen gesetzlichen Vertreter für ein Kind, eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, einen Verein, eine Stadt, ein Land, den Bund, eine Personengesellschaft etc. trifft. Die personale Anknüpfung der Leistungspflicht muß also so offen formuliert werden, daß sie auf alle möglichen Vertragspartner Anwendung finden kann. Diese offene, allgemeine Ausdrucksweise erfolgt in § 433 des Bürgerlichen Gesetzbuches mit dem Satz *Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen.* Würde nun formuliert *Der Käufer bzw. die Käuferin ist verpflichtet, dem Verkäufer bzw. der Verkäuferin den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen,* würde das Geschlecht der verpflichteten Personen – für die Pflichten aus dem Kaufvertrag völlig nebensächlich – betont. Außer-

dem würde der Eindruck erweckt, daß die Vertragspflicht aus dem Kaufvertrag nur natürliche Personen trifft. Dies wäre eine inhaltliche Verkürzung, da § 433 BGB auch auf juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts Anwendung finden soll.

In der Amtssprache werden die Kaufrechtsvorschriften auf die einzelnen Sachverhalte und die betroffenen natürlichen und juristischen Personen bezogen. Ist eine Frau *Käuferin*, wird sie in dem Kaufvertrag auch als *Käuferin* bezeichnet. Kommt es zum Streit, wird das Gericht über ihre Rechte und Pflichten als *Käuferin* entscheiden, und sie wird sich in dem Urteil nicht als *Käufer*, sondern als *Käuferin*, als *Klägerin* oder *Beklagte*, wiederfinden.

Ebenso verhält es sich, wenn bestimmte Befugnisse (*der Antragsteller*) oder bestimmte Ansprüche (*der Unterhaltsberechtigte*) bezeichnet werden oder es auf Qualifikationen (*der Arzt, der Beamte*) oder auf Gegenüberstellungen (*der Schüler, der Ausbilder, der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer*) ankommt. In allen diesen Fällen wäre eine besondere Betonung des Geschlechts überflüssig und würde von der eigentlichen Regelung ablenken<sup>76)</sup>.

Da es in unserer Rechtsordnung nur wenige Bereiche gibt, die gesondert für Männer und für Frauen geregelt werden (zum Beispiel Mutterschutz, Wehrdienst), im übrigen aber dank des Gleichberechtigungssatzes inhaltliche Differenzierungen wegen des Geschlechts unzulässig sind, werden die Personen – entsprechend der historischen Entwicklung der Vorschriftensprache mit generischen Maskulina bezeichnet. Sie werden erst in der Amtssprache „aufgelöst“. In Bescheiden und Verwaltungsentscheidungen, in behördlichen Mitteilungen und Aufforderungen, in amtlichen Formularen und auch in Urteilen werden Frauen als Antragstellerin, Unterhaltsberechtigte, Ärztin, Beamtin, Schülerin, Auszubildende, Arbeitgeberin, Arbeitnehmerin bezeichnet.

## 10.2 Zur Kritik

Die Häufung der generischen Maskulina in der Vorschriftensprache hat diese in den Mittelpunkt feministisch linguistischer Kritik gerückt. Dabei werden die Besonderheiten dieser Fachsprache und die Unterschiedlichkeit von Amtssprache und Vorschriftensprache nicht genügend beachtet. Die Vorschriftensprache wird als „männlich geprägte Sprache“ bezeichnet, obwohl sie nach ihrer Zielsetzung geschlechtsindifferent, d. h. offen für die Anwendung

<sup>76)</sup> In dem Gesetzentwurf der schleswig-holsteinischen Landesregierung zur Änderung des Hochschulgesetzes soll es künftig in § 71 b zur Forschung mit Mitteln Dritter heißen: „Sie sind für den Zweck zu verwenden, den *der Geldgeber oder die Geldgeberin* bestimmt hat, und nach dessen oder deren Bedingungen zu bewirtschaften, . . .“. Hier wird durch die Paarformeln ein in diesem Zusammenhang unwesentlicher Umstand, das Geschlecht, betont und zudem suggeriert, daß Gelder nur von Privatpersonen gegeben werden. Es hätte auch folgende Formulierung gewählt werden können: „Sie sind für die Zwecke zu verwenden und nach den Bedingungen zu bewirtschaften, die bei der Vergabe der Drittmittel bestimmt worden sind, . . .“.

auf Männer und Frauen sein soll. Wird hier gefordert, daß Frauen „sichtbar“ gemacht werden müssen, wird zum einen unterstellt, daß in den Rechtsvorschriften Frauen „nicht vorkommen“ und es nicht klar sei oder nicht genügend klar sei, daß die Vorschriften auch auf Frauen Anwendung finden. Zum anderen wird angenommen, daß eine andere sprachliche Gestaltung der Vorschriften zu einem anderen Verständnis führen würde und Frauen überhaupt erst oder leichter Zugang zum Recht finden werden<sup>77)</sup>. Derartige Ursache-Wirkung-Annahmen erscheinen im Zusammenhang mit Fragen des Rechtsbewußtseins und der Akzeptanz des Rechts eher spekulativ als gesichert<sup>78)</sup>. Jedenfalls wird außer acht gelassen, daß die Rechtsvorschriften, verkündet im Bundesgesetzblatt, die Betroffenen in der Regel nicht unmittelbar und ohne Erläuterungen erreichen. Die Informationen über das Recht setzen ebenfalls nicht an der Quelle, d. h. bei der Lektüre des Bundesgesetzblattes an. So wie die Umsetzung durch die Verwaltung oder die Entscheidungen der Gerichte erfolgt, bis die Vorschriften Wirkungen für den einzelnen entfalten, so verläuft auch die Bewußtseinsbildung über „das Recht“ oder die einzelnen Rechtsvorschriften mittelbar und über verschiedene Informationsquellen und Berührungspunkte. Wie die Bewußtseinsbildung verläuft, ob es hier Unterschiede zwischen Männern und Frauen gibt, welches spezielle Zugangshemmnisse für Frauen sein mögen, ist noch nicht im einzelnen erforscht. Es läßt sich zur Zeit nicht sagen, ob und inwiefern eine anders gestaltete Vorschriftensprache die Bewußtseinsbildung von Frauen verändern<sup>79)</sup> und bewirken könnte, daß Frauen einen „leichteren Zugang zum Recht“ erhalten.

Die Arbeitsgruppe sieht deshalb in solchen Überlegungen und Begründungen zur Zeit keinen gesicherten und ausreichenden Ausgangspunkt für grundsätzliche Veränderungen der Vorschriftensprache als einer Fachsprache.

Dies besagt indes nicht, daß es keinen Spielraum für Veränderungen der Vorschriftensprache gibt. Sie kann in bestimmten Grenzen verändert werden, sie muß es aber nicht, abgesehen von einzelnen punktuellen Änderungen. Auch wenn die Wege der Bewußtseinsbildung und die Bedingungen für die Akzeptanz nicht im einzelnen erforscht und nachgewie-

<sup>77)</sup> Zum Teil mag auch der Grund für die starke Beachtung der Vorschriftensprache darin liegen, daß Veränderungen des Sprachgebrauchs nicht abgewartet werden müssen, sondern „verordnet“ werden können.

<sup>78)</sup> Akzeptanz ist das Ergebnis eines vielschichtigen und meist langwierigen Prozesses. Von den zahlreichen Akzeptanz bildenden Faktoren sind zum Beispiel zu nennen der Gerechtigkeitsgehalt des Rechts, die Transparenz des Meinungsbildungsprozesses, Verständlichkeit und Stil der Gesetze, die Güte des Rechtsetzungsverfahrens. Im Rahmen eines derzeit laufenden Forschungsvorhabens zu Rechtsbewußtsein und Gesetzesakzeptanz soll auch untersucht werden, ob es Unterschiede im Rechtsbewußtsein und bei der Gesetzesakzeptanz bei einzelnen Gruppen der Bevölkerung gibt, die sich aus den jeweiligen Rechtsgebieten, den Zielen und Inhalten, der sprachlichen Darstellungsform und dem Adressatenbezug der betreffenden Gesetze erklären.

<sup>79)</sup> Der gängige Satz „Sprache schafft Bewußtsein“ wird von Sprachwissenschaftlern als höchst problematische Zusammenfassung komplexer, noch keineswegs erwiesener Sachverhalte beurteilt.

sen sind, bleibt es bei der Feststellung, daß sich Frauen an der dargestellten fachsprachlichen Verwendung des generischen Maskulinums stoßen. Um dem Rechnung zu tragen, können gleichwohl sprachliche Verbesserungen vorgenommen werden, von denen anzunehmen ist, daß sie zu mehr Klarheit führen. Die Arbeitsgruppe befürwortet deshalb eine pragmatische Überprüfung der Vorschriftensprache, bei der je nach Sachverhalt, Regelungszusammenhang und Adressatenkreis bessere Formulierungen unter Vermeidung generischer Maskulina gesucht und verwendet werden. Die Arbeitsgruppe erwartet hiervon auch eine größere Sensibilität bei den Verfassern von Vorschriften in bezug auf Verständlichkeit und Klarheit der Regelungen.

Im folgenden wird aufgezeigt, welche Wege zur Veränderung der Vorschriftensprache nach diesen Kriterien ungeeignet erscheinen und welche anderen Formulierungen in Einzelfällen möglich sind und beachtet werden sollten. Die beiden Wege lassen sich grob einteilen als „Lösung durch Paarformeln“ und als „Lösung durch geschlechtsindifferente Ausdrücke“<sup>80)</sup>.

### 10.3 Lösung durch Paarformeln

Unter „Lösung durch Paarformeln“ werden die Forderungen zusammengefaßt, nach denen durchgängig die generischen Maskulina in der Vorschriftensprache nicht mehr verwendet und stattdessen Paarformeln in verschiedenen Varianten gebraucht werden sollen.

Feminine Personenbezeichnungen sollen danach stets neben den maskulinen Personenbezeichnungen verwendet werden. Letzteren würde damit die verall-

<sup>80)</sup> Eher provozierend und kompensatorisch ist das Modell der generisch gemeinten Feminina in die Diskussion eingebracht worden, etwa „Viele Jahre maskulin geprägte Rechtssprache in der Vergangenheit gegen nunmehr viele Jahre umgekehrt feminin geprägte Rechtssprache“. Die Bezeichnungen in femininer Form sollen verallgemeinernd verwendet und verstanden werden. *Die Antragstellerin* würde die antragstellende Frau und den antragstellenden Mann umfassen. *Die Beamtinnen* wären Männer und Frauen.

Die Promotionsordnung für den Fachbereich Informatik der Universität Hamburg vom 15. Juni 1988, genehmigt von der Behörde für Wissenschaft und Forschung am 4. November 1988, ist in dieser Form gefaßt. In der Vorbemerkung dazu heißt es: „Bislang mußten sich Frauen selbstverständlich durch männliche Personenbezeichnungen ansprechen lassen. Leider läßt die deutsche Sprache eine gefällige, geschlechtsneutrale Formulierung nicht zu. In dieser Promotionsordnung werden weibliche Personenbezeichnungen verwendet. Sie sind sinngemäß auch in ihrer männlichen Form anzuwenden“.

Ein solches Modell läßt die Systematik der Vorschriftensprache und die Möglichkeit der abstrakten Bezeichnung unberührt. Es ist jedoch das Gegenteil des bisherigen Sprachgebrauchs und grenzt die Vorschriftensprache vom allgemein üblichen Sprachgebrauch aus. Dieses Modell hat daher über den Demonstrationseffekt für die Betroffenheitsgefühle von Frauen gegenüber generischen Maskulina hinaus für die Vorschriftensprache keine weitere Bedeutung.

Gleichermaßen unrealistisch wäre eine Umgestaltung der Sprache durch Neuschöpfungen, die in neutraler Form als Oberbegriffe verwendet werden sollen: *Das Direktor* als Oberbegriff für *der Direktor* und *die Direktor*.

gemeinernde Bedeutung genommen. Sie könnten dann nicht mehr als Mittel der Abstraktion eingesetzt werden.

Die Arbeitsgruppe lehnt solche Lösungsvorschläge ab. Sie ist darin bestärkt worden durch die Anhörung rechtswissenschaftlicher und sprachwissenschaftlicher Sachverständiger. Keine der angehörten Personen hat sich für die durchgängige Verwendung von Paarformeln ausgesprochen. Die für die Arbeitsgruppe maßgebenden Gründe sind überwiegend rechtssystematischer Art, zum Teil auch praktischer und ästhetischer Art. Die Ablehnungsgründe sollen hier aufgeführt werden, da in der allgemeinen Diskussion häufig in der Verwendung von Paarformeln bei allen Personenbezeichnungen die beste Lösung gesehen wird.

#### 10.3.1 Problem: Zusammentreffen von Paarformeln und generischen Maskulina

Die Verwendung von Paarformeln hätte zur Folge, daß die weitere Verwendung generischer Maskulina ausgeschlossen wäre. Das wiederum würde zu Unklarheiten bei der Anwendung führen, sobald in üblicher Weise formulierte Vorschriften des bestehenden Rechts und neue paarig formulierte Vorschriften nebeneinander stehen oder aufeinander Bezug nehmen. Es müßte hier jedesmal geprüft werden, ob die verwendeten maskulinen Personenbezeichnungen verallgemeinernd oder konkret auf Männer bezogen verwendet werden. Da 90 % der heutigen Gesetzgebung Änderungsgesetzgebung ist, d. h. überwiegend bestehende Regelwerke punktuell geändert werden, würde diese Diskrepanz bei den Personenbezeichnungen zu einem Faktor der Rechtsunsicherheit. Im Bereich der strafrechtlichen Normen wäre dies schon wegen des verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebots nicht hinnehmbar. Diese Diskrepanz der Formulierungsweise und die daraus resultierende Unsicherheit bei der Anwendung könnte nach Ansicht der Arbeitsgruppe auch nicht gemildert oder beseitigt werden, wenn klargestellt würde, daß die bisher verwendeten herkömmlichen Formulierungen unberührt bleiben sollen und Paarformeln von einem bestimmten Stichtag an verwendet werden. Die Vorschriften stehen in einem Zusammenhang, und dem jeweils geltenden Recht ist nicht anzusehen, wann die einzelnen Vorschriften eingefügt oder geändert worden sind. Selbst Neufassungen einzelner Gesetze oder Verordnungen könnten keine Abhilfe schaffen, weil die Verweisungen auf andere Regelwerke unstimmtig blieben. Die Vernetzung der Rechtsordnung wird z. B. darin sichtbar, daß die Bestimmungen des Ordnungswidrigkeitengesetzes bzw. des Arbeitsförderungsgesetzes in 198 bzw. 101 anderen Vorschriften zitiert werden. Neben der Stimmigkeit auf der Ebene des Bundesrechts wäre auch die Stimmigkeit zwischen Bundes- und Landesrecht zu beachten. Nimmt man die Forderung nach durchgängiger Verwendung von Paarformeln ernst, ergäbe sich daraus die Notwendigkeit, das gesamte geltende Recht umzuschreiben: ein Änderungsaufwand immensen Ausmaßes<sup>81)</sup>.

<sup>81)</sup> Allein auf Bundesebene gibt es über 4 000 Gesetze und Verordnungen.

### 10.3.2 Problem: Befrachtung der Vorschriftensprache

Ein weiterer wesentlicher Grund für die Ablehnung ständig zu verwendender Paarformeln liegt nach Ansicht der Arbeitsgruppe darin, daß das Geschlecht der bezeichneten Personen stets hervorgehoben und damit auch ein für die jeweilige Regelung unbedeutendes Merkmal betont würde. Ein besonderes Kennzeichen der Vorschriftensprache als einer Fachsprache, die Beschränkung auf die relevanten Bestimmungs- und Abgrenzungsmerkmale, würde entfallen (vgl. dazu auch die Ausführungen unter 10.1). Die Vorschriftensprache würde zusätzlich befrachtet, statt klarer, präziser, kürzer und verständlicher zu werden.

Hinzu kommt, daß ein Schema vorgegeben würde, das von den Verfassern von Vorschriften eher mechanisch angewendet würde, als zu deren Sensibilisierung in bezug auf den Umgang mit Sprache und die Wirkung der so verfaßten Vorschriften auf Frauen beitragen würde. Eine schematische Verwendung von Paarformeln zwingt weder zum Nachdenken noch zum Suchen nach besseren Formulierungen.

### 10.3.3 Problem: Sprachliche Schwierigkeiten

Die durchgängige Verwendung von Paarformeln in der Vorschriftensprache würde außerdem zu zahlreichen Schwierigkeiten bei der konkreten Anwendung führen wie bereits bei den einzelnen paarig formulierten Gesetzen des Bundes- und Landesrechts deutlich geworden ist. Auch diese Probleme sollen hier kurz angeführt werden:

- Die Verknüpfung der Paarformeln müßte geklärt werden. Soll es heißen „der Käufer *und* die Käuferin sind verpflichtet, dem Verkäufer *und* der Verkäuferin den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen“? Das scheidet aus, weil dadurch der unrichtige Eindruck entstehen würde, als ob immer zwei und dazu noch zwei geschlechtsverschiedene Personen zur Leistung verpflichtet sind. Es bliebe die wegen der Abkürzung weniger schöne Formulierung „der Antragsteller *bzw.* die Antragstellerin“<sup>82)</sup> oder die Verknüpfung mit *oder*, wie sie auch bei den bisher verwendeten Paarformeln zur Kennzeichnung der konkreten Berufsbezeichnungen gebräuchlich ist<sup>83)</sup>.
- Weitere Schwierigkeiten ergeben sich bei zusammengesetzten Wörtern. Wenn in einem Gesetzent-

<sup>82)</sup> Ins Poststrukturgesetz hat allerdings das „bzw.“ durch den federführenden Ausschuß Eingang gefunden, z. B. in § 9: „Der Vorstand besteht aus einem bzw. einer Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern.“

<sup>83)</sup> Vgl. oben unter 9.2.1 Auch müßte geklärt werden, in welcher Reihenfolge die Bezeichnungen angeführt werden. Während die Berufsbezeichnungen bei den Ausbildungsverordnungen zunächst in maskuliner, dann in femininer Form genannt werden, ist es bei den Berufsbezeichnungen der nichtärztlichen Heilberufe umgekehrt. In Formularen oder tabellenartigen Aufzählungen ohne Satzzusammenhang können die voll ausgeschriebenen Paarformeln untereinander gedruckt oder unter Umständen auch nebeneinander gesetzt und nur durch einen Schrägstrich getrennt werden.

wurf, wie zum Beispiel dem schleswig-holsteinischen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes, bei allen Personenbezeichnungen Paarformeln verwendet werden und durchgängig von *Studenten und Studentinnen* die Rede ist, fallen Komposita wie *Studentenparlament, Studentenschaft, Studentenausschuß* auf. Komposita wie *Mitarbeitervertreter* müßten – nimmt man die Forderungen ernst – verändert werden und würden bei Verwendung von Paarformeln umständlich und schwer zu verstehen<sup>84)</sup>.

- Ganz erhebliche Nachteile ergeben sich, wenn Paarformeln in zusammenhängenden Texten, wie sie bei Vorschriften üblich sind, verwendet werden sollen. Hier führt die grammatisch korrekte Verwendung der Pronomen und die Anknüpfung der Relativsätze zu einer Ausweitung der Texte, die dadurch in der Regel unverständlicher werden. Dies wird noch verstärkt, wenn auf eine Verknüpfung verzichtet wird und stattdessen Schrägstriche verwendet werden. Die folgenden Beispiele sind dem Rundfunkgesetz für das Saarland<sup>85)</sup> entnommen:

„Der Intendant/die Intendantin wird nach Maßgabe der Satzung vom stellvertretenden Intendanten/von der stellvertretenden Intendantin vertreten. Dieser/Diese wird vom Intendanten/der Intendantin mit Zustimmung des Rundfunkrates bestellt bzw. abberufen<sup>86)</sup>.“

„Die Wahl begründet keine Rechte des/der Gewählten<sup>87)</sup>.“

„Der Vorstand besteht aus einem hauptamtlichen Direktor/einer hauptamtlichen Direktorin, der/die die Befähigung zum Richteramt haben soll, . . .“.

„Der Direktor/die Direktorin vertritt die Landesanstalt gerichtlich und außergerichtlich. Er/Sie führt die laufenden Geschäfte und bereitet die Entscheidungen des Vorstandes vor. Der Direktor/ die Direktorin ernennt die Beamten und Beamtinnen der Landesanstalt. Er/Sie ist Vorgesetzte/Vorgesetzter, Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Beamten der Landesanstalt und nimmt gegenüber den übrigen Bediensteten die Aufgaben des Ar-

<sup>84)</sup> „Mitarbeitervertreter, Mitarbeitervertreterinnen, Mitarbeiterinnenvertreter, Mitarbeiterinnenvertreterinnen“ wäre korrekt, aber umständlich und lächerlich. „Vertreter und Vertreterinnen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen“ könnte mißverstanden werden, als ob Mitarbeiter nur (männliche) Vertreter und Mitarbeiterinnen nur (weibliche) Vertreterinnen wählen können. Statt mit Paarformeln könnte unter Umständen auch formuliert werden „Vertretung der im . . . tätigen Personen“. Auch der Antrag der GRÜNEN (BT-Drucksache 11/3457), die Anzahl der Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Präsidentin/des Präsidenten zu erhöhen, war in dieser Hinsicht nicht unmißverständlich.

<sup>85)</sup> Rundfunkgesetz für das Saarland in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. August 1987, Amtsblatt des Saarlandes, Seite 1005.

<sup>86)</sup> § 27 Absatz 3 a. a. O. Korrekterweise müßte es, weil es um den alternativen Satzanfang geht, auch heißen: „Der Intendant/Die Intendantin . . .“.

<sup>87)</sup> § 25 Absatz 4 a. a. O.



beitgebers wahr. Für den Direktor/die Direktorin nimmt der Chef der Staatskanzlei die Aufgaben des Dienstvorgesetzten und der obersten Dienstbehörde wahr<sup>88)</sup>."

Ähnliche Beispiele können der Saarländischen Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Beamten und Beamtinnen des mittleren Verwaltungsdienstes an Justizvollzugsanstalten vom 14. April 1987<sup>89)</sup> entnommen werden.

Die Arbeitsgruppe lehnt auch wegen dieser Konsequenzen bei der praktischen Umsetzung die Forderungen nach durchgängiger Verwendung von Paarformeln in Vorschriftentexten ab.

### 10.3.4 Schreibweise mit Schrägstrich oder Klammer

Besondere Varianten der Paarformeln sind die Schreibweisen, mittels Schrägstrich oder Klammern maskuline und feminine Formen zusammenzufassen. Da beide Personenbezeichnungen voll ausgeschrieben nebeneinander die Texte wesentlich verlängern, sehen manche eine Vereinfachung in dem Schrägstrich, der maskuline Grundform und feminine Endung trennt (z. B. *Käufer/in*). Mit dem so entstandenen Gebilde sollen beide Formen zusammengefaßt werden.

Schon im Ansatz erscheint diese Lösung verfehlt, sollte doch durch Paarformeln deutlich gemacht werden, daß auch Frauen ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Hier wird jedoch geradezu das Bild der Frau als Anhängsel des Mannes wiederholt. Auch lassen sich derartige Ausdrücke nicht sprechen oder vorlesen<sup>90)</sup>. Dabei ist die mündliche Zitierbarkeit der

<sup>88)</sup> § 56 Absatz 1 und Absatz 6 a. a. O.

<sup>89)</sup> Amtsblatt des Saarlandes, 1987, Seite 505:

§ 16 Absatz 1: Jeder/Jede Beamte/Beamtin, dem/der ein/e Anwärter/in zur Ausbildung zugewiesen wurde, hat sich in einem Bericht nach einem amtlichen Muster über Befähigung, Kenntnisse, praktische Leistungen, Stand der Ausbildung und Führung des/der Anwärter/Anwärterin zu äußern.

§ 19 Absatz 1: Mit Beginn des letzten Ausbildungsmonats kann der/die Anwärter/in seine/ihre Zulassung zur Laufbahnprüfung beantragen. Schließt die Ausbildung mit einem Lehrgang ab, so ist die Meldung an die Ausbildungsbehörde, bei der der/die Anwärter/in zuletzt in der praktischen Ausbildung stand, zu richten.

§ 4 Absatz 2: Dem Bewerbungsgesuch sind beizufügen: . . . f) eine Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin, ob er/sie gerichtlich bestraft ist oder ob gegen ihn/sie ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist.

<sup>90)</sup> Die Vorlesbarkeit ist auch nicht schon hergestellt, wenn zunächst das Wort bis zum Schrägstrich gelesen und dann in voller Länge wiederholt wird. Zum einen müßte eine Verknüpfung hinzugefügt werden (die Käufer/innen = die Käufer und – oder – bzw. – die Käuferinnen). Zum anderen setzt häufig die feminine Endung nicht an die maskuline Endung an, sondern an den Stamm des Wortes, so daß die feminine Form erst noch gebildet werden muß. Folgende Beispiele sind Anfragen, Anträge etc. der Bundestagsfraktion der GRÜNEN entnommen: Marktwirtschaft für osteuropäische Zuwanderer/innen, Schutz von Bundesbürgern/innen in El Salvador, Lebensgemeinschaften von gleich- und verschiedengeschlechtlichen Partnern/innen, Gleichbehandlung von Rentnern/innen, die Arbeit von Journalisten/innen, Strebfaktoren bei Atomarbeitern/innen.

Vorschriften, zum Beispiel in gerichtlichen Verfahren, ein wesentlicher Faktor für die Verständlichkeit und damit die Akzeptanz.

Hinzu kommt, daß die Schrägstrich-Wörter besonders fehleranfällig sind, wie auch die folgenden Beispiele aus der Prüfungsordnung der Universität Bremen für das Zusatzstudium im Studiengang Weiterbildung<sup>91)</sup> zeigen. Diese Prüfungsordnung ist mit ihrem uneinheitlichen Erscheinungsbild und ihren Fehlern auch ein Beispiel dafür, daß das schematische Befolgen eines vorgegebenen Musters nicht zu guten Ergebnissen führt:

„5.1

Dem Prüfungsausschuß für das Zusatzstudium Weiterbildung gehören zwei Professorinnen/Professoren, zwei Studenten, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein sonstiger Mitarbeiter an. Die Gruppe der Professoren verfügt über die Mehrheit der Stimmen.“

„11.3

Der Prüfungskommission gehören an:

1. die/der Lehrende als Prüfer,
2. ein(e) prüfungsberechtigte(r) Beisitzer/in und
3. auf Antrag der/des Studierenden zwei studentische Vertreter/innen des Fachbereichs mit beratender Stimme . . .“

„17.1

Die Zertifikatsurkunde wird vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder von seinem/r Stellvertreter/in unterzeichnet.“

„5.4

Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n), die Professorinnen/Professoren sein müssen.“

Die Steigerung ist dann die Verwendung mehrerer Schrägstriche in einem Wort, wie folgendes Beispiel zeigt<sup>92)</sup>:

„Jedes ordentliche Mitglied im Prüfungsausschuß hat einen/eine oder mehrere Stellvertreter/in/innen.“

Die Arbeitsgruppe sieht die Verwendung von Schrägstrichen und Klammern, die Stamm und Endung einer Personenbezeichnung trennen und die Worte zerteilen, als keinesfalls nachahmenswerte Lösung an.

### 10.3.5 Schreibweise mit dem großen I

Keineswegs unproblematischer als die Verwendung des Schrägstrichs ist für die Vorschriftensprache die Verwendung des großen I, die sich in manchen Druck-

<sup>91)</sup> Prüfungsordnung vom 22. April 1987, Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen, 1988, S. 179

<sup>92)</sup> § 18 Abs. 3 der saarländischen Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Beamten und Beamtinnen des mittleren Verwaltungsdienstes an Justizvollzugsanstalten vom 14. April 1987, Amtsblatt des Saarlandes S. 505.

werken eingebürgert hat. Auch hier sollen den generischen Maskulina die femininen Formen hinzugefügt und damit die Unterschiede der Geschlechter betont werden (z. B. *LeserIn*). Bei der Formulierung der abstrakt generellen Vorschriften ist jedoch das Geschlecht der bezeichneten Personen kein wesentliches und damit kein hervorzuhebendes Merkmal. Die Fachsprachlichkeit der Vorschriftenprache würde durch diesen Lösungsvorschlag berührt. Hinzu kommt, daß die Schreibweise mit dem großen I fehleranfällig und keineswegs sprachökonomisch ist. Personenbezeichnungen mit dem großen I werden zwar nicht so deutlich wie bei dem Schrägstrich oder der Klammer zerteilt. Doch handelt es sich ebenso um Kunstformen für geschriebene Texte.

Bei Wörtern wie *JuristIn*, *KandidatIn*, *ReferentIn*, wird der gewollte „Einschnitt“ auch beim Lesen nicht sofort klar. Sprechen und Lesen lassen sich diese Ausdrücke nicht so, daß der Bezug auf Männer und Frauen gleichermaßen deutlich wird<sup>93</sup>). Vorschriften müssen präzise mündlich zitierbar sein. Die Vorschriftenprache muß dem Rechnung tragen.

Fraglich ist auch, ob der angestrebte Vereinfachungseffekt erreicht wird, gibt es zum Beispiel doch keine Lösung für den Artikel im Singular. Hier müßte wieder „paarig“ formuliert werden; der Schrägstrich taucht wieder auf (*der/ die KäuferIn*, *der/die BürgerIn*; *seine/ihre StellvertreterIn*). Wörter, deren maskuline Form einen Umlaut enthält (*Bauer*, *Bäuerin*) eignen sich nicht für diese Schreibweise. Auch ist die Deklination problematisch. Heißt es im Genitiv „Die Unterlagen des/der Antragsteller(s)In“?

Um diese Schwierigkeiten zu vermeiden, werden in Druckwerken mit dem großen I Personenbezeichnungen häufig im Plural verwendet. In der Vorschriftenprache kann jedoch nicht überall auf Personenbezeichnungen im Singular verzichtet werden. Sie sind zur Kennzeichnung individueller Verantwortlichkeit weiterhin nötig.

Nach Ansicht der Arbeitsgruppe ist die Schreibweise mit dem großen I für die Vorschriftenprache ungeeignet.

### 10.3.6

Empfehlung: Die Vorschläge, nach denen durchgehend Personenbezeichnungen in maskuliner und femininer Form (Paarformeln) in der Vorschriftenprache verwendet werden sollen, berücksichtigen nicht die Fachsprachlichkeit der Vorschriftenprache. Anders als bei der Amtssprache ist das Geschlecht bei den Personenbezeichnungen in den abstrakten und generellen Vorschriften mit Ausnahme der wenigen geschlechtsspezifischen Regelungen nicht bedeutsam und daher nicht hervorzuheben. Die Einheitlichkeit des geltenden Bundesrechts und die Stimmigkeit zwischen Bundes- und Landesrecht wären nicht mehr gewährleistet, wenn

<sup>93</sup>) Die optische Wahrnehmbarkeit des großen I mitten im Wort ist eingeschränkt, zumal es sich von dem kleinen I kaum unterscheidet.

Änderungen herkömmlich formulierter Vorschriften nunmehr in einer grundsätzlich anderen Art mit Paarformeln formuliert würden. Die Neufassung sämtlicher Vorschriften des geltenden Rechts kommt schon wegen des damit verbundenen Änderungsaufwandes nicht in Betracht.

Gesetze und Verordnungen, in denen auf Bundes- und Landesebene bislang versucht worden ist, die Vorschriftenprache in diesem Sinne zu verändern, dokumentieren außerdem die zahlreichen grammatischen und orthographischen Schwierigkeiten, wenn Paarformeln in Satzzusammenhängen konsequent verwendet werden sollen.

Die Vorschriften sind dadurch weder präziser noch verständlicher geworden. Die schematische Verwendung von Schrägstrichen ist dabei ein besonders abschreckendes Beispiel. Aber auch die neuerdings diskutierte Verwendung des großen I ist keine Lösung für die Vorschriftenprache, da auch hier der abstrakt generelle Charakter der Vorschriften nicht beachtet würde und die praktischen Schwierigkeiten ungelöst sind.

### 10.4 Lösung durch geschlechtsindifferente Formulierungen

Im Gegensatz zu den Vorschlägen zur Verwendung von Paarformeln in der Vorschriftenprache stehen die Lösungsansätze, die auf Vermeidung der generischen Maskulina und auf den Gebrauch genusloser Ausdrücke oder solcher Ausdrücke hinauslaufen, die in der Regel nicht geschlechtsspezifisch verwendet oder verstanden werden.

Statt *Die Beratungsstelle kann im Bedarfsfall einen Arzt, einen Juristen, einen Psychologen hinzuziehen* könnte zum Beispiel formuliert werden *Die Beratungsstelle kann im Bedarfsfall ärztliche, juristische, psychologische Fachberatung hinzuziehen*. Auch könnten die Bezeichnungen *Mörder* in § 211 StGB und *Totschläger* in § 212 StGB aufgelöst werden durch den im Strafgesetzbuch auch sonst üblichen Satzaufbau: „Wer einen Menschen aus Mordlust, Habgier . . . tötet, wird wegen Mordes mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft“ und „Wer einen Menschen tötet, ohne daß die Voraussetzungen des Mordes vorliegen, wird wegen Totschlags . . . bestraft“.

Schon diese Beispiele zeigen, daß es bei diesem „Vermeidungsansatz“ um Formulierungen geht, die gleichermaßen abstrakt und generell sind und somit die Struktur der Vorschriftenprache nicht verändern. Das Geschlecht wird bei den Personenbezeichnungen nicht hervorgehoben, sondern soll noch weiter zurücktreten. Die Beschränkung der Vorschriftenprache auf die wesentlichen Regelungs- und Abgrenzungsmerkmale kommt dadurch noch stärker zum Ausdruck.

Diese Vorschläge zur Veränderung der Vorschriftenprache enthalten schon vom Ansatz her keine durchgängig zu verwendenden Formulierungsanweisungen.

gen. Sie beziehen sich vielmehr auf punktuelle Veränderungen der Vorschriftentexte und lassen somit viel Spielraum, um im jeweiligen fachlichen und sprachlichen Zusammenhang die beste und verständlichste Formulierung zu finden. Da nicht Formulierungsmuster vorgegeben werden, muß ständig im jeweiligen Regelungszusammenhang nach alternativen Formulierungen gesucht werden. Das schärft die „Sprachempfindsamkeit“ insgesamt und die Sensibilität hinsichtlich der sprachlichen Bezeichnung von Männern und Frauen. Die Beibehaltung generischer Maskulina wird bei diesem Lösungsansatz nicht generell ausgeschlossen. Soweit keine alternativen Formulierungen mit der gewünschten Präzision gefunden werden können oder Umformulierungen bestehender Gesetze wegen der geregelten Materie oder des hohen Abstraktionsgrades oder sonstiger Schwierigkeiten zurückgestellt werden, können generische Maskulina weiter verwendet werden.

Veränderungen der Vorschriftensprache auf diesem Wege sind sachgerecht und erfolgversprechend. Punktuelle Veränderungen bei der Formulierung der Vorschriften sind eher durchsetzbar und werden von den Anwendern und Betroffenen eher verstanden und akzeptiert. Dieser Weg eröffnet Alternativen, die auch weiterentwickelt werden können und vermeidet die Gefahren starrer Muster. Es besteht kein Druck zur Perfektion. Die Vorlesbarkeit und mündliche Zitierbarkeit ist ebenfalls nicht eingeschränkt. Auch die Stimmigkeit der Verweisungen ist eher gewährleistet. Herkömmlich formulierte Vorschriften und „neu“ formulierte Vorschriften stehen nicht im Gegensatz zueinander, sondern unproblematisch nebeneinander, weil der generell abstrakte Charakter der Vorschriftensprache beiden gemeinsam ist und die Unterschiedlichkeit der Formulierungen nicht wesentlich ist. Das bedeutet auch, daß das bestehende Recht von der Überprüfung nach sprachlichen Gesichtspunkten nicht ausgeschlossen ist, andererseits aber auch kein Zwang zur Überprüfung aller Normen besteht. Außerdem kann die Stimmigkeit innerhalb des Bundesrechts und zwischen Bundesrecht und Landesrecht im Prinzip leichter gewahrt und können Auslegungsschwierigkeiten vermieden werden.

Da bislang vor allem Vorschläge zur Verwendung von Paarformeln im Mittelpunkt der Diskussion standen, gibt es noch nicht viele Beispiele für gute Formulierungen unter Vermeidung generischer Maskulina. Erst beim Umformulieren der einzelnen Vorschriften werden die Alternativen deutlich und ergibt sich der Formulierungsspielraum. Im folgenden sollen einzelne Beispiele und Fallgruppen angeführt werden, um diese Spielräume aufzuzeigen. Wichtig erscheint jedoch der Hinweis, daß die einzelnen Lösungen unter Umständen nur bedingt auf andere Sachverhalte übertragen werden können und jedes schematische Vorgehen zu vermeiden ist. Die Beispiele sollen vor allen Dingen den Blick schärfen. Die sprachlich und sachlich zutreffenden Lösungen müssen dann in jedem Einzelfall gesucht und gefunden werden.

#### 10.4.1 Pluralformen von substantivierten Partizipien und Adjektiven

Im Deutschen haben substantivierte Adjektive und Partizipien im Plural keine Genusunterscheidung. Bezeichnungen wie die *Erwerbslosen*, die *Vorsitzenden*, die *Angestellten*, die *Minderjährigen*, die *Jugendlichen*, die *Berechtigten*, die *Beschäftigten*, die *Antragstellenden*, die *Teilnehmenden*, die *Angehörigen*, die *Abgeordneten* etc. beziehen sich auf männliche und weibliche Personen. Wenn im konkreten Regelungszusammenhang der Regelungsinhalt gleichermaßen präzise mit Personenbezeichnungen im Plural ausgedrückt werden kann, ermöglichen die substantivierten Adjektive und Partizipien geschlechtsindifferente Formulierungen.

Der Sachverständige äußert sich in der Regel schriftlich zu dem Gesuch.

Die Sachverständigen äußern sich in der Regel schriftlich zu dem Gesuch.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich hierbei einer Person seines Vertrauens bedienen.

Behinderte Wahlberechtigte können sich hierbei einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Der zur Dienstleistung Verpflichtete wird des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig, daß er . . . durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. Er muß sich jedoch den Betrag anrechnen lassen, . . .

Zur Dienstleistung Verpflichtete verlieren ihren Anspruch auf die Vergütung nicht dadurch, daß sie . . . durch einen in ihrer Person liegenden Grund ohne Verschulden an der Dienstleistung verhindert sind. Sie müssen sich jedoch den Betrag anrechnen lassen, . . .

#### 10.4.2 Andere Satzgestaltungen

In manchen Fällen können Personenbezeichnungen durch Substantive in maskuliner oder in Paarform ganz weggelassen werden, indem passivisch formuliert wird. Zum Beispiel:

In der Rechtsverordnung kann vorgesehen werden, daß die Schülerin und der Schüler bei der Zulassung zur staatlichen Prüfung eine außerhalb der Ausbildung erworbene . . . Ausbildung in Erster Hilfe nachzuweisen haben.

In der Rechtsverordnung kann vorgesehen werden, daß bei der Zulassung zur staatlichen Prüfung eine außerhalb der Ausbildung erworbene . . . Ausbildung in Erster Hilfe nachzuweisen ist.

Besteht der Schüler die jeweils vorgeschriebene Prüfung nicht, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf seinen Antrag bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung.

Der Träger der Ausbildung hat dem Schüler eine angemessene Ausbildungsvergütung zu gewähren.

Bei derartigen Passiv-Konstruktionen wird nicht deutlich ausgesprochen, wer etwas zu tun oder etwas zu unterlassen hat. Hier muß besonders darauf geachtet werden, daß die Zuordnung zu den Personen durch den Regelungszusammenhang eindeutig bleibt. In den genannten Beispielen ist es klar, etwa in dem zuerst genannten Beispiel, daß diejenigen, die die Zulassung zur Prüfung beantragen, auch die erforderlichen Nachweise erbringen müssen.

Manchmal können auch Formulierungen mit Adjektiven gewählt werden.

Approbationsordnung für Ärzte

Eine nicht rechtswidrige Sterilisation und ein nicht rechtswidriger Abbruch der Schwangerschaft durch einen Arzt gelten als unverschuldete Verhinderungen an der Dienstleistung.

Im Strafgesetzbuch werden überwiegend Satzkonstruktionen nach dem Muster verwendet „Wer ... wegnimmt, verletzt, wird bestraft“. Wer ist zwar auch ein maskuliner Ausdruck, was im weiteren Satzzusammenhang unter Umständen noch deutlicher hervortritt. Als Beispiel § 246 StGB: *Wer eine fremde bewegliche Sache, die er in Besitz oder Gewahrsam hat, sich rechtswidrig zueignet, wird ... bestraft*“. Bei diesem Satzaufbau werden Personenbezeichnungen durch Substantive vermieden. Da es außerdem kein feminines Fragepronomen gibt, wird *wer* auch nicht ausschließlich „auf Männer bezogen“ verstanden. Daher können auch diese Satzgestaltungen als sprachliche Formulierungsalternativen in Betracht kommen.

#### 10.4.3 Ersetzung einzelner generischer Maskulina durch geschlechtsindifferent verwendete Substantive

Im Deutschen gibt es zahlreiche Substantive, die allgemein geschlechtsindifferent gebraucht werden (zum Beispiel *Person, Mitglied*). Dazu gehören auch

Wird die jeweils vorgeschriebene Prüfung nicht bestanden, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf schriftlichen Antrag bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung.

Während der Ausbildung wird eine angemessene Ausbildungsvergütung gewährt.

Ärztliche Approbationsordnung

Nicht rechtswidrige, ärztlich durchgeführte Sterilisationen und Schwangerschaftsabbrüche gelten als unverschuldete Verhinderungen an der Dienstleistung.

Bildungen mit *-kraft* (zum Beispiel *Hilfskraft*) und Ableitungen auf *-ung* (zum Beispiel *Leitung, Vertretung*). Dazu einige Beispiele:

Der Beirat besteht aus Wissenschaftlern.

Die Wissenschaftler werden vom Bundesministerium ... berufen.

Der Beirat wählt in getrennten Wahlgängen den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorsitzende leitet die Beiratssitzungen. Er vertritt den Beirat. Er lädt spätestens 6 Wochen im voraus zu den Sitzungen ein.

Jedes ordentliche Mitglied im Prüfungsausschuß hat einen oder mehrere Stellvertreter.

In jedem Wahlkreis wird ein Abgeordneter gewählt. Gewählt ist ein Bewerber, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Der Versammlungsleiter und der Schriftführer unterzeichnen das Protokoll.

Es kann ein Berater hinzugezogen werden.

Teilnehmern an Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung ... wird ein Unterhaltsgeld gewährt.

Der Beirat besteht aus wissenschaftlich qualifizierten Personen.

Die Mitglieder des Beirats werden vom Bundesministerium ... berufen.

Der Beirat überträgt je einem seiner Mitglieder in getrennten Wahlgängen den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz.

Das Mitglied, das den Vorsitz führt (oder das vorsitzende Mitglied) leitet die Beiratssitzungen und lädt spätestens 6 Wochen im voraus zu den Sitzungen ein. Es vertritt den Beirat.

Für alle ordentlichen Mitglieder im Prüfungsausschuß werden stellvertretende Mitglieder gewählt.

In jedem Wahlkreis wird ein Mitglied des Bundestages gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Das Protokoll wird unterzeichnet von denjenigen, die für die Schriftführung und für die Versammlungsleitung verantwortlich waren.

Es kann eine beratende Person hinzugezogen werden,

bzw.

Es kann eine weitere Person zur Beratung hinzugezogen werden,

bzw.

Es kann eine Fachkraft zur Beratung hinzugezogen werden.

Bei Teilnahme an Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung ... wird ein Unterhaltsgeld gewährt.

**10.4.4 Besonderheit: Regelungen im Zusammenhang mit Schwangerschaften**

Besonders sorgfältig muß formuliert werden, wenn es z. B. um geschlechtsspezifische Regelungen im Zusammenhang mit Schwangerschaften oder Schwangerschaftsabbrüchen geht. Generische Maskulina können hier nicht ausschließlich auf Frauen bezogen verwendet werden! § 616 BGB ist insofern sprachlich mißlungen:

„(2) Der Anspruch eines Angestellten auf Vergütung kann für den Krankheitsfall sowie für die Fälle der Sterilisation und des Abbruchs der Schwangerschaft durch einen Arzt nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

(3) Ist der zur Dienstleistung Verpflichtete Arbeiter im Sinne des Lohnfortzahlungsgesetzes, so bestimmen sich seine Ansprüche nur nach dem Lohnfortzahlungsgesetz, wenn er durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, infolge Sterilisation oder Abbruchs der Schwangerschaft durch einen Arzt oder durch eine Kur . . . an der Dienstleistung verhindert ist.“

Gleichermaßen sprachlich mißlungen ist § 15 Abs. 2 a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes:

„Ausbildungsförderung wird auch geleistet, solange der Auszubildende infolge einer Erkrankung oder Schwangerschaft gehindert ist, die Ausbildung durchzuführen . . .“

Hier gibt es nach Ansicht der Arbeitsgruppe zwei Regelungszusammenhänge und entsprechend zwei Lösungsmuster.

Personenbezeichnungen in Vorschriften, die ausschließlich Frauen betreffen, müssen geschlechtsspezifisch sein.

In dieser Weise formuliert sind zum Beispiel die Regelungen über die Beschäftigung von Beamtinnen während der Schwangerschaft oder solange sie stillen. In anderen Vorschriften heißt es *die Berechtigte, die Versicherte, die weiblichen Mitglieder*. „Im Falle der Schwangerschaft *einer Entwicklungshelferin*“ sind Unterhaltsleistungen weiter zu gewähren, und auch *„die Gefangene* hat während der Schwangerschaft . . . Anspruch auf ärztliche Betreuung“.

Regelungen, die ausschließlich Frauen betreffen, sollten von solchen Regelungen getrennt werden, die Männer und Frauen gleichermaßen betreffen.

Hierzu gehören neben den genannten §§ 616 BGB und 15 BAföG auch die Vorschriften, durch die Unterbrechungen durch Urlaub, Krankheit oder Schwangerschaft auf die Dauer einer Ausbildung oder einer anderen Tätigkeit angerechnet werden. Hier können nicht für alle Sachverhalte die gleichen generischen Maskulina verwendet werden. Deshalb gibt es in einigen Gesetzen Formulierungen mit Paarformeln<sup>94</sup>):

„Auf die Dauer der Ausbildung werden angerechnet

<sup>94</sup>) §§ 9 und 10 des Krankenpflegegesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893)

1. Unterbrechungen durch Urlaub . . .

2. Unterbrechungen durch Schwangerschaft, Krankheit oder aus anderen, von der Schülerin oder vom Schüler nicht zu vertretenden Gründen . . .“

Hier könnte die Paarformel auch weggelassen werden („Unterbrechungen durch Schwangerschaft, Krankheit oder aus anderen nicht zu vertretenden Gründen“). Oder es könnten drei Untergruppen gebildet werden (1. Unterbrechungen durch Urlaub, 2. Unterbrechungen durch Schwangerschaft, 3. Unterbrechungen durch Krankheit oder aus anderen [von den Auszubildenden] nicht zu vertretenden Gründen).

Die Trennung scheint der klarste Weg zu sein. Dazu ein weiteres Beispiel<sup>95</sup>):

„Auf die Dauer der Tätigkeit als Arzt im Praktikum werden Unterbrechungen wegen

1. Urlaubs . . .

2. anderer vom Arzt im Praktikum nicht zu vertretender Gründe, insbesondere Krankheit . . . angerechnet. Bei Ärztinnen im Praktikum werden auch Unterbrechungen wegen Schwangerschaft bis zur Gesamtdauer von drei Wochen angerechnet.“

**10.4.5**

Empfehlung: Bei der Formulierung von Rechtsvorschriften sollen die verallgemeinernd verwendeten maskulinen Substantive möglichst vermieden werden. An ihrer Stelle können zum Beispiel Partizipien und Adjektive in der geschlechtsindifferenten Pluralform verwendet werden (*die Berechtigten, die Antragstellenden*). In Betracht kommen auch Umschreibungen mit *Person (eine andere Person)* oder Substantive auf *-ung (die Leitung)* sowie andere Satzkonstruktionen (passive Ausdrucksweise; wer . . . wegnimmt, verletzt . . ., wird bestraft).

Welche Formulierung nach fachlichen und sprachlichen Gesichtspunkten zu wählen ist, läßt sich jeweils nur für die einzelnen Vorschriften beurteilen. Zunächst ist jeweils zu prüfen, ob es Personenbezeichnungen gibt, die geschlechtsindifferent verwendet werden können. Erst wenn gebräuchliche und verständliche Formulierungen nicht gefunden werden können oder die inhaltliche Aussage der Vorschrift unpräzise und unverständlich würde, können Personenbezeichnungen in maskuliner Form mit verallgemeinernder Bedeutung auch weiterhin verwendet werden.

Bei Regelungen im Zusammenhang mit Mutterschutz, Schwangerschaft etc. dürfen generische Maskulina nicht verwendet werden.

<sup>95</sup>) § 34 a Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477).

## IV. Umsetzung der Empfehlungen

### 11. Verfahrensvorschläge

Die Arbeitsgruppe hat Veränderungen im Bereich der Vorschriftensprache empfohlen (z. B. Ersetzung der Personenbezeichnungen auf -mann) und darüber hinaus den Weg zu anderen, geschlechtsindifferenten Formulierungen gewiesen. Bei der Umsetzung der Empfehlungen wird es Umstellungsschwierigkeiten geben. Die aufgeführten Beispiele sind – wie bereits erwähnt – nicht Formulierungsanweisungen, sondern Anregungen, wie Vorschriften auch anders gefaßt werden könnten, ohne die fachliche präzise Aussage zu beeinträchtigen. Somit kommt es auf die Formulierungskunst derjenigen an, die die Vorschriftenentwürfe entwerfen und die inhaltlichen Vorgaben möglichst klar, präzise, verständlich und geschlechtsindifferent in bezug auf die Personenbezeichnungen formulieren sollen. Sie benötigen Hilfestellungen, zumal das Beharrungsvermögen bei den erforderlichen Umstellungen überwunden werden muß. Zugleich muß sichergestellt werden, daß die Anstöße zu Veränderungen auch umgesetzt werden. Die Arbeitsgruppe ist deshalb der Ansicht, daß auch Vorschläge gemacht werden müssen, wie dieser Prozeß in Gang gesetzt und weitergeführt wird.

Organisatorische Absicherungen gibt es z. B. in Bayern. Hier beschloß der Ministerrat am 12. Juli 1988, daß verstärkt darauf zu achten ist, daß personenbezogene Bezeichnungen in Vorschriftenentwürfen „nach Möglichkeit geschlechtsneutral gefaßt werden, soweit sie nicht notwendig ausschließlich auf ein Geschlecht bezogen sind“. In Vordrucken sollten Frauen und Männer persönlich angesprochen werden. Die Staatsministerien wurden angehalten, einen zusätzlichen Abdruck von Gesetzesvorlagen etc. im Rahmen des Ressortabstimmungsverfahrens der Leitstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern zu übermitteln, die beim Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung eingerichtet ist. Gleichzeitig wurde die Leitstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern in den Normprüfungsausschuß einbezogen. In diesem seit 1983 bestehenden Normprüfungsausschuß wirken die Staatskanzlei und die Staatsministerien zusammen, um Vereinfachungsvorschläge zu den Gesetzesvorlagen der Staatsregierung und zu Rechtsverordnungen der Staatsregierung oder eines Staatsministeriums zu erarbeiten. In den Bestimmungen über den Normprüfungsausschuß wurde jetzt festgelegt, daß der Ausschuß mit der Leitstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern zusammenarbeitet. In Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern kann die Leitstelle an den Sitzungen des Normprüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen. Als der Bayerische Landtag am 30. November 1988 einen Beschluß zur Gleichbehandlung von Frauen und Männern in Gesetzestexten faßte und die Staatsregierung bat, bei der Vorlage von Gesetzesentwürfen die vorgeschlagenen Normtexte auf ihre

geschlechtsspezifischen Formulierungen hin zu überprüfen, waren die verfahrensmäßigen Vorkehrungen auf Seiten der Regierung bereits geschaffen.

In der Schweizerischen Bundesverwaltung gibt es neben der ständigen Redaktionskommission des Parlaments eine gleichsam vorgeschaltete Verwaltungsinterne Redaktionskommission<sup>96)</sup>. Sie wurde von der Regierung 1975 eingesetzt, um sämtliche Erlasse – ohne materielle Änderungen – in sprachlicher Hinsicht zu überprüfen und dafür zu sorgen, daß sie für den Bürger verständlich sind. Die Redaktionskommission ist interdisziplinär zusammengesetzt. In ihr sind der Zentrale Sprach- und Übersetzungsdienst der Bundeskanzlei, das Bundesamt für Justiz und das für den Erlaß federführende Amt vertreten. Die Arbeitsweise der Verwaltungsinternen Redaktionskommission ermöglicht auf den verschiedenen Stufen der Gesetzesvorbereitung, daß Sprachspezialisten, Juristen und für die Regelung verantwortliche Fachleute zusammenwirken. Die redaktionelle Überprüfung ist obligatorisch. Die Verwaltungsinterne und die Parlamentarische Redaktionskommission arbeiten nach den gleichen Grundsätzen. Die Redaktionskommissionen sind nunmehr auch mit dem Thema der geschlechtsindifferenten bzw. geschlechtsspezifischen Gesetzessprache befaßt.

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es auf Bundesebene keine entsprechenden oder vergleichbaren Einrichtungen und Verfahren.

Ein Ansatzpunkt ist die Rechtsförmlichkeitsprüfung durch den Bundesminister der Justiz. Alle Gesetzentwürfe und Verordnungsentwürfe sind, bevor sie dem Bundeskabinett vorgelegt werden, dem BMJ zur Prüfung auf ihre Rechtsförmlichkeit zuzuleiten (vgl. § 38 Absatz 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien, Besonderer Teil – GGO II). Die Rechtsförmlichkeitsprüfung soll die Rechtmäßigkeit und die einheitliche Gestaltung der einzelnen Rechtssetzungsakte sicherstellen. Sie umfaßt u. a. auch die äußere Gestaltung der Entwürfe und die Verständlichkeit der Texte. Die Einflußmöglichkeiten des BMJ sind verfahrensmäßig abgesichert bis hin zum Widerspruchsrecht im Kabinett. Der BMJ wird die Empfehlungen der Arbeitsgruppe in das neue Handbuch für Rechtsförmlichkeitsprüfung aufnehmen und sie bei der Mitprüfung von Gesetz- und Verordnungsentwürfen berücksichtigen. Dies reicht jedoch zur Umsetzung der Empfehlungen nicht aus.

Besondere Befugnisse des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit sind in der Geschäftsordnung der Bundesregierung und in der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien

<sup>96)</sup> vgl. dazu den Beitrag „Die Gesetzesredaktion der Schweizerischen Bundesverwaltung“ von Hauck, Moos, Keller und Schweizer in „Studien zu einer Theorie der Gesetzgebung 1982“, Springer-Verlag 1982.

rien für Angelegenheiten von frauenpolitischer Bedeutung festgelegt. Das dort verankerte Initiativrecht, Rederecht und Vertagungsrecht reicht ebenfalls zur Umsetzung der Empfehlungen bei der laufenden Vorbereitung von Gesetz- und Verordnungsentwürfen nicht aus.

Ein weiterer Ansatzpunkt auf Bundesebene ist § 37 GGO II. Danach ist vorgesehen, daß die Gesetzentwürfe, bevor sie dem Kabinett zur Beschlußfassung vorgelegt werden, der Gesellschaft für deutsche Sprache, und zwar unmittelbar ihrem Redaktionsstab im Bundeshaus, zuzuleiten sind. Eine Einbindung dieses Redaktionsstabes in die Ressortabstimmungsverfahren oder auch in die Rechtsförmlichkeitsprüfung ist nicht vorgesehen.

Die Rechtsförmlichkeitsprüfung des BMJ ist im Ansatz eine rechtliche Prüfung, die sich auch auf die sprachliche Gestaltung der Vorschriften erstreckt. Von Sprachwissenschaftlern sind weitere, eigenständige Impulse zu erwarten, wie Vorschriften geschlechtsindifferent und insgesamt verständlicher und mehr adressatenbezogen formuliert werden können. Dem Redaktionsstab der Gesellschaft für deutsche Sprache dagegen fehlt eine ausreichende verfahrensmäßige Absicherung, daß seine Formulierungsvorschläge erörtert werden und Beachtung finden. Insofern bedarf es über diese Ansatzpunkte hinaus weiterer Überlegungen und Entscheidungen. Dabei sind folgende Gesichtspunkte für die Arbeitsweise und das Verfahren wesentlich:

- Gegenstand sind die konkreten Texte, die von der Bundesregierung beschlossen werden sollen. Die Arbeit setzt also bei den Entwürfen von Gesetzen und Verordnungen und deren Änderungen an.
- Die fachliche Verantwortlichkeit für die Vorschriften bleibt unberührt.
- Fachliche, frauenpolitische und sprachliche Gesichtspunkte müssen hier bei der Formulierung von Vorschriften in Einklang gebracht werden.
- Die Zusammenarbeit muß von allen Seiten angeregt werden können, z. B. müssen die für den Inhalt Verantwortlichen Hilfestellungen bei Linguisten einholen können, und Linguisten müssen ihrerseits Anregungen geben und alternative Formulierungen vorschlagen können.
- Für die sprachliche Bearbeitung sollte eine Stelle außerhalb der Ministerialverwaltung eingeschaltet werden. Sie sollte personell und organisatorisch

so ausgestattet sein, daß sie an den Gesetz- und Verordnungsentwürfen ständig mitarbeiten kann.

- Die Zusammenarbeit muß geschäftsordnungsmäßig festgelegt sein, damit sie Bestand hat und beachtet wird.
- Es muß sichergestellt sein, daß neben den inhaltlichen Fragen auch Fragen der sprachlichen Fassung der Vorschriften im Rahmen der üblichen Ressortabstimmungen geklärt werden.
- Die Zusammenarbeit muß sich in den üblichen Beratungsablauf einfügen und darf ihn nicht verlängern. Auch bei umfangreichen und eilbedürftigen Entwürfen muß eine effektive Beratung möglich sein. Ebenso muß der linguistische Sachverstand für Anfragen aus der Mitte der gesetzgebenden Körperschaften zur Verfügung stehen.

Die Arbeitsgruppe kann über diese Grundsätze hinaus keine Vorschläge unterbreiten, welche Stellen und welches Verfahren im einzelnen geeignet erscheinen. Die Konkretisierung hängt ganz entscheidend auch davon ab, welche Arbeits- und Mitwirkungsmöglichkeiten von seiten der Sprachwissenschaftler, etwa der Gesellschaft für Deutsche Sprache oder des Instituts für Deutsche Sprache bestehen.

**Empfehlung:** Die Arbeitsgruppe hält es für erforderlich, daß eine Stelle geschaffen wird oder vorhandene Stellen mit der Aufgabe betraut werden, daß auf geschlechtsindifferente Formulierungen bei der Vorbereitung von Gesetz- und Verordnungsentwürfen geachtet wird und die Empfehlungen der Arbeitsgruppe umgesetzt werden.

Linguistische, frauenpolitische, fachliche und gesetzestechnische Gesichtspunkte müssen bei der Arbeit berücksichtigt werden. Die Einbindung in die laufende Arbeit an Gesetz- und Verordnungsentwürfen muß verfahrensmäßig abgesichert werden.

Das Bundeskabinett sollte, wenn es über die Empfehlungen der Arbeitsgruppe berät, möglichst auch konkrete Festlegungen zur Umsetzung der Empfehlungen treffen.

Dem Bundeskabinett sollte außerdem nach drei Jahren ein Bericht über die Umsetzung der Empfehlungen durch die einzelnen Bundesressorts vorgelegt werden.

